

Bericht

Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg

Juni 2020



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

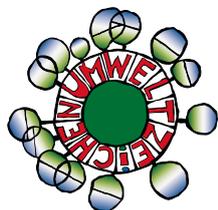
Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2020

Zahl 003-3/216/45-2020

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Rechnungsabschluss 2019
des Landes Salzburg**

Juni 2020

003-3/216/45-2020

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung und der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung wichen stark von den budgetierten Werten ab.

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2019 betrug rund -442,0 Mio Euro und war um rund 409,7 Mio Euro schlechter als im Voranschlag angenommen. Dies lag trotz höherer Erträge von rund 125,9 Mio Euro maßgeblich an einem Anstieg der Aufwendungen um rund 535,7 Mio Euro. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 357,1 Mio Euro, die nicht budgetiert waren. Darüber hinaus waren nicht finanzierungswirksame Aufwendungen aus zugesagten Förderungen für Investitionen im Bereich der Krankenanstalten von rund 128,6 Mio Euro im Voranschlag nicht enthalten.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung für das Rechnungsjahr 2019 betrug rund 117,4 Mio Euro und war damit um rund 137,2 Mio Euro besser als im Voranschlag budgetiert. Dies lag zum einen am Geldfluss aus der operativen Gebarung, der aufgrund von in vielen Bereichen höheren Einzahlungen sowie geringeren Auszahlungen um rund 103,7 Mio Euro besser war als erwartet. Darüber hinaus war auch der Geldfluss aus der investiven Gebarung um rund 158,4 Mio Euro höher als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 138,4 Mio Euro. Die höheren Geldflüsse aus der operativen sowie der investiven Gebarung führten zu einem Anstieg des Nettofinanzierungssaldos um rund 262,1 Mio Euro im Vergleich zum Voranschlag. Diese positive Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos ermöglichte es dem Land Salzburg, eine Rückzahlung von Finanzschulden in Höhe von rund 131,6 Mio Euro durchzuführen, ohne - wie im Voranschlag geplant - neue Schulden in Höhe von 125,0 Mio Euro aufzunehmen.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 6.187,2 Mio Euro und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.664,9 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 71,5 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 27,3 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 75,1 Mio Euro, hingegen erhöhten sich die Beteiligungen um rund 31,1 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um rund 75,9 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Erhöhung der liquiden Mittel zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2019 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 406,3 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 114,6 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.479,4 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 484,5 Mio Euro stiegen. Dies hing maßgeblich mit der Erhöhung der langfristigen Rückstellungen um rund 627,8 Mio Euro zusammen. Der überwiegende Teil dieser Veränderung resultierte aus der Erhöhung der Pensionsrückstellungen, die vor allem auf einen negativen Rechnungszinssatz zurückzuführen war. Darüber hinaus erhöhten sich die sonstigen langfristigen Rückstellungen auf Grund von Förderzusagen für Investitionsprojekte im Bereich der Krankenanstalten. Demgegenüber verringerten sich die Finanzschulden um rund 131,5 Mio Euro.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 482,1 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2019 in Höhe von rund 442,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 65,9 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 25,8 Mio Euro wirkte hierzu gegenläufig.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) waren positiv und im Vergleich zum Voranschlag deutlich besser als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2019 lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2020 mit rund 10,2 Mio Euro wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,0 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2020 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 455,1 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 23,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.972,6 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2019. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2019 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH fordert, in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung auf eine korrekte Verwendung der Sachkonten und Finanzpositionen zu achten, damit Sachverhalte der richtigen MVAG zugeordnet werden. Auch ist eine korrekte Abgrenzung zwischen Transfer- und Kapitaltransferzahlungen vorzunehmen.

Im Zuge der Prüfung der Vermögensrechnung stellte der LRH zu den Sachanlagen erneut fest, dass der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte eine Vielzahl von Fehlern enthielten. Der LRH erhob neben manuellen Fehlern auch systemische Fehler bzw Unschärfen in SAP. Dies führte dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht verlässlich beurteilte.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren vielfach nicht korrekt. Neben der fehlenden Trennung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grund und Boden und Bauten waren oftmals Kosten aktiviert, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten. Teilweise fehlten auch Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der LRH empfiehlt erneut die Erstellung und Weiterentwicklung von einheitlichen Richtlinien bzw Leitlinien zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und laufendem Erhaltungsaufwand.

Die Zu- und Abgänge von Grundstücken waren nicht vollständig in der Vermögensrechnung erfasst. Der LRH empfiehlt, in den beteiligten Dienststellen einen standardisierten Prozess für die Meldung von Grundstückstransaktionen an die Landesbuchhaltung zu implementieren, um die vollständige Erfassung sicherzustellen.

Der LRH stellte erneut fest, dass von verschiedenen Rechtsträgern kofinanzierte Vermögenswerte im Ausmaß des Finanzierungsanteiles des Landes Salzburg in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden. Der LRH hält fest, dass für die Aktivierung von Vermögenswerten das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend ist. Eine anteilige Aktivierung von Vermögenswerten ist nach Ansicht des LRH nicht möglich. Der LRH fordert erneut, die Frage der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentumes bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen Rechtsträgern zukünftig zu berücksichtigen bzw explizit zu regeln.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH erhob, dass es im Bereich der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen Anlagen ohne Abschreibung aber mit positivem Buchwert zum 31. Dezember 2019 gab. Dies resultierte laut Information der Landesbuchhaltung aus einem Programmfehler in SAP. Der LRH bemängelt in diesem Zusammenhang die fehlende Stabilität und Sicherheit von Standardprozessen in SAP.

Der LRH empfiehlt, auf die Vollständigkeit der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beteiligungen verstärktes Augenmerk zu legen, da bereits in der Eröffnungsbilanz, im Rechnungsabschluss 2018 sowie im Rechnungsabschluss 2019 eine Beteiligung fehlte. Der LRH hält fest, dass gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 der aktuellste Jahresabschluss für die Bewertung heranzuziehen ist.

Der LRH stellte fest, dass Forderungen an den Bund im Rahmen von Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds aufgrund eines Berechnungsfehlers um rund 1,3 Mio Euro zu gering dargestellt waren.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der sonstigen kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellte der LRH fest, dass in vereinzelt Fällen die Zusammensetzung der Salden zum 31. Dezember 2019 nicht nachvollzogen werden

konnte. Um eine Nachvollziehbarkeit der Salden zu gewährleisten, fordert der LRH eine lückenlose Abstimmung und einschließlich entsprechender Dokumentation durchzuführen.

Der LRH kritisiert, dass in den liquiden Mitteln Bankkonten (darunter ein Sparbuch) enthalten waren, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Der LRH fordert, diese auf den Rechtsträger Land Salzburg zu überführen. Zudem fordert der LRH eine Kassenrichtlinie und eine Richtlinie über die Nutzung von Kreditkarten zu erlassen sowie Einzelzeichnungsberechtigungen auf Bankkonten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und zu begründen.

Der LRH stellte fest, dass in Einzelfällen aktive Rechnungsabgrenzungen in Zusammenhang mit ausbezahlten Förderungen zu Unrecht gebildet wurden, da der Aufwand dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen war.

Bei der Prüfung der sonstigen langfristigen Rückstellungen stellte der LRH fest, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war.

Der LRH empfiehlt, die zeitliche Zuordnung von Förderungen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie klar zu regeln und die Dienststellen entsprechend zu schulen. Bereits bei Abschluss einer Fördervereinbarung sollte darauf geachtet werden, diese so auszugestalten, dass eine korrekte Periodenzuordnung erleichtert wird.

Der LRH stellte erneut fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sowie Pensionsrückstellungen für Landeslehrer nur insoweit ausgewiesen waren, als keine Refundierung vom Bund erfolgte. Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung sämtlicher Verpflichtungen für Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Landeslehrer ist eine Forderung an den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

Der LRH kritisiert, dass die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aufgrund eines Fehlers in einer Auswertung um rund 3,0 Mio Euro zu hoch gebildet wurden.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen um rund 9,2 Mio Euro zu gering bilanziert waren, da Rückstellungen für verbindliche Förderangebote für Wohnungskäufe fehlten.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in Einzelfällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen. Der LRH empfiehlt weiters, rechnungslegungsbezogene Prozesse und das damit verbundene IKS zu dokumentieren sowie verbindliche Vorgaben für die Dienststellen festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	23
1.1	Grundlagen und Umfang der Prüfung	23
1.2	Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	24
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	25
1.4	Aufbau des Berichtes	26
2.	Rechtliche Grundlagen	28
2.1	VRV 2015	28
2.2	ALHG 2018	29
3.	Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2019	32
4.	Ergebnishaushalt	34
4.1	Erträge	36
4.2	Aufwendungen	41
5.	Finanzierungshaushalt	47
5.1	Operative Gebarung	49
5.1.1	Einzahlungen aus der operativen Gebarung	49
5.1.2	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	52
5.2	Investive Gebarung	56
5.2.1	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	56
5.2.2	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	58
5.3	Finanzierungstätigkeit	61
5.3.1	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	61
5.3.2	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	62
6.	Vermögensrechnung	63
6.1	Aktiva und Passiva	63
6.2	Immaterielle Vermögenswerte	66
6.3	Sachanlagen	68

6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	70
6.3.2	Gebäude und Bauten.....	77
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	81
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	84
6.3.5	Kulturgüter	86
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	87
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	90
6.5	Beteiligungen.....	94
6.6	Langfristige Forderungen	97
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	98
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	101
6.7	Kurzfristige Forderungen	104
6.7.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105
6.7.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	107
6.7.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	108
6.7.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	110
6.7.5	Wertberichtigungen von kurzfristigen Forderungen	112
6.8	Vorräte	117
6.9	Liquide Mittel	118
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	122
6.11	Aktive Rechnungsabgrenzung	126
6.12	Nettovermögen.....	128
6.13	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	131
6.14	Langfristige Finanzschulden, netto	132
6.14.1	Langfristige Finanzschulden	133
6.14.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	135
6.14.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	135

6.15	Langfristige Verbindlichkeiten.....	136
6.15.1	Leasingverbindlichkeiten.....	136
6.15.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	138
6.16	Langfristige Rückstellungen.....	140
6.16.1	Rückstellungen für Abfertigungen	140
6.16.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen.....	142
6.16.3	Rückstellungen für Haftungen.....	144
6.16.4	Rückstellungen für Pensionen	146
6.16.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	151
6.17	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	155
6.18	Kurzfristige Verbindlichkeiten	155
6.18.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	156
6.18.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben.....	158
6.18.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	159
6.18.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) ..	161
6.19	Kurzfristige Rückstellungen	164
6.19.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	164
6.19.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	166
6.19.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	168
6.19.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	171
6.20	Passive Rechnungsabgrenzung	173
7.	Rechnungsquerschnitt.....	175
7.1	Vergleich Voranschlagsquerschnitt mit Rechnungsquerschnitt.....	175
7.2	Operative Gebarung.....	177
7.3	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen).....	179
7.4	Finanztransaktionen.....	181
7.5	Österreichischer Stabilitätspakt	183

8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2019 (Teil III)	188
8.1	Beilagen nach VRV 2015	188
8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2019 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	188
8.1.2	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)	189
8.1.3	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	189
8.1.4	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)	190
8.1.5	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Beilage 1.15)	191
8.1.6	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	192
8.1.7	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)	194
8.1.8	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Beilage 1.24)	199
8.1.9	Rechnungsabschluss 2018 der Landesapothek Salzburg (Beilage 1.28).....	200
8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	201
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2019 enthalten waren	201
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	202
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	203
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2019 nicht enthalten waren	204
9.	Personal	205
9.1	Personalstand	205
9.1.1	Allgemeines	205
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	206
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	208
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	209

9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer	210
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	212
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	212
9.2	Personalaufwand.....	213
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	213
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	214
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	216
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- bzw Transferaufwandes (Pensionen)...	218
9.2.5	Freie Dienstverträge	221
10.	Anhang	223
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	223
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung	223
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung	223

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung und Gesellschaft
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Gesundheit
Abteilung 10	Abteilung für Wohnen und Raumplanung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshausaltsgesetz
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera

EU	Europäische Union
----	-------------------

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
-----	------------------------

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GKK	Gebietskrankenkasse
GmbH/Ges.mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gswb	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
IOC	International Olympic Committee
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	In Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtengesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz

lit	Litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

na	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
PRA	passive Rechnungsabgrenzung
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	34
Tabelle 2: Erträge.....	36
Tabelle 3: Aufwendungen.....	41
Tabelle 4: Finanzierungshaushalt.....	47
Tabelle 5: Operative Gebarung - Einzahlungen.....	49
Tabelle 6: Operative Gebarung - Auszahlungen	52
Tabelle 7: Investive Gebarung - Einzahlungen	56
Tabelle 8: Investive Gebarung - Auszahlungen	58
Tabelle 9: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen	61
Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	62
Tabelle 11: Aktiva.....	64
Tabelle 12: Passiva	65
Tabelle 13: Immaterielle Vermögenswerte	66
Tabelle 14: Sachanlagen	69
Tabelle 15: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	70
Tabelle 16: Gebäude und Bauten im Detail	78
Tabelle 17: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	81
Tabelle 18: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	84
Tabelle 19: Kulturgüter im Detail	86
Tabelle 20: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	87

Tabelle 21: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	90
Tabelle 22: Beteiligungen.....	94
Tabelle 23: Langfristige Forderungen	98
Tabelle 24: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	98
Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	99
Tabelle 26: Sonstige langfristige Forderungen.....	101
Tabelle 27: Kurzfristige Forderungen	104
Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	107
Tabelle 30: Sonstige kurzfristige Forderungen.....	108
Tabelle 31: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung	110
Tabelle 32: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung im Detail.....	111
Tabelle 33: Wertberichtigungen zu den kurzfristigen Forderungen	114
Tabelle 34: Vorräte	117
Tabelle 35: Liquide Mittel	118
Tabelle 36: Liquide Mittel im Detail.....	119
Tabelle 37: Zahlungsmittelreserven.....	122
Tabelle 38: Zahlungsmittelreserven im Detail	125
Tabelle 39: Aktive Rechnungsabgrenzung	126
Tabelle 40: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	127

Tabelle 41: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	128
Tabelle 42: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	132
Tabelle 43: Langfristige Finanzschulden, netto	133
Tabelle 44: Langfristige Finanzschulden.....	133
Tabelle 45: Finanzschulden im Detail	134
Tabelle 46: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	135
Tabelle 47: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	135
Tabelle 48: Langfristige Verbindlichkeiten.....	136
Tabelle 49: Leasingverbindlichkeiten	136
Tabelle 50: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	138
Tabelle 51: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	138
Tabelle 52: Langfristige Rückstellungen	140
Tabelle 53: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	140
Tabelle 54: Rückstellungen für Jubiläumswendungen im Detail	143
Tabelle 55: Rückstellungen für Haftungen	145
Tabelle 56: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	146
Tabelle 57: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	151
Tabelle 58: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail	152
Tabelle 59: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	155
Tabelle 60: Kurzfristige Verbindlichkeiten	156

Tabelle 61: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156
Tabelle 62: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	158
Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	159
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	159
Tabelle 65: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	161
Tabelle 66: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail.....	162
Tabelle 67: Kurzfristige Rückstellungen	164
Tabelle 68: Rückstellungen für Prozesskosten	164
Tabelle 69: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	166
Tabelle 70: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	166
Tabelle 71: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	168
Tabelle 72: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	171
Tabelle 73: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	172
Tabelle 74: Passive Rechnungsabgrenzung	173
Tabelle 75: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA.....	176
Tabelle 76: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA.....	177
Tabelle 77: Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung Vergleich VA - RA.....	178
Tabelle 78: Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen Vergleich VA - RA.....	180
Tabelle 79: Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen Vergleich VA - RA	182

Tabelle 80: Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010	185
Tabelle 81: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	195
Tabelle 82: Personalstand 2015 bis 2019 in VBÄ.....	207
Tabelle 83: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich	208
Tabelle 84: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2019	209
Tabelle 85: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen	212
Tabelle 86: Personalaufwand im Detail.....	215
Tabelle 87: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	217
Tabelle 88: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	219
Tabelle 89: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	220
Tabelle 90: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	221

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2019.

Der Rechnungsabschluss 2019 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2019 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2019. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2019. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2019 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2019 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen von Darlehensnehmern ein.

Die Prüfung der Sachanlageninventur und Ersterfassung des Sachanlagevermögens ist als eigene Prüfung im Prüfprogramm 2020 des LRH enthalten.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 20. Mai 2020 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständigem Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2019 erstellte.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendige Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 3. Juni 2020 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der fehlenden Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontroll-einrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung

entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2019 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat die Landesregierung dem Landesrechnungshof jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen. Diese Frist wurde für den Rechnungsabschluss 2019 nicht eingehalten.

Der Buchungsschluss für den Rechnungsabschluss 2019 war am 31. März 2020, die Teile I bis III des Rechnungsabschlusses 2019 wurden zwischen 2. und 16. April 2020 fertig gestellt. Der LRH erhielt ein Vorabexemplar des Rechnungsabschlusses 2019 als PDF-Dokument am 17. April 2020. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2020. Die Schlussbesprechung fand am 20. Mai 2020 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 28. Mai 2020 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde im Einvernehmen mit dem Landesamtsdirektor mit 8. Juni 2020 festgelegt.

- (2) Der LRH hält fest, dass der gesetzliche Termin für die Vorlage des vorläufigen Rechnungsabschlusses 2019 nicht eingehalten wurde. Der LRH fordert zukünftig eine fristgerechte Vorlage, insbesondere um eine rechtzeitige Übergabe des Prüfberichtes an den Landtag sicherstellen zu können.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung wies in der Gegenäußerung darauf hin, dass die Prüfung durch den LRH in Teilbereichen bereits vor dem gesetzlichen Termin gestartet hätte werden können. Bis zum gesetzlichen Termin seien im System bereits die Endstände abrufbar gewesen und seien die vom LRH zusätzlich angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Die Übergabe des PDF-Berichts habe sich vor allem Corona-bedingt etwas verzögert.*

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde eine Farblogik eingeführt:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2019 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2019 (LHG 2019). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf ein Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zur Bewertung, zum Ausweis und zur zeitlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Maßgeblich für den Budgetvollzug ist der Finanzierungshaushalt. Die veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen,
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr,
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden.

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Sonderbestimmung in § 20 ALHG 2018, die einen SAP-systembedingten Spezialfall regelt. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Die Verstärkungsmittel stellen eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen dar. Diese wurden in einem eigenen Ansatz im Teil I des Rechnungsabschlusses 2019 dargestellt. Die Verwendung der Verstärkungsmittel wird in den Differenzbegründungen beim Ansatz Verstärkungsmittel und gegebenenfalls auch bei jenen Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, erläutert.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Prüfungsende kein Gebrauch gemacht.

Bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 empfahl der LRH, entsprechende Verordnungen gemäß dem damals gültigen ALHG zu erlassen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte damals mit, dass diese im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem erstellt werden.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets über den Finanzierungshaushalt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (etwa Aufwand der zur Auszahlung führt, Verbindlichkeit in der Geschäftspartnerbuchhaltung) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Aufwand, der nicht zu einer Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind.

Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwand in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, von sonstigen Rückstellungen sowie von Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

Im Detailnachweis auf Kontenebene wurde der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt gegliedert nach Ansätzen (Fonds) dargestellt. Aus Abweichungen zwischen der Finanzierungsrechnung im Voranschlag und der Finanzierungsrechnung im Rechnungsabschluss konnte nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen. Solche Abweichungen können auch mit verzögerten Mitteleinzahlungen und Mittelauszahlungen zusammenhängen. In einzelnen Fällen wurde in den Differenzbegründungen auf verzögerte Mittelauszahlungen hingewiesen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind.

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2019

- (1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2019 gliederte sich in drei Teile.
- Teil I des Rechnungsabschlusses (in zwei Bänden) enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
 - Teil II des Rechnungsabschlusses (in zwei Bänden) enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets.
 - Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz forderte der LRH eine Überarbeitung der vorläufigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, dies wurde auch im Rahmen der Gegenäußerung zur Eröffnungsbilanz angekündigt. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 lag eine überarbeitete und genehmigte Fassung noch nicht vor. Daher konnte im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 nicht geprüft werden, ob der Rechnungsabschluss 2019 mit der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie übereinstimmte und ob die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der VRV 2015 entsprach. Diese Prüfung kann erst nach Vorlage einer aktualisierten Fassung durchgeführt werden.

Der LRH verzichtete darauf, bei den einzelnen Berichtspunkten darauf hinzuweisen, dass die im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz geforderten Änderungen der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz sowie zur Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie noch nicht erfolgt waren.

Dem LRH lag bis zum Prüfungsende kein Organisationshandbuch der Landesbuchhaltung vor, indem etwa die rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS dokumentiert war.

Einzelne bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2018 geforderte Korrekturen waren weiterhin ausständig.

Der LRH erhob analog zum Vorjahr im Zuge der stichprobenartigen Prüfung von Einzelbelegen Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Buchungspraxis (wie etwa aussagekräftige Buchungstexte und Belege).

- (2) Der LRH hält fest, dass im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz umfassende Änderungen der vorläufigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie gefordert wurden. Eine überarbeitete und genehmigte Fassung wurde bis zum Ende der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 nicht vorgelegt.

Der LRH empfiehlt eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS sowie verbindliche Vorgaben für die Dienststellen (etwa zur Buchungspraxis).

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung zur fehlenden überarbeiteten Fassung der Bilanzierungsrichtlinie fest, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz das KDZ beauftragt habe, für die Länder an der Erarbeitung eines österreichweiten „online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs“ (oBHBH) mitzuwirken. Die Fertigstellung dieser wichtigen Orientierungshilfe habe sich wegen der enormen Herausforderungen, mit denen sich die Länder im Zusammenhang mit der Implementierung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens konfrontiert sahen, leider mehrmals verzögert. Der Entwurf für eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie im Bereich der Landesverwaltung liege vor und sei von der Landesbuchhaltung unter Einbindung der Abteilung 8 erstellt worden. Im Wissen, dass in Kürze ein österreichweites oBHBH vorliegen werde, sei es sinnvoll erschienen, das oBHBH abzuwarten und dann erst eine (endgültige) Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie auf Landesebene zu erlassen.*

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Rechnungsabschluss 2019 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2019 im Vergleich zum Voranschlag 2019:

Ergebnishaushalt					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.917.863	2.024.999	107.136	6%
212	Erträge aus Transfers	723.667	723.910	243	0%
213	Finanzerträge	48.816	67.365	18.549	38%
21	Summe Erträge	2.690.346	2.816.274	125.928	5%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	894.703	897.051	2.348	0%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	247.708	443.682	195.974	79%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.537.509	1.865.539	328.030	21%
224	Finanzaufwand	42.704	52.020	9.316	22%
22	Summe Aufwendungen	2.722.624	3.258.291	535.667	20%
Nettoergebnis (21-22)		-32.279	-442.017	-409.738	1.269%

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2019 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund -442,0 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Voranschlag erhöhte sich das negative Nettoergebnis um rund 409,7 Mio Euro. Die Veränderung zum Voranschlag

resultierte insbesondere aus höheren Aufwendungen für die im Transferaufwand ausgewiesenen Pensionsrückstellungen sowie die im Sachaufwand ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen. Im Detail werden größere Abweichungen zum Voranschlag in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert.

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2019 waren nicht finanzierungswirksame Erträge in Höhe von rund 143,2 Mio Euro und nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen in Höhe von rund 670,9 Mio Euro enthalten. Im Vorjahr lagen die nicht finanzierungswirksamen Erträge bei rund 178,8 Mio Euro und nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen bei rund 313,5 Mio Euro. Der Saldo der nicht finanzierungswirksamen Posten verschlechterte sich um rund 393,0 Mio Euro von -134,7 Mio Euro im Jahr 2018 auf rund -527,7 Mio Euro im Jahr 2019. Die Verschlechterung des Nettoergebnisses von 2018 auf 2019 um rund 393,1 Mio. Euro ist also wesentlich auf die Höhe der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen zurückzuführen. Ausschlaggebend dafür waren die Veränderungen der Personalrückstellungen sowie der sonstigen Rückstellungen.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass die Bezeichnungen der Sachkonten und MVAG im Rechnungsabschluss 2019 teilweise nicht der Anlage 3a zur VRV 2015 entsprachen. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung wurde die Anlage 3a zur VRV 2015 der Stammfassung verwendet und Änderungen der Novelle der VRV 2015 nicht berücksichtigt. Die Landesbuchhaltung teilte dem LRH darüber hinaus mit, dass eine entsprechende Änderung im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2020 erfolgte. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2019 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung. Abweichungen in der Bezeichnung der MVAG zur Anlage 3a zur VRV 2015 wurden in einer Fußnote zur Tabelle entsprechend vermerkt.

4.1 Erträge

Erträge					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro %	
21	Erträge	2.690.346	2.816.274	125.928	5%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.917.863	2.024.999	107.136	6%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	159.851	167.540	7.689	5%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.134.579	1.142.441	7.862	1%
2114	Erträge aus Leistungen	106.712	120.279	13.567	13%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	7.977	9.825	1.848	23%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	447.225	451.988	4.763	1%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	61.519	132.926	71.407	116%
212	Erträge aus Transfers	723.667	723.910	243	0%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	672.175	678.628	6.453	1%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	50	1.514	1.464	2.928%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	49.257	42.430	-6.827	-14%
2125	Transferertrag vom Ausland	2.185	1.314	-871	-40%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	0	25	25	n a
213	Finanzerträge	48.816	67.365	18.549	38%
2131	Erträge aus Zinsen	33.640	39.247	5.607	17%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	576	627	51	9%
2134	Sonstige Finanzerträge	0	3.533	3.533	n a
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	14.600	13.669	-931	-6%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	10.289	10.289	n a

Tabelle 2: Erträge

- (1) Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 2.025,0 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114), aus

Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111) betragen rund 167,5 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Kurtaxe, Naturschutzabgabe) mit rund 105,3 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 57,6 Mio Euro dar.
- Die Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) betragen rund 1.142,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 641,5 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten auch die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 46,7 Mio Euro. Rund 500,9 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die Erträge aus Leistungen (MVAG 2114) betragen rund 120,3 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 75,4 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 18,0 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 10,9 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.

Die im Vergleich zum Voranschlag höheren Erträge aus Leistungen in Höhe von rund 13,6 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus höheren Kostenersätzen im Sozialbereich.

- Die Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) betragen rund 452,0 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte stellten mit rund 414,0 Mio Euro die größte Position dar. Davon entfielen rund 392,9 Mio Euro auf Erträge aus der Überlassung von Bediensteten an die SALK. Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 14,2 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes. Darüber hinaus waren Erträge aus der Bewertung der Forderung gegenüber den Gemeinden für die Refundierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bürgermeister und Sprengelärzte in Höhe von rund 5,8 Mio Euro enthalten. Der LRH erhob, dass es sich hierbei um nicht finanzierungswirksame Erträge handelte, die unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen (MVAG 2117) auszuweisen gewesen wären.

- Die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117) betragen rund 132,9 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rund 99,0 Mio Euro und aus der Auflösung von Abzinsungen auf den Barwert und Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von rund 28,8 Mio Euro. Diese Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 71,4 Mio Euro ergab. Der LRH erhob, dass Erträge aus der Auflösung von Barwertabzinsungen in Höhe von rund 24,7 Mio Euro dem Fonds 48500 "Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983" zugeordnet wurden. Diese Auflösung entfiel nahezu zur Gänze auf den Fonds 48200 "WohnbauförderungsGesetz, Zuschüsse, Darlehen".

Die wesentlichen Positionen bei den Erträgen aus Transfers in Höhe von rund 723,9 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) betragen rund 678,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 450,7 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden) und rund 132,6 Mio Euro auf Transfers von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe). Sonstige Transfererträge vom Bund in Höhe von rund 66,0 Mio Euro betrafen insbesondere die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz sowie die Grundversorgung.
- Die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124) betragen rund 42,4 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 31,6 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 10,8 Mio Euro enthalten.

Die wesentlichen Positionen bei den Finanzerträgen in Höhe von rund 67,4 Mio Euro stellten die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134),

Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) und sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136) dar.

- Die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131) betragen rund 39,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 25,5 Mio Euro auf Zinserträge aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung), rund 11,7 Mio Euro auf Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 1,6 Mio Euro auf Zinserträge aus aktiven Finanzinstrumenten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 5,6 Mio Euro resultierte insbesondere daraus, dass Erträge aus der Abgrenzung von Zinserträgen nicht budgetiert waren und ein Fehler aus dem Vorjahr ertragswirksam zu korrigieren war (siehe Punkt 6.4).
- Die sonstigen Finanzerträge (MVAG 2134) betragen rund 3,5 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 3,5 Mio Euro. Die Erträge aus Abgrenzungen von Agien waren im Voranschlag nicht budgetiert.
- Die Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) betragen rund 13,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge von rund 11,8 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und Erträge von rund 1,8 Mio Euro aus der Beteiligung an der Salzburger Flughafen GmbH.
- Die sonstigen nicht finanzierungswirksamen Finanzerträge (MVAG 2136) betragen rund 10,3 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Bewertung der Beteiligung an der Land Salzburg Beteiligungs GmbH in Höhe von rund 10,3 Mio Euro. Diese Position war im Voranschlag nicht budgetiert. Der LRH erhob, dass die MVAG 2136 aufgrund der erstmaligen Verwendung im Rechnungsabschluss 2019 im Teil I nicht ausgewiesen wurde. Es handelte sich um eine reine Darstellungsthematik, da die Summen sowie die Darstellung im Detailnachweis und im gesamten Ergebnishaushalt richtig waren.

Der LRH erhob, dass in der Ergebnisrechnung nicht unterschieden wurde, ob es sich um eine echte Auflösung oder um einen Verbrauch der Rückstellung handelte. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen stellten überwiegend einen Verbrauch von Rückstellungen dar. Eine gängige Möglichkeit ist die Darstellung des Verbrauches von Rückstellungen als Minderung des Aufwandes. Aus abwicklungstechnischen Gründen wurde diese Vorgehensweise bei einzelnen Rückstellungsarten jedoch nicht gewählt.

Der LRH erhob, dass Erträge aus der Nachaktivierung von Anlagevermögen in Höhe von rund 2,7 Mio Euro in der Ergebnisrechnung enthalten waren. Der überwiegende Teil wäre als Korrektur der Eröffnungsbilanz zu erfassen gewesen. Der LRH verweist dazu auf Punkt 6.3.1.

- (2) Der LRH fordert, die Veränderungen von Rückstellungen in der Ergebnisrechnung so darzustellen, dass eine Abstimmung hinsichtlich Verbrauch und Auflösung mit dem Rückstellungsspiegel möglich ist.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung wies in der Gegenäußerung zur Abstimmung zwischen Ergebnishaushalt und Rückstellungsspiegel auf folgenden Hintergrund hin: Bei den sonstigen Rückstellungen sei eine Unterscheidung in Auflösung und Verwendung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und werde daher nicht von jeder Dienststelle vorgenommen. Da die Rückstellungen zum wesentlichen Teil verwendet würden, werde in diesen Fällen von einer vollständigen Verwendung ausgegangen. Würde die Verwendung der Rückstellung über Aufwandskonten gebucht werden, könne dies weiters Umschlagssalden auf Aufwandskonten zur Folge haben. Bei den Rückstellungen für offene Rechnungen sei eine Abstimmung zwischen Ergebnisrechnung und Rückstellungsspiegel hinsichtlich Verbrauch und Auflösung gegeben, da bei der Verwendung die Rückstellung auf Aufwandskonten ausgebucht werde. Dies sei möglich, da bei Rückstellungen für offene Rechnungen eine exakte Unterscheidung in Auflösung und Verwendung machbar sei und daher bei der Ausbuchung der Rückstellung keine Umschlagssalden auf Aufwandskonten resultierten. Bei der Veränderung von Rückstellungen werde hinsichtlich Auflösung und Verbrauch mittels eigener Bewegungsarten unterschieden, insofern lasse sich aus dem Rückstellungsspiegel die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen vollständig entnehmen.*

4.2 Aufwendungen

Aufwendungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019	RA 2019	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	2.722.624	3.258.291	535.667	20%
221	Personalaufwand	894.703	897.051	2.348	0%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	730.417	723.543	-6.874	-1%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	160.275	162.732	2.457	2%
2213	Sonstiger Personalaufwand	3.983	3.469	-514	-13%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	29	7.306	7.277	25.093%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	247.708	443.682	195.974	79%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.215	16.815	-400	-2%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.374	9.252	-1.122	-11%
2223	Leasing- und Mietaufwand	5.834	5.582	-252	-4%
2224	Instandhaltung	31.898	23.593	-8.305	-26%
2225	Sonstiger Sachaufwand	103.153	87.725	-15.428	-15%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	79.234	300.715	221.481	280%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.537.509	1.865.539	328.030	21%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	353.696	350.214	-3.482	-1%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	212.529	228.469	15.940	8%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	95.208	92.790	-2.418	-3%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	875.807	835.891	-39.916	-5%
2235	Transferaufwand an das Ausland	270	0	-270	-100%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	824	824	n a
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0	357.350	357.350	n a
224	Finanzaufwand	42.704	52.020	9.316	22%
2241	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft*	41.808	44.766	2.958	7%
2242	Zinsen und sonstiger Aufwand aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	60	0	-60	-100%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	835	1.691	856	103%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0	5.562	5.562	n a

Tabelle 3: Aufwendungen

* Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1a zur VRV 2015

- (1) Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand (ohne Transferaufwand), den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Personalaufwand in Höhe von rund 897,1 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Die im Vergleich zum Voranschlag höheren Aufwendungen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen) (MVAG 2211) in Höhe von rund 6,9 Mio Euro (insbesondere bei den Beamten) sowie höheren Aufwendungen für gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand (MVAG 2212) in Höhe von rund 2,5 Mio Euro und höheren nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen (MVAG 2214) in Höhe von rund 7,3 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag beim nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand resultierte im Wesentlichen aus der fehlenden Veranschlagung von Aufwendungen für die Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen. Im Detail wird der Personalaufwand unter Punkt 9.2 behandelt.

Die wesentlichen Positionen des Sachaufwandes (ohne Transferaufwand) in Höhe von rund 443,7 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224), sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225) sowie der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221) in Höhe von rund 16,8 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 2,7 Mio Euro, für Druckwerke in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 1,8 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 1,7 Mio Euro.
- Die Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224) in Höhe von rund 23,6 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 10,2 Mio Euro, für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 7,1 Mio Euro sowie für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 4,2 Mio Euro.

Die im Vergleich zum Voranschlag geringeren Aufwendungen für Instandhaltung in Höhe von rund 8,3 Mio Euro resultierten insbesondere aus geringeren Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten und von Gebäuden und Bauten.

Der LRH prüfte die Abgrenzung zwischen laufendem Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen des Sachanlagevermögens und erhob dabei zahlreiche Fehler (siehe die Punkte 6.3.1 und 6.3.2).

- Wesentliche Positionen des sonstigen Sachaufwandes (MVAG 2225) in Höhe von rund 87,7 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen (von Firmen) in Höhe von rund 33,2 Mio Euro (zB Wartung und Reinigung) sowie für die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 14,2 Mio Euro. Weitere Aufwendungen in Höhe von rund 8,4 Mio Euro betrafen sonstige Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge). Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,6 Mio Euro sowie für Reisegebühren in Höhe von rund 3,7 Mio Euro enthalten.

Die im Vergleich zum Voranschlag geringeren Aufwendungen für den sonstigen Sachaufwand in Höhe von rund 15,4 Mio Euro resultierten im Wesentlichen daraus, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 15,0 Mio Euro durch Umbuchungen zu anderen Ansätzen gebunden wurden und kein Verbrauch dieser Mittel unter der Position Sachaufwand dargestellt wurde.

- Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226) in Höhe von rund 300,7 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von rund 216,9 Mio Euro und die laufende Abschreibung der abnutzbaren Vermögenswerte des Anlagevermögens in Höhe von rund 81,9 Mio Euro. Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen betraf insbesondere Rückstellungen für die SALK in Höhe von rund 129,9 Mio Euro (etwa eine verbindliche Zusage für Kapitaltransfers betreffend Neubauprojekte sowie die Abgangsdeckungszusage des Landes Salzburg für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen). Zudem wurde eine Rückstellung für eine verbindliche Zusage für Kapitaltransfers betreffend Bauprojekte des Krankenhauses Schwarzach in Höhe von rund 22,7 Mio Euro sowie Rückstellungen aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 in Höhe von rund 27,1 Mio Euro gebildet.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 221,5 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen nicht enthalten waren.

Die wesentlichen Positionen des Transferaufwandes in Höhe von rund 1.865,5 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231) in Höhe von rund 350,2 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 132,1 Mio Euro. Darüber hinaus entfielen Aufwendungen in Höhe von rund 83,1 Mio Euro auf Bedarfs- und Finanzzuweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen für Transfers an Gemeinden in Höhe von rund 47,7 Mio Euro insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sowie an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (zB Musikum, Parteien, Feuerwehren) in Höhe von rund 29,0 Mio Euro.
- Der Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) in Höhe von rund 228,5 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 169,9 Mio Euro. Weiters war darin der Zuschuss an die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH für den Ankauf von unbebauten Grundstücken in Höhe von rund 10,1 Mio Euro enthalten sowie Zuschüsse an weitere Beteiligungen des Landes Salzburg. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 15,9 Mio Euro resultierte überwiegend aus dem nicht budgetierten Zuschuss an die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH.
- Der Transferaufwand an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233) in Höhe von rund 92,8 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Transferaufwendungen an Beteiligungen des Bundes (zB ÖBB Personenverkehr AG, Agrarmarkt Austria) in Höhe von rund 41,6 Mio Euro. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Unternehmen (zB Fachhochschule Salzburg GmbH, Krankenanstalten) im Ausmaß von rund 21,9 Mio Euro und an Eigenbetriebe (zB Mozarteumorchester, Landestheater) in Höhe von rund 10,8 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen (etwa im Rahmen der Wohnbauförderung und Krankenanstalten) in

Höhe von rund 16,7 Mio Euro enthalten. Der LRH erhob, dass unter den Transfers an Beteiligungen des Bundes Aufwendungen in Höhe von rund 11,3 Mio Euro enthalten waren, die Beteiligungen des Landes betrafen. Dieser Aufwand war auf dem falschen Sachkonto gebucht und wäre der MVAG 2232 (Transferaufwand an Beteiligungen) zuzuordnen gewesen.

- Die Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) betragen rund 835,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 236,4 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen, die überwiegend in den Bereichen Soziales, Erziehung und Gesundheit tätig waren, in Höhe von rund 126,9 Mio Euro enthalten. Rund 392,9 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen aus Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 69,4 Mio Euro (etwa Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -39,9 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus geringeren Zuwendungen an Einzelpersonen (rund -21,1 Mio Euro) sowie aus geringeren Aufwendungen aus Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen (rund -25,3 Mio Euro).

- Der nicht finanzierungswirksame Transferaufwand (MVAG 2237) in Höhe von rund 357,3 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Dotierung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 357,1 Mio Euro.

Der Finanzaufwand in Höhe von rund 52,0 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) in Höhe von rund 44,8 Mio Euro sowie nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245) in Höhe von rund 5,6 Mio Euro.

- Die Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 35,0 Mio Euro sowie Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 9,8 Mio Euro.

- Der nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand (MVAG 2245) in Höhe von rund 5,6 Mio Euro betraf im Wesentlichen Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen.
- (2) Der LRH fordert, auf eine korrekte Verwendung der Sachkonten zu achten, damit Sachverhalte der richtigen MVAG zugeordnet werden.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass auf die korrekte Verwendung von Sachkonten laufend geachtet werde.*

5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Rechnungsabschluss 2019 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2019:

Finanzierungshaushalt					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro %	
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.623.726	2.686.309	62.583	2%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.391.446	2.350.296	-41.150	-2%
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		232.280	336.012	103.732	45%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	101.414	236.696	135.282	133%
34	Auszahlungen investive Gebarung	347.043	323.958	-23.085	-7%
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-245.628	-87.262	158.366	-64%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-13.348	248.750	262.098	-1.964%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	125.000	204	-124.796	-100%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.504	131.576	72	0%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		-6.504	-131.372	-124.868	1.920%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		-19.852	117.378	137.230	-691%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.417.796		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.420.969		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			-3.173		
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			114.206		

Tabelle 4: Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit gegenübergestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Das Land Salzburg wies in der Finanzierungsrechnung 2019 einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 117,4 Mio Euro aus. Abzüglich des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rund 3,2 Mio Euro ergab sich eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 114,2 Mio Euro. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung war um rund 137,2 Mio Euro höher als budgetiert. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere Mehreinzahlungen bei den Ertragsanteilen und geringere Auszahlungen in vielen Bereichen der operativen Gebarung. Darüber hinaus waren die Einzahlungen der investiven Gebarung aufgrund vorzeitiger Rückzahlungen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung bedeutend höher als budgetiert. Insbesondere aufgrund dieser Mehreinzahlungen wurden die geplanten Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahmen) nicht benötigt.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung auf Basis der vierstelligen MVAG. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass die Bezeichnungen der Finanzpositionen im Rechnungsabschluss 2019 nicht der Anlage 3a zur VRV 2015 entsprachen. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung wurde die Anlage 3a VRV 2015 der Stammfassung verwendet und Änderungen der Novelle der VRV 2015 nicht berücksichtigt. Die Landesbuchhaltung teilte dem LRH darüber hinaus mit, dass eine entsprechende Änderung im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2020 erfolgte. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2019 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung.

Der LRH prüfte die nicht voranschlagswirksame Gebarung im Zuge der Prüfung der Sachkonten, die den Forderungen und Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zugeordnet wurden (siehe dazu die Punkte 6.7.4 und 6.18.4). Der Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung beinhaltete auch weitere Sachver-

halte wie etwa Umgliederungen der Konkurrenzgebarungen sowie Um- oder Korrekturbuchungen. Aufgrund der fehlenden Dokumentation der damit zusammenhängenden Prozesse wurde keine detaillierte Prüfung des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung durchgeführt.

5.1 Operative Gebarung

5.1.1 Einzahlungen aus der operativen Gebarung

Operative Gebarung - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.623.726	2.686.309	62.583	2%
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.855.812	1.910.620	54.808	3%
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	159.851	168.022	8.171	5%
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.134.579	1.165.336	30.757	3%
3114	Einzahlungen aus Leistungen	106.712	120.199	13.487	13%
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	7.977	9.829	1.852	23%
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	446.693	447.234	541	0%
312	Einzahlungen aus Transfers	719.098	727.060	7.962	1%
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	667.606	682.507	14.901	2%
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inklusive Finanzunternehmen)	50	2.140	2.090	4.180%
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	49.257	41.799	-7.458	-15%
3125	Transferzahlungen vom Ausland (öffentliche Rechtsträger)*	2.185	613	-1.572	-72%
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	48.816	48.629	-187	0%
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	34.216	33.148	-1.068	-3%
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	13	13	n a
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	14.600	15.469	869	6%

Table 5: Operative Gebarung - Einzahlungen

* Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1b zur VRV 2015

- (1) Die Einzahlungen der operativen Gebarung umfassten die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen aus Transfers und die Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Die wesentlichen Positionen bei den Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 1.910,6 Mio Euro umfassten die Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111), aus Ertragsanteilen (MVAG 3112), aus Leistungen (MVAG 3114) und aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116).

- Die Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111) in Höhe von rund 168,0 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Kurtaxe, Naturschutzabgabe) mit rund 105,4 Mio Euro und die indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 57,8 Mio Euro.
- Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen (MVAG 3112) betragen rund 1.165,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 637,5 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten etwa die Mittel für die Bedarfzuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 46,7 Mio Euro. Rund 527,8 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die Einzahlungen aus Leistungen (MVAG 3114) in Höhe von rund 120,2 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Kostenbeiträge und Kostenersätze für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 75,3 Mio Euro. Weitere Kostenersätze aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 18,1 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 11,1 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116) betragen rund 447,2 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte in Höhe von gesamt rund 414,1 Mio Euro stellten die größte Position dar. Davon entfielen Einzahlungen in Höhe von rund 392,9 Mio Euro auf die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die SALK. Der LRH erhob, dass Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen in Höhe von rund 2,5 Mio Euro ausgewiesen waren. Diese Einzahlungen wären in der investiven Gebarung unter der MVAG 331 auszuweisen gewesen.

Die wesentlichen Positionen bei den Einzahlungen aus Transfers in Höhe von rund 727,1 Mio Euro umfassten die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121) und die Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124).

- Die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121) betragen rund 682,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 447,7 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer oder Finanz- und Bedarfszuweisungen vom Bund für Gemeinden) und rund 142,8 Mio Euro auf sonstige Transfers von Gemeinden (zB für Mindestsicherung und Behindertenhilfe). Weiters waren sonstige Transfers vom Bund in Höhe von rund 63,8 Mio Euro (insb für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz sowie für die Grundversorgung) enthalten.
- Die Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124) betragen rund 41,8 Mio Euro. Davon betrafen rund 31,7 Mio Euro Einzahlungen aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand und rund 10,0 Mio Euro Einzahlungen aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung.

Die wesentlichen Positionen bei den Einzahlungen aus Finanzerträgen in Höhe von rund 48,6 Mio Euro umfassten die Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131) und die Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 3135).

- Die Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131) betragen rund 33,1 Mio Euro. Davon entfielen rund 26,1 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung), rund 5,0 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 1,0 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus aktiven Finanzinstrumenten.
- Die Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 3135) betragen rund 15,5 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Einzahlungen in Höhe von rund 11,8 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und Einzahlungen für zwei Jahre in Höhe von rund 3,6 Mio Euro aus der Beteiligung an der Salzburger Flughafen GmbH. Die Abweichung zum Voranschlag resultierte hauptsächlich aus der zeitlichen Verschiebung einer Einzahlung der Salzburger Flughafen GmbH.

5.1.2 Auszahlungen aus der operativen Gebarung

Operative Gebarung - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019	RA 2019	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.391.446	2.350.296	-41.150	-2%
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	894.672	890.045	-4.627	-1%
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	730.417	723.524	-6.893	-1%
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	160.275	163.051	2.776	2%
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	3.980	3.469	-511	-13%
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	166.813	142.354	-24.459	-15%
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.215	17.352	137	1%
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.374	9.186	-1.188	-11%
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	5.834	5.909	75	1%
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	31.898	23.452	-8.446	-26%
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	101.493	86.448	-15.045	-15%
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	7	7	0%
323	Auszahlungen aus Transfers	1.287.257	1.278.377	-8.880	-1%
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	253.519	264.337	10.818	4%
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	181.629	183.163	1.534	1%
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inklusive Finanzunternehmen)	70.717	74.816	4.099	6%
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	781.122	755.237	-25.885	-3%
3235	Transferzahlungen an das Ausland	270	0	-270	-100%
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	824	824	n a
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	42.704	39.520	-3.184	-7%
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	41.808	38.365	-3.443	-8%
3242	Auszahlung Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	60	0	-60	-100%
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	835	1.155	320	38%

Tabelle 6: Operative Gebarung - Auszahlungen

- (1) Die Auszahlungen der operativen Gebarung beinhalteten die Auszahlungen aus Personalaufwand, die Auszahlungen aus Sachaufwand, die Auszahlungen aus Transfers und die Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Auszahlungen aus Personalaufwand in Höhe von rund 890,0 Mio Euro umfassten auch Auszahlungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -4,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus geringeren Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen) (MVAG 3211) in Höhe von rund 6,9 Mio Euro (insb bei den Beamten) sowie höheren Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen (MVAG 3212) in Höhe von rund 2,8 Mio Euro.

Die wesentlichen Positionen der Auszahlungen aus Sachaufwand in Höhe von rund 142,4 Mio Euro bildeten Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 3221), Auszahlungen für Instandhaltung (MVAG 3224) sowie sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand (MVAG 3225).

- Die Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 3221) in Höhe von rund 17,4 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von rund 2,7 Mio Euro, für Druckwerke in Höhe von rund 2,3 Mio Euro sowie für Treibstoffe und Streumittel in Höhe von je rund 1,9 Mio Euro.
- Die Auszahlungen für Instandhaltung (MVAG 3224) in Höhe von rund 23,5 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Auszahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 9,7 Mio Euro, für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 7,0 Mio Euro sowie für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 4,7 Mio Euro.

Die im Vergleich zum Voranschlag geringeren Auszahlungen für Instandhaltung in Höhe von rund 8,4 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus Minderauszahlungen für die Instandhaltung von Straßenbauten sowie für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten.

Der LRH prüfte die Abgrenzung zwischen laufendem Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen des Sachanlagevermögens und erhob dabei zahlreiche Fehler (siehe Punkte 6.3.1 und 6.3.2).

- Wesentliche Positionen der sonstigen Auszahlungen aus Sachaufwand (MVAG 3225) in Höhe von rund 86,4 Mio Euro betrafen Auszahlungen für sonstige Leistungen (an Firmen) in Höhe von rund 33,6 Mio Euro, die sich aus einer Vielzahl von Positionen (etwa für Landesberufsschülerheime in Höhe von 2,0 Mio Euro, für Burgen und Schlösser in Höhe von rund 2,2 Mio Euro sowie den Naturschutzfonds in Höhe von rund 1,3 Mio Euro) zusammensetzten. Weitere Auszahlungen in Höhe von rund 14,2 Mio Euro betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes. Auszahlungen für sonstige Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betragen rund 8,3 Mio Euro. Darüber hinaus waren Auszahlungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,6 Mio Euro sowie Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Anordnungen (etwa im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz) in Höhe von rund 5,3 Mio Euro enthalten. Auszahlungen für Vergütungen (zB an das Konradinum) betragen rund 4,5 Mio Euro.

Die wesentlichen Positionen der Auszahlungen aus Transfers in Höhe von rund 1.278,4 Mio Euro betrafen Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3231), an Beteiligungen (MVAG 3232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 3233) sowie an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3234).

- Die Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3231) in Höhe von rund 264,3 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 132,1 Mio Euro. Rund 17,2 Mio Euro entfielen auf Zahlungen an die Gemeinden aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Weitere wesentliche Positionen bildeten Transferzahlungen an Gemeinden in Höhe von rund 48,3 Mio Euro insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sowie an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (etwa Musikum, Parteien, Feuerwehren) in Höhe von rund 28,7 Mio Euro.
- Die Transferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3232) in Höhe von rund 183,2 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen an die SALK im Ausmaß von rund 140,5 Mio Euro sowie an weitere Beteiligungen des Landes wie beispielsweise die Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

- Die Transferzahlungen an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 3233) in Höhe von rund 74,8 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen an Beteiligungen des Bundes (etwa ÖBB Personenverkehr AG, Agrarmarkt Austria) in Höhe von rund 43,6 Mio Euro. Weitere wesentliche Positionen bildeten Transferzahlungen an Unternehmen (etwa Fachhochschule Salzburg GmbH, Krankenanstalten) im Ausmaß von rund 20,0 Mio Euro sowie an Eigenbetriebe des Landes Salzburg (etwa Mozarteumorchester, Landestheater) im Ausmaß von rund 11,0 Mio Euro. Der LRH erhob, dass unter den Transfers an Beteiligungen des Bundes Zahlungen in Höhe von rund 11,3 Mio Euro enthalten waren, die Beteiligungen des Landes betrafen. Diese Auszahlung wäre der MVAG 3232 (Transferzahlungen an Beteiligungen) zuzuordnen gewesen.
- Die Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3234) betragen rund 755,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 236,4 Mio Euro auf Auszahlungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Organisationen, die überwiegend im Bereich Soziales, Erziehung und Gesundheit tätig waren, in Höhe von rund 127,5 Mio Euro enthalten. Rund 381,5 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen im Sozialbereich an Einzelpersonen (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe).

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 25,9 Mio resultierte im Wesentlichen aus geringeren Zuwendungen an Einzelpersonen.

Die Auszahlungen aus Finanzaufwand in Höhe von rund 39,5 Mio Euro betrafen im Wesentlichen die Position Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (MVAG 3241) in Höhe von rund 38,4 Mio Euro.

(2) Der LRH fordert auf eine korrekte Verwendung der Finanzpositionen zu achten, damit Sachverhalte der richtigen MVAG zugeordnet werden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf die korrekte Verwendung von Finanzpositionen laufend geachtet werde.*

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

Investive Gebarung - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019	RA 2019	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	101.414	236.696	135.282	133%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	602	84	-518	-86%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	500	7	-493	-99%
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	32	36	4	13%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70	10	-60	-86%
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	18	18	n a
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	11	11	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	96.243	234.607	138.364	144%
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	300	300	0	0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	264	389	125	47%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	95.239	233.630	138.391	145%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	441	289	-152	-34%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.569	2.005	-2.564	-56%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	4.569	2.005	-2.564	-56%

Tabelle 7: Investive Gebarung - Einzahlungen

- (1) Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung beinhalteten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Der LRH erhob, dass die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3312) unvollständig waren. Der Großteil der Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundvermögen wurde in der operativen Gebarung unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116) ausgewiesen.

Die größte Position betraf die Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3323) in Höhe von rund 233,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 231,4 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen (rund 200,6 Mio Euro) und Annuitätenzuschüssen (rund 30,8 Mio Euro) in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 138,4 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte um rund 138,4 Mio Euro zu gering budgetiert waren. Grund dafür waren Mehreinzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen (Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz/Mietensenkungsprogramm).

(2) Der LRH fordert, die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit vollständig unter der MVAG 331 auszuweisen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass Anlagenverkäufe bisher mittels der Nettomethode (Wahlrecht laut VRV 2015 zwischen Brutto- und Nettomethode) auf einem Ertragskonto dargestellt worden seien. Diese Vorgehensweise werde von der Landesbuchhaltung überprüft und gegebenenfalls geändert. Der Ablauf werde jedenfalls so angepasst, dass künftig ein vollständiger Ausweis unter Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit erfolge.*

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

Investive Gebarung - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro %	
34	Auszahlungen investive Gebarung	347.043	323.958	-23.085	-7%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.154	74.649	12.495	20%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	497	255	-242	-49%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	46.999	54.136	7.137	15%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	6.259	10.144	3.885	62%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	4.772	8.051	3.279	69%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.424	1.808	-1.616	-47%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	203	208	5	2%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	47	47	0%
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	34.636	23.969	-10.667	-31%
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	653	652	65.200%
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	34.191	22.742	-11.449	-33%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	445	574	129	29%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	250.253	225.341	-24.912	-10%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	100.178	92.062	-8.116	-8%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	30.900	43.184	12.284	40%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	24.491	19.412	-5.079	-21%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	94.685	70.683	-24.002	-25%

Tabelle 8: Investive Gebarung - Auszahlungen

- (1) Die Auszahlungen der investiven Gebarung beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die wesentlichste Position bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betraf die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und -einrichtungen (MVAG 3412) in Höhe von rund 54,1 Mio Euro. Davon entfielen rund 35,5 Mio Euro auf Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten und rund 12,0 Mio Euro auf den Erwerb von Grundstücken (etwa Weihwörther Au, Landesdienstleistungszentrum). Weiters wurden Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413) in Höhe von rund 10,1 Mio Euro getätigt (etwa Amtsgebäude Chiemseehof, Landwirtschaftliche Fachschule Bruck, Frauenhaus Pinzgau).

Die wesentlichste Position bei den Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen betraf die Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423) in Höhe von rund 22,7 Mio Euro. Davon entfielen rund 22,5 Mio Euro auf Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 11,4 Mio Euro (MVAG 3423) resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die wesentlichen Positionen aus den Auszahlungen aus Kapitaltransfers in Höhe von rund 225,3 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431) betragen rund 92,1 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 65,7 Mio Euro sowie weitere Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden in Höhe von rund 7,4 Mio Euro für Wohnbauförderung und Kinderbetreuung. Weitere rund 4,3 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung dar. Darüber hinaus waren Kapitaltransferzahlungen von rund 4,2 Mio Euro für die Salzburger Festspiele ausgewiesen. Der LRH erhob, dass davon rund 3,4 Mio Euro auf den jährlichen Beitrag des Landes Salzburg zur Deckung des Betriebsabganges entfielen und keine Kapitaltransferzahlungen darstellten.
- Die Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432) betragen rund 43,2 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen bildeten Kapitaltransfers an die SALK in

Höhe von rund 29,4 Mio Euro, an die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH in Höhe von rund 10,1 Mio Euro sowie an die Salzburg AG für die Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 2,8 Mio Euro.

- Die Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) betragen rund 19,4 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen an die Tauernkliniken GmbH und die gemeinnützige Oberndorfer KrankenhausbetriebsgesmbH in Höhe von rund 6,8 Mio Euro. Zudem wurden etwa Auszahlungen in Verbindung mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 3,0 Mio Euro getätigt.
- Die Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434) betragen rund 70,7 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Darlehen und Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 43,3 Mio Euro dar. Weiters waren auch Kapitaltransferzahlungen an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH in Schwarzach in Höhe von rund 10,1 Mio Euro enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 24,0 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

- (2) Der LRH stellte fest, dass 3,4 Mio Euro unter den Kapitaltransferzahlungen ausgewiesen wurden, obwohl es sich dabei um Transferzahlungen zur Deckung des Betriebsabganges handelte. Zukünftig ist auf eine korrekte Abgrenzung zwischen Transfer- und Kapitaltransferzahlungen zu achten.

Der LRH stellte fest, dass Kapitaltransfers an in der Rechtsform der GmbH organisierte Krankenanstalten entweder unter der MVAG 3433 Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) oder der MVAG 3434 Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter ausgewiesen waren. Der LRH empfiehlt eine einheitliche Vorgehensweise der Zuordnung von Kapitaltransfers an Krankenanstalten zu implementieren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung wies in der Gegenäußerung darauf hin, dass der Anregung des LRH auf die korrekte Abgrenzung zwischen Transfer- und Kapitaltransferkonten zu achten, von der Abteilung 8 gerne Folge geleistet werde. So werde*

beispielsweise die im Bericht angeführte Deckung des Betriebsabganges für die Salzburger Festspiele im Jahr 2020 bereits auf den korrekten Konten dargestellt. Die Abteilung 8 werde - in Zusammenarbeit mit der Landesbuchhaltung - der Empfehlung des LRH, eine einheitliche Zuordnung von Transfer- und Kapitaltransferkonten bei den Krankenanstalten zu implementieren, im Landesvoranschlag 2021 nachkommen. Sollte es aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht durchführbar sein, sollen die Transfer- und Kapitaltransferzahlungen an Krankenanstalten bereits im Jahr 2020 auf Basis der vereinheitlichten Zuordnung dargestellt werden. Grundsätzlich werde aber auch darauf hingewiesen, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, vor allem bei den Transferkonten, einen gewissen Handlungsspielraum bei der Verwendung der Konten zulasse.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro %	
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	125.000	204	-124.796	-100%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	125.000	8	-124.992	-100%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	125.000	0	-125.000	-100%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	8	8	n a
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	196	196	n a
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	196	196	n a

Tabelle 9: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

- (1) Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und die Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die Abweichung zum Voranschlag resultierte im Wesentlichen daraus, dass geplante Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 125,0 Mio Euro nicht erfolgten.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.504	131.576	72	0%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	131.504	131.576	72	0%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	125.000	125.000	0	0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	6.504	6.503	-1	0%
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0	73	73	n a

Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

- (1) Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden. Die wesentliche Position umfasste die Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611). Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 125,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA).

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

AKTIVA					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	5.736.459	5.664.918	-71.541	-1,25%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.135	1.665	530	46,70%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.135	1.665	530	46,70%
A.II	Sachanlagen	2.384.959	2.357.647	-27.312	-1,15%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.952.864	1.950.118	-2.746	-0,14%
A.II.2	Gebäude und Bauten	305.180	297.446	-7.734	-2,53%
A.II.3	Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen	61	59	-2	-3,28%
A.II.4	Sonderanlagen	0	35	35	n a
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	28.248	30.073	1.825	6,46%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.547	4.653	1.106	31,18%
A.II.7	Kulturgüter	22.984	23.111	127	0,55%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	72.075	52.152	-19.923	-27,64%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	47.554	46.813	-741	-1,56%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	41.859	37.743	-4.116	-9,83%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1	514	513	51.300,00%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	5.694	8.556	2.862	50,26%
A.IV	Beteiligungen	951.718	982.846	31.128	3,27%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	554.809	574.795	19.986	3,60%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	358.102	369.168	11.066	3,09%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.874	3.950	76	1,96%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	34.933	34.933	0	0,00%
A.V	Langfristige Forderungen	2.351.093	2.275.947	-75.146	-3,20%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28	168	140	500,00%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.349.148	2.186.527	-162.621	-6,92%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1.917	89.251	87.334	4.555,76%
B	Kurzfristiges Vermögen	446.396	522.306	75.910	17,01%
B.I	Kurzfristige Forderungen	101.384	64.122	-37.262	-36,75%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.290	29.180	-45.110	-60,72%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	5.583	532	-5.051	-90,47%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	19.551	25.339	5.788	29,60%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1.960	9.072	7.112	362,86%
B.II	Vorräte	5.250	5.210	-40	-0,76%
B.II.1	Vorräte	5.250	5.210	-40	-0,76%
B.III	Liquide Mittel	292.130	406.336	114.206	39,09%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	181.894	291.763	109.869	60,40%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	110.236	114.572	4.336	3,93%
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	47.631	46.638	-993	-2,08%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	47.631	46.638	-993	-2,08%
	Summe Aktiva	6.182.855	6.187.224	4.369	0,07%

Tabelle 11: Aktiva

PASSIVA					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.187.106	705.022	-482.084	-40,61%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.192.821	1.126.945	-65.876	-5,52%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-48.906	-490.923	-442.017	903,81%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	43.190	68.999	25.809	59,76%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0*	1	0	n a
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	773	2.754	1.981	256,27%
D.I	Investitionszuschüsse	773	2.754	1.981	256,27%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	773	2.754	1.981	256,27%
E	Langfristige Fremdmittel	4.546.932	5.013.166	466.234	10,25%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.333.303	1.151.631	-181.672	-13,63%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.334.411	1.152.904	-181.507	-13,60%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivaten Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-54.913	-64.006	-9.093	16,56%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivaten Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	53.805	62.733	8.928	16,59%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	93.276	113.353	20.077	21,52%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	124	49	-75	-60,48%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	93.152	113.305	20.153	21,63%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.120.352	3.748.181	627.829	20,12%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.385	26.134	1.749	7,17%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	10.572	14.616	4.044	38,25%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.284	2.439	155	6,79%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.673.074	3.143.677	470.603	17,61%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	410.038	561.315	151.277	36,89%
F	Kurzfristige Fremdmittel	448.044	466.282	18.238	4,07%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	131.500	181.511	50.011	38,03%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	131.500	181.511	50.011	38,03%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	131.731	120.866	-10.865	-8,25%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.884	33.496	-10.388	-23,67%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	24	7	-17	-70,83%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.489	24.496	2.007	8,92%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	65.334	62.868	-2.466	-3,77%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	140.709	125.749	-14.960	-10,63%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.580	1.341	-239	-15,13%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	8.572	20.089	11.517	134,36%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	13.602	14.736	1.134	8,34%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	116.955	89.583	-27.372	-23,40%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	44.103	38.156	-5.947	-13,48%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	44.103	38.156	-5.947	-13,48%
	Summe Passiva	6.182.855	6.187.224	4.369	0,07%

Tabelle 12: Passiva

* Kleinstbetrag

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt dieses Berichtes näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren.

Aufgrund der Aktualität der Einführung der VRV 2015 (erstmaliger Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2018) gibt es im Kennzahlenbereich keine belastbaren Benchmarks bzw Erfahrungswerte. Ebenso wenig kann aus diesem Grund auf die Vorjahreswerte bzw auf eine drei- bis fünfjährige Vergleichsperiode zurückgegriffen werden. Eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und Analyse wäre in Zukunft sinnvoll.

Darüber hinaus definiert die Datenbasis die Qualität der Kennzahlen. In diesem Zusammenhang weist der LRH auf die in diesem Bericht getätigten Feststellungen hin.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.1.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.135	1.665	530	46,70%

Tabelle 13: Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der

Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände betragen rund 1,7 Mio Euro. Hauptposten waren hier Softwarelizenzen in Höhe von rund 0,9 Mio Euro und ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte aus Zugängen im Softwarebereich.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Rechnungsdatum als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung des Neuzuganges ergab sich unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.

- (2) Der LRH kritisiert, dass in SAP standardisiert das Rechnungsdatum als Startdatum für die Abschreibung definiert war. Dies widerspricht § 19 Abs 10 VRV 2015, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies führte zu abweichenden Abschreibungen und somit zu abweichenden Buchwerten im Rechnungsabschluss 2019.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Aktivierung und der Beginn der Abschreibung von Anlagegütern bei großen Kauf- bzw. Herstellungsprozessen, wie vor allem in den Anlageklassen Gebäude, Grundstücke, Infrastruktur, grundsätzlich zum Datum der Inbetriebnahme durchgeführt werde. Wie*

bereits im Vorjahr erläutert, finde aus organisatorischen und technisch vereinfachenden Gründen die Aktivierung bzw Inbetriebnahme von Gebrauchsgütern weiterhin zum Rechnungsdatum statt. Eine Präzisierung in der Bilanzierungsrichtlinie werde vorgenommen.

6.3 Sachanlagen

(1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilt:

Sachanlagen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.384.959	2.357.647	-27.312	-1,15%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.952.864	1.950.118	-2.746	-0,14%
A.II.2	Gebäude und Bauten	305.180	297.446	-7.734	-2,53%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	61	59	-2	-3,28%
A.II.4	Sonderanlagen	0	35	35	n a
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	28.248	30.073	1.825	6,46%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.547	4.653	1.106	31,18%
A.II.7	Kulturgüter	22.984	23.111	127	0,55%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	72.075	52.152	-19.923	-27,64%

Tabelle 14: Sachanlagen

- (2) Der LRH hält allgemein zu den Sachanlagen erneut fest, dass der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte eine Vielzahl von Fehlern enthielten. Der LRH erhob neben manuellen Fehlern auch systemische Fehler bzw Unschärfen in SAP.

Systemische Fehler, die nicht durch das Kontrollsystem der Landesbuchhaltung aufgedeckt werden, führen dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht verlässlich beurteilt.

Der LRH fordert neuerlich eine Überarbeitung und Verbesserung der Vorgänge und Prozesse zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens. Die Landesbuchhaltung erkannte den erforderlichen Anpassungsbedarf.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung die automatischen Vorgänge im Buchhaltungssystem SAP überprüfe und bereits die notwendigen Berechnungen abgeschlossen habe. Die Umsetzung der Korrekturen in SAP sei schon vor der Prüfung durch den Landrechnungshof veranlasst worden und werde derzeit durch beauftragte Spezialisten durchgeführt.*

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.952.864	1.950.118
Grund und Boden	472.057	481.065
Straßenbauten	406.033	413.034
Grundstücke zu Straßenbauten	85.264	98.241
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	942.235	903.041
Sonstige Grundstückseinrichtungen	47.276	54.737

Tabelle 15: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen in diesem Zeitraum.

Der LRH prüfte die unterjährigen Zu- und Abgänge des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels einer Stichprobe. Bei den Zugängen erhob er dabei unter anderem folgende Sachverhalte:

- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren teilweise unvollständig, da etwa Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt wurden.
- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Bauten enthielten auch Kosten, die auf die Anschaffung von Grund und Boden entfielen oder laufenden Erhaltungsaufwand darstellten.
- Die Gruppe Grund und Boden enthielt Teile der Anschaffungskosten eines Grundstückes, das sich noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand.
- Ein Grundstück, das sich seit 2018 im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand, wurde im Jahr 2019 in die Vermögensrechnung aufgenommen. Die Zahlung des Kaufpreises für das Grundstück erfolgte bereits im Jahr 2017. In der Eröffnungsbilanz war kein Vermögenswert in Höhe des bereits bezahlten Kaufpreises ausgewiesen. Die Landesbuchhaltung buchte im Jahr 2019 einen Ertrag aus Nachaktivierung in Höhe des Kaufpreises in der Ergebnisrechnung, anstatt einer Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.
- In einer Umbuchung von den Anlagen in Bau in die Gruppe Grundstücke für Straßenbauten waren Zahlungen an die ASFINAG in Höhe von rund 1,7 Mio Euro für die Einlösung von Grundstücken enthalten. Diese Zahlungen an die ASFINAG stellten auf Basis eines Übereinkommens mit der ASFINAG zu diesem Straßenbauprojekt keine aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten, sondern Zuschüsse an die ASFINAG dar.
- Eine Gemeinde tätigte Umbauten von Straßen bzw Wegen, die in der Vermögensrechnung des Landes Salzburg enthalten waren. Den überwiegenden Teil der Kosten für diese Umbauten trug die Gemeinde. Das Land Salzburg beteiligte sich auf Basis einer formlosen Zusage mit einem Betrag von 50.000 Euro an den Kosten. Das Land Salzburg aktivierte diesen Betrag auf dem Vermögenswert der Anlageklasse V0200 Straßen.

- Die Buchung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Steinschlagschutzbauten erfolgte auf die Anlagenklasse V0200 Straßen und nicht auf die Anlagenklasse V0605 Schutzbauten.
- Der Beginn des Abschreibungslaufes der Aktivierungen wich fallweise vom tatsächlichen Beginn der Inbetriebnahme ab.
- Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung des Neuzuganges ergab sich unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.
- Die Ermittlung der laufenden Abschreibung nach Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung erfolgte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung wurde weiterhin von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.
- Die Herstellungskosten für den Neubau einer Brücke wurden auf den Restbuchwert einer bestehenden Brücke aktiviert. Die bestehende Brücke war vereinbarungsgemäß abzutragen.
- Die Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte resultierten zum Teil aus Umbuchungen von den Anlagen in Bau. Diese Umbuchungen enthielten Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 und erfolgten auch auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 mit vereinfachten Bewertungsmethoden des § 39 VRV 2015 pauschal bewertet wurden.
- Ein von verschiedenen Rechtsträgern kofinanzierter Vermögenswert wurde ohne vorherige Abklärung des wirtschaftlichen Eigentums im Ausmaß des Finanzierungsanteiles des Landes Salzburg in die Vermögensrechnung aufgenommen.

Der LRH erhob darüber hinaus, dass ein zu einem Kaufpreis von rund 0,9 Mio Euro im Jahr 2018 erworbenes Grundstück nicht im Vermögen des Landes Salzburg erfasst war.

Ein im Jahr 2019 an eine Gemeinde unentgeltlich übertragenes Teilgrundstück war weiterhin in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Der LRH prüfte darüber hinaus, ob aufgrund der Feststellungen des LRH zur Eröffnungsbilanz und zum Rechnungsabschluss 2018 Korrekturen vorgenommen wurden. Folgende Korrekturen waren weiterhin ausständig:

- In der Eröffnungsbilanz waren Teile des Kienbergwandtunnels aktiviert, obwohl die Landesbuchhaltung den Leasingvertrag des Kienbergwandtunnels als operatives Leasingverhältnis qualifizierte. Eine Korrektur der Aktivierung von Teilen des Kienbergwandtunnels erfolgte nicht.
- Eine Korrektur der nicht zur Gänze angepassten vereinfachten Ermittlung der Buchwerte der Galerien, die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt wurde, erfolgte nicht.
- Im Rechnungsabschluss 2018 waren zwei Anlagen für den gleichen Straßenabschnitt ausgewiesen. Die Aktivierung der Sanierungskosten des Straßenabschnittes auf einer neuen Anlage war nach Auskunft der Landesbuchhaltung notwendig, um die Auflösung des für diese Sanierung erhaltenen Investitionszuschusses in SAP richtig erfassen zu können. Die Empfehlung des LRH, die in SAP festgelegten Systemeinstellungen für die Buchung und Auflösung von Investitionszuschüssen für die Sanierung bestehender Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren, wurde noch nicht umgesetzt.

(2) Der LRH stellte im Zuge der Prüfung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Fehler fest:

- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren vielfach nicht korrekt. Neben der fehlenden Trennung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grund und Boden und Bauten waren oftmals Kosten aktiviert, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten. Teilweise fehlten auch Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Der LRH empfiehlt erneut die Erstellung und Weiterentwicklung von einheitlichen Richtlinien bzw Leitlinien zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und laufendem Erhaltungsaufwand. Dies betrifft in besonderem Maße die investitions- bzw erhaltungsintensiven Anlagengruppen der

Straßenbauten und der baulichen Anlagen zu Straßenbauten (Tunnel, Brücken, Galerien etc).

Der LRH fordert, dass auch in den zentralen Rechnungsstellen der Dienststellen verstärkt auf eine korrekte Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögenswerte sowie deren Abgrenzung zu den Erhaltungsaufwendungen geachtet wird. Der LRH empfiehlt, weitere Schulungsmaßnahmen in diesen Bereichen durchzuführen.

- Die Zu- und Abgänge von Grundstücken waren nicht vollständig in der Vermögensrechnung erfasst.

Der LRH empfiehlt, in den beteiligten Dienststellen einen standardisierten Prozess für die Meldung von Grundstückstransaktionen an die Landesbuchhaltung zu implementieren, um die vollständige Erfassung sicherzustellen.

- Ein Grundstück, das sich seit 2018 im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand, wurde im Jahr 2019 in die Vermögensrechnung aufgenommen. Die Zahlung des Kaufpreises für das Grundstück erfolgte bereits im Jahr 2017. In der Eröffnungsbilanz war kein Vermögenswert in Höhe des bereits bezahlten Kaufpreises ausgewiesen. Die Landesbuchhaltung buchte im Jahr 2019 einen Ertrag aus Nachaktivierung in Höhe des Kaufpreises in der Ergebnisrechnung, anstatt eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Der LRH fordert in diesem Fall eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Die Argumentation der Landesbuchhaltung, dass durch die Buchung des Ertrages aus Nachaktivierung im Jahr 2019 nachträglich der vor dem 1. Jänner 2018 gebuchte "Aufwand" (im Sinne einer kameralen Ausgabe) ausgeglichen wird, rechtfertigt den Verzicht auf eine Korrektur der Eröffnungsbilanz nicht.

- Die Aktivierung von Vermögenswerten erfolgte teilweise auf den falschen Anlagenklassen. Der LRH fordert die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zu den Anlagenklassen.
- Die Umbuchungen von den Anlagen in Bau enthielten Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018. Diese erfolgten auch auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 unter Anwendung vereinfachter Bewertungsmethoden des § 39 VRV 2015 pauschal bewertet wurden.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

- Die durch SAP automatisch ermittelte Abschreibung nach Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte oder nach außerplanmäßigen Abschreibungen war fehlerhaft.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte sowie nach außerplanmäßigen Abschreibungen in SAP zu hinterfragen und neu zu definieren. Die Landesbuchhaltung erkannte den erforderlichen Anpassungsbedarf.

Der LRH stellte erneut fest, dass von verschiedenen Rechtsträgern kofinanzierte Vermögenswerte im Ausmaß des Finanzierungsanteiles des Landes Salzburg in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden. Der LRH hält fest, dass für die Aktivierung von Vermögenswerten das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend ist. Eine anteilige Aktivierung von Vermögenswerten ist nach Ansicht des LRH nicht möglich.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass eine Gemeinde Umbauten von Vermögenswerten des Landes Salzburg tätigte. Den überwiegenden Teil der Kosten für diese Umbauten trug die Gemeinde. Das Land Salzburg beteiligte sich mit 50.000 Euro an den Kosten und aktivierte die Kostenbeteiligung auf dem betreffenden Vermögenswert der Anlageklasse V0200 Straßen.

Der LRH fordert erneut, die Frage der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentumes bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen Rechtsträgern zukünftig zu berücksichtigen bzw explizit zu regeln. Befindet sich ein Vermögenswert im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg, ist das Projekt über das Land Salzburg abzuwickeln und in der Vermögensrechnung entsprechend auszuweisen.

Der LRH hält kritisch fest, dass im Zuge der Prüfungen der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2018 festgestellte Mängel noch nicht vollständig korrigiert wurden. Der LRH fordert weiterhin die Korrektur der in seinen Prüfungen festgestellten Mängel.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Landesbuchhaltung die im Verlauf der Prüfung durch den Landesrechnungshof bekannt gewordenen Kosten in Abstimmung mit den Dienststellen überprüft und einer Korrektur zugeführt habe. Die betroffenen Dienststellen seien auf die zu einer korrekten Erfassung der Anlagegüter notwendigen und vollständigen Unterlagen hingewiesen worden. Die Inhalte würden bei künftigen Schulungen den Dienststellen verstärkt vermittelt.*

Hinsichtlich fehlender Zu- und Abgänge von Grundstücken sei in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen bereits ein Ablauf der verlässlichen Meldungen an die Landesbuchhaltung erstellt und umgesetzt worden.

Zur Kritik betreffend der in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Anlagen in Bau, vertrete die Landesbuchhaltung zusammen mit der Abteilung 6 die Ansicht, dass die pauschalen Bewertungen der Vermögenswerte sich nur auf den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Befahrung 2016 bezögen und die Anlagen in Bau separat mit den IST-Kosten Aufnahme in die Vermögenswerte gefunden hätten. Die einzelnen Anlagen in Bau würden in Abstimmung mit der Abteilung 6 analysiert und erforderten in der weiteren Bearbeitung eine Einzelfallbetrachtung. Hierbei werde im Besonderen ein Augenmerk auf die Ereignisse zwischen der Befahrung zur Zustandsermittlung im Jahr 2016 und dem 1. Jänner 2018 zu legen sein. Eine einheitliche Gesamtbeurteilung der Anlagen in Bau (zB ein gesamthaftes Entfernen) würde einen teilweise nicht den Tatsachen entsprechenden Verlust von Vermögenswerten darstellen. Als Beispiel sei eine Straße zu nennen, auf der aufgrund eines Felssturzes Ende 2017 ein völlig neuer Teilabschnitt errichtet worden sei. Etwaige Kosten für Erhaltungsmaßnahmen würden korrigiert werden.

Der geforderten Korrektur der Eröffnungsbilanz für das im Jahr 2019 aufgenommene Grundstück (6.3.1) und das Gebäude (6.3.2) werde Folge geleistet.

In der Praxis würden oftmals Baumaßnahmen kofinanziert abgewickelt. Hinsichtlich der Forderung des LRH einer klaren Differenzierung des wirtschaftlichen Eigentums bei kofinanzierten Bauprojekten werde festgehalten, dass es eine Berücksichtigung bereits zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung erfordere. Bei vorliegenden Verträgen, die

unklare Regelungen hinsichtlich der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums beinhalten, seien bisher anteilige Aktivierungen vorgenommen worden. An klarstellenden Regelungen werde gearbeitet.

- (4) Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Sollte sich der Zustand der Vermögenswerte im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Bewertung als Folge von außerordentlichen Ereignissen (wie etwa einem Felssturz) maßgeblich verändert haben, erscheint der Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anstelle der pauschalen Bewertung möglich. Der LRH weist darauf hin, dass derartige außerordentliche Sachverhalte den Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten rechtfertigen können, nicht aber die zusätzliche Aktivierung der Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 auf pauschal bewertete Vermögenswerte.

Der LRH hält darüber hinaus zu den kofinanzierten Projekten fest, dass eine anteilige Aktivierung von Vermögenswerten generell nicht möglich ist. Folglich sind auch laufende Projekte in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Eigentums einem Rechtsträger zur Gänze zuzuordnen.

6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Gebäude und Bauten im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Gebäude und Bauten	305.180	297.446
Verwaltungsbauten	50.245	49.332
Bildungsbauten	111.443	108.263
Kulturbauten	31.082	31.707
Sozialbauten und Betreuungszentren	11.414	11.071
Gesundheitsbauten	61.870	58.528
Sportbauten- und anlagen	10.930	10.997
Werkbauten und Lager	16.782	16.408
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	7.487	7.322
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	3.927	3.818

Tabelle 16: Gebäude und Bauten im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen in diesem Zeitraum.

Der LRH überprüfte die Zu- und Abgänge des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels einer Stichprobe. Bei den Zugängen erhob er dabei folgende Sachverhalte:

- Wie beim Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur waren die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten teilweise unvollständig, da etwa Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt wurden.
- Analog zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurde ein Gebäude, das sich seit 2018 im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand, im Jahr 2019 in die Vermögensrechnung aufgenommen. Die Zahlung des Kaufpreises für das Gebäude erfolgte bereits im Jahr 2017. In der Eröffnungsbilanz war kein Vermögenswert in Höhe des bereits bezahlten Kaufpreises ausgewiesen. Die Landesbuchhaltung buchte im Jahr 2019 einen Ertrag aus Nachaktivierung in Höhe des Kaufpreises in der Ergebnisrechnung, anstatt eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.
- Analog zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung des Neuzuganges ergab

sich unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.

Der LRH prüfte darüber hinaus, ob aufgrund der Feststellungen des LRH zum Rechnungsabschluss 2018 Korrekturen vorgenommen wurden. Folgende Korrekturen waren weiterhin ausständig:

- Die Aktivierung von Anschaffungskosten in Höhe von 0,2 Mio Euro auf ein Gebäude im Jahr 2018 war nicht korrekt. Die Anschaffungskosten resultierten aus der Zahlung des Kaufpreises, der im Kaufvertrag für das Gebäude vom 23. Dezember 2016 vereinbart wurde. Die Bewertung sämtlicher Gebäude erfolgte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter Anwendung vereinfachter Bewertungsverfahren gemäß § 39 Abs 5 VRV 2015. Durch die Anwendung vereinfachter Bewertungsverfahren ist die Aktivierung von vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz begründeter Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgeschlossen. Vielmehr wäre im konkreten Fall eine Verbindlichkeit in Höhe des Kaufpreises in die Eröffnungsbilanz einzustellen gewesen.
- Eine Rechnung im Ausmaß von rund 16.600 Euro wurde im Jahr 2018 doppelt beglichen und aktiviert. Die Korrektur des doppelt aktivierten Betrags auf der Anlage wurde noch nicht vorgenommen.

(2) Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung der Gebäude und Bauten Fehler fest:

- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren vielfach nicht korrekt, da etwa Anschaffungsnebenkosten fehlten.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

- Ein Gebäude, das sich seit 2018 im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand, wurde im Jahr 2019 in die Vermögensrechnung aufgenommen. Die Zahlung des Kaufpreises für das Gebäude erfolgte bereits im Jahr 2017. In der

Eröffnungsbilanz war kein Vermögenswert in Höhe des bereits bezahlten Kaufpreises ausgewiesen. Die Landesbuchhaltung buchte im Jahr 2019 einen Ertrag aus Nachaktivierung in Höhe des Kaufpreises in der Ergebnisrechnung, anstatt eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Der LRH fordert in diesem Fall eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen und verweist auf seine Ausführungen zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

- Die durch SAP automatisch ermittelte Abschreibung nach Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte oder nach außerplanmäßigen Abschreibungen war fehlerhaft.

Der LRH fordert eine entsprechende Anpassung und verweist auf seine Ausführungen zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Der LRH hält kritisch fest, dass im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 festgestellte Mängel noch nicht vollständig korrigiert wurden. Der LRH fordert weiterhin die Korrektur der in seinen Prüfungen festgestellten Mängel.

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	28.248	30.073	1.825	6,46%

Tabelle 17: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Sachanlagen alle materiellen Posten, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Im Rechnungsabschluss 2019 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 30,1 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 22,2 Mio Euro. Davon stellten Anlagen in Tunnel, wie etwa Belüftungsanlagen und Brandmeldeanlagen, die betragsmäßig größten Posten dar. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Der LRH erhob, dass die verwendeten Nutzungsdauern teilweise nicht mit der Anlage 7 zur VRV 2015 übereinstimmten. Dies führte zu einer unterschiedlichen Berechnung der Buchwerte. Der LRH wies bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz darauf hin, diese Abweichung zu korrigieren oder, wie in § 19 Abs 10 VRV 2015 erlaubt, die Begründung einer anderen voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu dokumentieren.

Aufgrund der Anregung des LRH wurden Erläuterungen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer von diversen Anlagen übermittelt. In einigen Fällen blieben die Abweichungen jedoch nach wie vor ungeklärt.

Ein weiterer Teil der Prüfungshandlungen des LRH war eine Durchsicht der Anlagenklassen. Hier erhob der LRH, dass in mehreren Fällen Anlagen in falschen Anlagenklassen aktiviert und dadurch falsche Nutzungsdauern verwendet wurden. Als Beispiel kann hier die Anlagenklasse Großrechenysteme erwähnt werden, die diverse Anlagen enthielt, die der Anlagenklasse Arbeitsplatzausstattung zuzuordnen waren. Durch die abweichenden Nutzungsdauern der beiden Anlagenklassen würde sich auch der Buchwert in der Vermögensrechnung ändern. Der LRH hält jedoch fest, dass in der Zugangsprüfung im Rechnungsabschluss 2019 keine derartigen Fehler erhoben wurden.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Rechnungsdatum als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt wurde.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung des Neuzuganges ergab sich unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2019 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam. Nachaktivierungen wurden bei technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme im Vorjahr lag und die im Aufwand gebucht waren. Die Aktivierung wurde erst im laufenden Jahr durchgeführt. In diesem Zusammenhang kam es auch zu betragsmäßig geringen nachträglichen Abschreibungen. In Zusammenhang mit der Zugangsprüfung erhob der LRH weiters, dass es Anlagen ohne Abschreibung gab. Dies resultierte laut Information der Landesbuchhaltung aus einem Programmfehler in SAP.

(2) Der LRH prüfte die Einteilung der Anlagen in die verschiedenen Anlagenklassen. Ziel war es sicherzustellen, dass Anlagen mit der von der VRV 2015 vorgeschriebenen Nutzungsdauer verknüpft wurden. Der LRH stellte bereits in der Vergangenheit fest, dass es hier zu falschen Einteilungen in Anlagenklassen und somit falschen Nutzungsdauern und Buchwerten kam. Der LRH hält jedoch fest, dass in der Zugangsprüfung im Rechnungsabschluss 2019 keine derartigen Fehler erhoben wurden.

Die Abstimmung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauern mit den vorgeschriebenen Nutzungsdauern laut VRV 2015 ergab Abweichungen. Auf Anregung des LRH legte die Landesbuchhaltung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz einige Erläuterungen zu den Abweichungen vor, die diese wirtschaftlich begründeten. Der LRH fordert weiterhin sämtliche abweichende Nutzungsdauern zu begründen und zu dokumentieren.

Der LRH kritisiert, dass in SAP standardisiert das Rechnungsdatum als Startdatum für die Abschreibung definiert war. Dies widerspricht § 19 Abs 10 VRV 2015, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies führte zu abweichenden Abschreibungen und somit zu abweichenden Buchwerten im Rechnungsabschluss 2019.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren.

Der LRH erhob, dass es im Bereich der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen Anlagen ohne Abschreibung aber mit positivem Buchwert zum 31. Dezember 2019 gab. Dies resultierte laut Information der Landesbuchhaltung aus einem Programmfehler in SAP. Der LRH bemängelt in diesem Zusammenhang die fehlende Stabilität und Sicherheit von Standardprozessen in SAP. Systemische Fehler, die nicht durch das Kontrollsystem der Landesbuchhaltung aufgedeckt werden, führen dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht verlässlich beurteilt.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen und Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Dokumentation der Anlagenklassen im Falle von abweichenden Nutzungsdauern ergänzt*

werde. Hinsichtlich der Anlagen, zu denen keine Abschreibung erfolgte, jedoch ein positiver Buchwert bestehe, werde festgehalten, dass die betroffenen Anlagegüter durch die Landesbuchhaltung identifiziert und eine Analyse und programmtechnische Korrektur in SAP in die Wege geleitet worden sei.

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.547	4.653	1.106	31,18%

Tabelle 18: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Sachanlagen alle materiellen Posten, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 4,7 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 3,0 Mio Euro. Diese Anlagenklasse enthielt eine hohe Anzahl von Anlagen mit meist geringem Wert. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Rechnungsdatum als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt wurde. Weiters ergab die

Kontrolle der aktivierten Anschaffungskosten mit den Detailbelegen mehrere Differenzen.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die Abschreibung des Neuzuganges ergab sich unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war. Ein manueller Eingriff durch die Landesbuchhaltung in diese in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik erfolgte nicht.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2019 bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam. Nachaktivierungen wurden bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme im Vorjahr lag und die im Aufwand gebucht waren. Die Aktivierung wurde erst im laufenden Jahr durchgeführt. In diesem Zusammenhang kam es auch zu betragsmäßig geringen nachträglichen Abschreibungen.

(2) Der LRH kritisiert, dass in SAP standardisiert das Rechnungsdatum als Startdatum für die Abschreibung definiert war. Dies widerspricht § 19 Abs 10 VRV 2015, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies führte zu abweichenden Abschreibungen und somit zu abweichenden Buchwerten im Rechnungsabschluss 2019.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen und Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

Der LRH bemängelt, dass die Kontrolle der aktivierten Anschaffungskosten mit den Detailbelegen im Rahmen seiner Stichprobe mehrere Differenzen ergab. Der LRH empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden.

6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Kulturgüter im Detail		
	31.12.2018	31.12.2019
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	22.984	23.111
Kulturgüter unbeweglich	8.639	8.695
Kulturgüter beweglich	14.345	14.417

Tabelle 19: Kulturgüter im Detail

Der LRH prüfte die unterjährigen Zu- und Abgänge der beweglichen Kulturgüter unter anderem mittels einer Stichprobe und erhob folgenden Sachverhalt:

Die Prüfung der Abgänge zeigte, dass die beweglichen Kulturgüter durchwegs erheblich unter dem Buchwert veräußert wurden. So betrug der Erlös der in der Stichprobe enthaltenen Abgänge im Durchschnitt lediglich 5,41 % des Buchwertes der beweglichen Kulturgüter (Vorjahr 5,96 %). Die Festsetzung der Veräußerungspreise erfolgte auf Basis von Gutachten, die von der Abteilung 8 in Auftrag gegeben wurden.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorkontrollsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorkontrollsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine Inventur der beweglichen

Kulturgüter wie auch eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorsystem übernommenen Werte erfolgte nicht.

- (2) Der LRH erhob erneut, dass die beweglichen Kulturgüter durchwegs erheblich unter dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Buchwert veräußert wurden. Der Veräußerungserlös, der auf Basis von Gutachten festgesetzt wurde, betrug lediglich 5,41 % des Buchwertes.

Der LRH empfiehlt erneut die Überprüfung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte. Dies könnte auf Basis der im Land Salzburg vorhandenen Schätzgutachten durchgeführt werden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass eine Kontrolle der Werthaltigkeit der beweglichen Kulturgüter von der zuständigen Abteilung vorgenommen werde. Die Landesbuchhaltung werde nach Erhalt der Gutachten die Werte im Anlageverzeichnis dementsprechend ausweisen.*

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2019 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus, die ausschließlich Anlagen in Bau betrafen.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	72.075	52.152
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	41.195	15.618
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	21.473	20.658
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	8.566	14.686
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	831	976
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	6	86
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	4	129

Tabelle 20: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte im Wesentlichen aus Korrekturen der Eröffnungsbilanz und höheren Umbuchungen als Zugängen im Jahr 2019.

Der LRH prüfte die Korrektur eines unter den Anlagen in Bau erfassten Straßenbauprojektes in Höhe von rund 15,4 Mio Euro. Von den rund 15,4 Mio Euro wurden

- rund 4,4 Mio Euro auf die Gruppe Grund und Boden umgebucht. In diesen rund 4,4 Mio Euro waren Zahlungen an die ASFINAG in Höhe von rund 1,7 Mio Euro für den Erwerb von Grundstücken enthalten. Diese Zahlungen an die ASFINAG stellten auf Basis eines Übereinkommens mit der ASFINAG zu diesem Straßenbauprojekt keine aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten dar, sondern Zuschüsse an die ASFINAG (siehe dazu bereits Punkt 6.3.1).
- rund 5,4 Mio Euro zulasten des Saldos der Eröffnungsbilanz abgeschrieben, da diese Kosten bereits auf Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz aktiviert waren.
- rund 4,0 Mio Euro zulasten des Saldos der Eröffnungsbilanz abgeschrieben, da diese Kosten laufende Aufwendungen darstellten, die vor dem 1. Jänner 2018 angefallen waren.
- rund 1,6 Mio Euro auf Basis eines Regierungsbeschlusses von der investiven in die operative Gebarung umgebucht, da die geplante Realisierung der Bauetappe 2 gestoppt wurde. In weiterer Folge war dieser Betrag im Rechnungsabschluss 2019 als Instandhaltungsaufwand in der operativen Gebarung ausgewiesen.

Auf Basis eines Übereinkommens mit ASFINAG stellten diese Zahlungen zu diesem Straßenbauprojekt an die ASFINAG Zuschüsse dar und wären unter den Kapitaltransfers der investiven Gebarung auszuweisen gewesen.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Zugangsprüfung der Bilanzposten der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie der Gebäude und Bauten in Stichproben geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

Der LRH erhob erneut, dass die Anlagen in Bau Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 enthielten. Diese Kosten entfielen auch auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 mittels vereinfachter Bewertungsmethoden des § 39 VRV 2015 pauschal bewertet wurden.

- (2) Der LRH stellte bei der Prüfung der Anlagen in Bau fest, dass die Kosten eines gestoppten Straßenbauprojektes in Höhe von rund 1,6 Mio Euro als Instandhaltungsaufwendungen der operativen Gebarung erfasst wurden.

Auf Basis eines Übereinkommens mit der ASFINAG stellten diese Zahlungen zu diesem Straßenbauprojekt an die ASFINAG Zuschüsse dar und wären unter den Kapitaltransfers der investiven Gebarung auszuweisen gewesen.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden darf. Der LRH fordert eine entsprechende Korrektur der Anlagen in Bau in der Eröffnungsbilanz.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Landesbuchhaltung die Zahlungen bzw Rechnungen der ASFINAG bereits einer Überprüfung unterzogen habe und die Rechnungen der ASFINAG sowohl Zuschüsse als auch Zahlungen aufgrund von Abtretungen von Grundstücken betreffen. Die entsprechenden Korrekturen seien in Umsetzung.*

- (4) Der LRH weist nochmals darauf hin, dass sämtliche auf Basis des Übereinkommens mit der ASFINAG geleistete Zahlungen Zuschüsse an die ASFINAG darstellten. Dabei ist unerheblich, ob diese Zahlungen für die Abtretung von Grundstücken an die ASFINAG geleistet wurden, da das wirtschaftliche Eigentum dieser Vermögenswerte bei der ASFINAG lag.

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	47.554	46.813	-741	-1,56%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	41.859	37.743	-4.116	-9,83%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1	514	513	51.300,00%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	5.694	8.556	2.862	50,26%

Tabelle 21: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente sind bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt worden. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 46,8 Mio Euro. Davon entfielen rund 37,7 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. In dieser Kategorie stellten die Anleihen und die anleiheähnlichen Veranlagungen bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 35,5 Mio Euro die größten Posten dar. In den zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten war das Investment "Anthracite" enthalten, welches im Jahr 2019 um rund 4,4 Mio Euro abgewertet wurde und weiterhin mit einem Erinnerungs-Euro im Posten der aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen ausgewiesen wurde. Grund für die Neubewertung war das Laufzeitende der Veranlagung mit Ende Februar 2019, der Konkurs von Lehman Brothers International und die komplexe rechtliche Situation in diesem Zusammenhang.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte hauptsächlich aus der Neubewertung des Investments "Anthracite".

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,5 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 wurde bis zu den Anschaffungskosten der Eröffnungsbilanz ertragswirksam und darüber hinaus in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt. Die VRV 2015 sieht für Veränderungen der Bewertung von Partizipations- und Hybridkapital eine Berücksichtigung über die Neubewertungsrücklage analog zu den Finanzinstrumenten vor. Laut Aussage der Landesbuchhaltung werde die Berücksichtigung von Veränderungen der Bewertung im Rechnungsabschluss 2020 auf die VRV 2015 konforme Vorgehensweise umgestellt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 8,6 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2019 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 8,6 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2019 insgesamt an zwölf Derivaten beteiligt, wobei elf der zwölf Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass sieben Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 64,0 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen. Die Landesbuchhaltung führte für sechs der sieben Bewertungseinheiten eine Buchung von insgesamt rund 62,7 Mio Euro durch.

Bei der siebten Bewertungseinheit mit dem Schuldscheindarlehen mit einem Versicherungsunternehmen und dem Swap mit einer Bank handelte es sich um einen hoch komplexen Sachverhalt. Aufgrund der Einschätzung der Statistik Austria wurde ein Nominale in Höhe von 15,0 Mio Euro passiviert, das Disagio als aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt und auf die Laufzeit verteilt und die aufgelaufene Forderung der Zinsabgrenzung passivseitig bilanziert. Die Abteilung 8 folgte der Einschätzung der Statistik Austria, welche Aussagen über die Meldung für statistische Zwecke bzw die

Einhaltung des ESVG traf. Der LRH hält fest, dass die VRV 2015 für die bilanzielle Darstellung ausschlaggebend ist. In diesem konkreten Fall führten die Buchungen und Darstellungen zu nur geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben. Besonderes Augenmerk sollte bei derartigen Geschäften in Zukunft jedoch auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung gelegt werden, um die benötigte Transparenz zu schaffen und der Komplexität der Sachverhalte zu entsprechen.

Im Rahmen der Prüfung der Zinsabgrenzungen erhob der LRH, dass es im Jahr 2018 zu einer falschen Buchung von Erträgen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro kam. Diese Zinsabgrenzung wurde im Jahr 2019 wieder aufgelöst. Dies führte dazu, dass der Aufwand im Jahr 2019 um rund 2,3 Mio Euro zu hoch war.

Eine Prüfungshandlung des LRH zur Abdeckung der Vollständigkeit der gebuchten Sachverhalte im Rechnungsabschluss 2019 war die Anforderung von Bankbestätigungen aller Banken mit denen das Land Salzburg im Rechnungsabschlussjahr 2019 eine aufrechte Geschäftsbeziehung hatte. Hierbei wurde eine vollumfängliche Darstellung von allen Konten, Krediten, Wertpapieren, Derivaten etc des Landes Salzburg bei der betreffenden Bank angefordert. Bis zum Prüfungsende erhielt der LRH nicht alle angeforderten Bankbestätigungen.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH hält fest, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

- (2) Im Rahmen der Prüfung der Zinsabgrenzungen stellte der LRH fest, dass es im Jahr 2018 zu einer falschen Buchung von Erträgen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro kam. Dies führte zu einem zu hohen Aufwand im Jahr 2019 von rund 2,3 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass nicht alle vom Land Salzburg angeforderten Bankbestätigungen übermittelt wurden. Speziell im Bereich der Derivate kann der LRH daher keine Aussage über die Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss 2019 dargestellten Sachverhalte treffen.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass im Rechnungsabschluss 2018 eine Zinsabgrenzung iHv 2,3 Mio Euro doppelt erfasst worden sei. Die Berichtigung der Doppelerfassung sei im Rechnungsabschluss 2019 durchgeführt worden und habe zur vom LRH dargestellten Erhöhung des Aufwandes geführt.

In Unterstützung der Prüfung werde künftig vom Land Salzburg verstärkt daran gearbeitet, dass sämtliche extern angeforderten Unterlagen wie vor allem Bankbestätigungen einlangen.

6.5 Beteiligungen

Beteiligungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	951.718	982.846	31.128	3,27%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	554.809	574.795	19.986	3,60%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	358.102	369.168	11.066	3,09%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.874	3.950	76	1,96%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	34.933	34.933	0	0,00%

Tabelle 22: Beteiligungen

- (1) Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den

Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 982,8 Mio Euro.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen betragen rund 574,8 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 352,5 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungs GmbH mit rund 137,9 Mio Euro.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wurden mit rund 369,2 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Salzburg mit rund 231,2 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb) mit rund 133,8 Mio Euro.

Sonstige Beteiligungen betragen rund 3,9 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,5 Mio Euro.

Die verwalteten Einrichtungen in Höhe von rund 34,9 Mio Euro enthielten als größte Beteiligung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 15,3 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 unter den Beilagen 1.14 bis 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte hauptsächlich aus der positiven Veränderung des Eigenkapitals der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 10,3 Mio Euro, der SALK in Höhe von rund 7,8 Mio Euro, der Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 7,3 Mio Euro, der

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation in Höhe von rund 6,4 Mio Euro und der Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. in Höhe von rund 4,6 Mio Euro. Gegenläufig war die Verschmelzung der Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH auf die SALK in Höhe von 3,3 Mio Euro und die Verringerung des Eigenkapitals der Stille Nacht 2018 GmbH um rund 1,0 Mio Euro.

Für die Bewertung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, an assoziierten Unternehmen, der sonstigen Beteiligungen sowie der verwalteten Einrichtungen wurden einheitlich die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 und die Anteile des Landes Salzburg an den Beteiligungen mit Stichtag 31. Dezember 2018 verwendet. Die Werte der verwalteten Einrichtungen änderten sich im Vergleich zum Vorjahr nicht, da im Vorjahr bereits die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 verwendet wurden.

Der LRH erhob, dass es für die Beteiligung an der Osterfestspiele Salzburg GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 einen Abschluss zum 30. Juni 2019 gegeben hätte, der nicht für die Bewertung herangezogen wurde.

Der LRH erhob im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Beteiligungen, dass der Buchwert der Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH (HTA Austria) nicht enthalten war. Der Anteil am Eigenkapital betrug 1.680 Euro.

Die Gesundheitsplanungs GmbH wurde im Rechnungsabschluss 2019 erstmals berücksichtigt. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass das anteilige Eigenkapital des Jahresabschlusses 2018 der Gesundheitsplanungs GmbH falsch im Rechnungsabschluss 2019 berücksichtigt wurde. Es handelte sich hierbei um einen Kleinstbetrag.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15, und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 durch.

- (2) Der LRH erhob, dass der Buchwert der sonstigen Beteiligung an der Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH (HTA Austria) im Rechnungsabschluss 2019 nicht enthalten war. Der LRH empfiehlt, auf die Vollständigkeit der Daten verstärktes Augenmerk zu legen, da bereits in der Eröffnungsbilanz und im Rechnungsabschluss 2018 eine Beteiligung fehlte.

Der LRH erhob, dass für die Bewertung der Beteiligungen von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, von sonstigen Beteiligungen

und verwalteten Einrichtungen einheitlich die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 und die Anteile des Landes Salzburg an den Beteiligungen mit Stichtag 31. Dezember 2018 verwendet wurden. Für den Ansatz des Beteiligungswertes der Osterfestspiel GmbH mit Abschlussstichtag 30. Juni stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 bereits der Abschluss zum 30. Juni 2019 zur Verfügung. Der LRH hält fest, dass gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 der aktuellste Jahresabschluss für die Bewertung heranzuziehen ist.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass das neue Referat Beteiligungen (8/04) in die Begründung der neuen Beteiligung an der HTA GmbH nicht involviert gewesen sei, weshalb diese nicht berücksichtigt worden sei. Mittlerweile seien die Aufgaben und die zentrale Rolle vom Referat 8/04 bei diesen Angelegenheiten bei den Fachabteilungen bekannt und der Aufbau der Beteiligungsevidenz sei weitgehend abgeschlossen. Künftig könne von einer vollständigen Erfassung ausgegangen werden. Dennoch würden weiterhin alle Dienststellen hinsichtlich der notwendigen Einbeziehung des Referates Beteiligungen sensibilisiert. Zudem sei geplant, einen Firmenbuchzugang für das Referat 8/04 zu erhalten, damit stichtagsgenaue Beteiligungsabfragen durchgeführt werden könnten.*

Für die Bewertung der Beteiligungen von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, von sonstigen Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen seien einheitlich die von den Beteiligungen gemeldeten Daten der Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2018 verwendet worden, auf den unterjährigen Jahresabschluss der Osterfestspiele Salzburg GmbH sei mit Fußnote hingewiesen worden.

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Langfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	2.351.093	2.275.947	-75.146	-3,20%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28	168	140	500,00%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.349.148	2.186.527	-162.621	-6,92%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1.917	89.251	87.334	4.555,76%

Tabelle 23: Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2021 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.349.148	2.186.527	-162.621	-6,92%

Tabelle 24: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge

ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses 2018 im Detail:

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	2.364.768	2.177.467
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.749	3.621
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.933	2.777
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	2.163	1.574
Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH	1.500	1.250
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Salzburger Landestheater	1.050	750
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	2.711	1.096
Summe gewährte Darlehen	2.379.976	2.189.634
Barwertabzinsungen	-24.747	0
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-6.080	-3.107
Summe	2.349.148	2.186.527

Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Die Summe der gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2019 betrug rund 2.189,6 Mio Euro. Davon entfiel der überwiegende Anteil (rund 99 %) auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden. Die Veränderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2018 um rund 190,3 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus diesem Posten. Dieser Rückgang hängt insbesondere mit vorzeitigen Rückzahlungen zusammen, die aus einer Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes/Mietensenkungsprogramm resultierten.

Der LRH erhob, dass die Abzinsung auf den Barwert zum 31. Dezember 2018 in Höhe von rund 24,7 Mio Euro vollständig ertragswirksam aufgelöst wurde. Eine Barwertkorrektur

wurde zum 31. Dezember 2019 von der Landesbuchhaltung berechnet, aber nicht gebucht. Die Landesbuchhaltung begründete dies mit der zum 31. Dezember 2019 negativen UDRB (-0,173%). Dieser Referenzzinssatz war gemäß VRV 2015 für die Barwertberechnung heranzuziehen. Im Fall der negativen UDRB zum 31. Dezember 2019 wäre es somit zu einer Aufwertung der Forderungen über das Nominale gekommen. Die Landesbuchhaltung legte in einem Aktenvermerk fest, dass lediglich bei solchen langfristigen Forderungen, die aus dem Sachverhalt einer Rückstellung entspringen, eine Barwertkorrektur erfolgt. Alle anderen unverzinsten langfristigen Forderungen sollten nicht über das Nominale hinaus bewertet werden. Als Argument der Landesbuchhaltung wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, denen das Land Salzburg nach ALHG 2018 unterliegt, und hierbei das Vorsichtsprinzip angeführt.

Die Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der unverzinsten Darlehen zum 31. Dezember 2019 hätte rund 21,3 Mio Euro betragen.

Die UDRB zum 31. Dezember 2019 betrug minus 0,173 %. Im Vergleich dazu lag die UDRB zum 31. Dezember 2018 bei 0,251 %, für die Eröffnungsbilanz wurde ein Zinssatz von 0,148 % herangezogen.

Im Verlauf der Prüfung stellte sich heraus, dass die Grundlagen und Annahmen für die Berechnung des Barwertes der unverzinsten Forderungen aus der Wohnbauförderung nicht korrekt waren. Die bei den jeweiligen Sachgebieten getroffene Unterscheidung zwischen unverzinsten und verzinsten Darlehen und Annuitätenzuschüssen war teilweise fehlerhaft. Die zugrunde gelegten Basisdaten und in weiterer Folge die Berechnung waren unvollständig. Die Landesbuchhaltung teilte mit, dass derzeit von der Abteilung 10 in Zusammenarbeit mit der Landesbuchhaltung geprüft werde, ob eine korrekte Berechnung für den Stichtag 1. Jänner 2018 und eine Korrektur der Eröffnungsbilanz möglich sei.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung verminderte sich von rund 6,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2018 auf rund 3,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2019.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete

Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre.

Tilgung und Zinsen wurden bei einem Darlehen aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation ausgesetzt. Eine Wertberichtigung der Forderung wurde nicht vorgenommen.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung werden Tilgungen mit dem Zeitpunkt des Zuflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betragen im Jahr 2019 rund 0,2 Mio Euro.

(2) Der LRH empfiehlt, Darlehen im Hinblick auf Wertberichtigungsbedarf zu prüfen.

Der LRH empfiehlt weiters, Berechnungen von Barwerten zukünftig zuerst mit dem Zinssatz zum Stichtag des Vorjahres und dann mit dem Zinssatz zum aktuellen Stichtag durchzuführen. Durch solche Vergleiche könnte die Zinssensitivität des Rechnungsabschlusses dargestellt werden.

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

Sonstige langfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1.917	89.251	87.334	4.555,76%

Tabelle 26: Sonstige langfristige Forderungen

(1) Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinsster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro

übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 89,3 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister und Sprengelärzte in Höhe von rund 79,5 Mio Euro. Weitere Hauptposten waren Forderungen gegenüber Gemeinden in Höhe von rund 2,9 Mio Euro, Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 2,4 Mio Euro, Forderungen aus Kautionen von Leasingverträgen in Form einer Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von rund 2,2 Mio Euro, grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Form einer Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von rund 1,7 Mio Euro und Forderungen aus Bezugsvorschüssen in Höhe von rund 0,4 Mio Euro.

Die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister und Sprengelärzten in Höhe von rund 79,5 Mio Euro wurden erstmals im Jahr 2019 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur berücksichtigt (siehe Punkt 6.16.4).

Die Forderungen gegenüber Gemeinden in Höhe von rund 2,9 Mio Euro betrafen Restforderungen bezüglich Sozialhilfe für das Rechnungsjahr 2019. Diese Forderungen werden den Gemeinden im Jahr 2020 vorgeschrieben und im Jahr 2021 beglichen.

Die Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 2,4 Mio Euro wurden zur Liquiditätsstärkung an Institutionen vergeben, die Leistungen im Sozialbereich für das Land Salzburg erbrachten.

Eine weitere Eröffnungsbilanzkorrektur betraf gegebene Kautionen in Zusammenhang mit Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro für den Kienbergwandtunnel und die Landwirtschaftsschule Winkelhof. Diese Kautionen wurden im Rechnungsabschluss 2019 als langfristige Forderungen erfasst.

Zusätzlich wurden im Rechnungsabschluss 2019 grundbücherlich besicherte Forderungen in Zusammenhang mit der Mindestsicherung in Höhe von rund 1,7 Mio Euro in Form von Eröffnungsbilanzkorrekturen für die Jahre 1994 bis einschließlich 2018 berücksichtigt. Grundbücherlich besicherte Forderungen für das Jahr 2019 waren ebenfalls enthalten.

Die Bezugsvorschüsse in Höhe von rund 2,0 Mio Euro wurden anhand des Verwendungszwecks (investiv, nicht investiv) auf die Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen und der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen aufgeteilt. Dies erfolgte mittels Umgliederung von Konten aus den kurzfristigen Forderungen. Im Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen waren die nicht investiven Bezugsvorschüsse in Höhe von rund 0,4 Mio Euro enthalten.

Der LRH erhob, dass die Abzinsung auf den Barwert zum 31. Dezember 2018 vollständig ertragswirksam aufgelöst wurde. Eine Barwertkorrektur zum 31. Dezember 2019 wurde von der Landesbuchhaltung berechnet aber nicht gebucht. Die Landesbuchhaltung begründete dies mit der zum 31. Dezember 2019 negativen UDRB (- 0,173%). Dieser Referenzzinssatz war laut VRV 2015 für die Barwertberechnung heranzuziehen. Aufgrund der negativen UDRB zum 31. Dezember 2019 wäre es zu einer Aufwertung der Forderungen über das Nominale gekommen. Im Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen erfolgte die Aufwertung über das Nominale nur bei Forderungen, welchen passivseitig barwertberichtigte Rückstellungen gegenüberstanden. Alle anderen unverzinsten langfristigen Forderungen wurden nicht über das Nominale hinaus bewertet. Als Argument der Landesbuchhaltung wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, denen das Land Salzburg nach ALHG 2018 unterliegt, und hierbei das Vorsichtsprinzip angeführt.

Der Betrag der Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2019 hätte rund 0,2 Mio Euro betragen.

Der LRH erhob weiters, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

- (2) Der LRH hält fest, dass es im Posten der sonstigen langfristigen Forderungen zu umfangreichen Eröffnungsbilanzkorrekturen kam. Diese betrafen Forderungen an die Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen für Sprengelärzte und Bürgermeister in Höhe von rund 73,7 Mio Euro, Forderungen aus Kautionen in Zusammenhang mit Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro und gründerbüchlicherweise besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 1,7 Mio Euro.

Der LRH kritisiert, dass die Eröffnungsbilanzkorrektur hinsichtlich der grundbücherlich besicherten Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung auch Werte aus dem Jahr 2018 enthielten. Eröffnungsbilanzkorrekturen sollten jedoch ausschließlich Werte vor 1. Jänner 2018 enthalten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Eröffnungsbilanzkorrektur hinsichtlich der grundbücherlich besicherten Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung überprüft werde. In Abstimmung mit dem LRH würden Daten für Eröffnungsbilanzkorrekturen, die nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand per 31.12.2017 ermittelbar seien, per 31.12.2018 (bzw für darauffolgende Jahresabschlussstichtage) errechnet und gebucht.*

6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Die kurzfristigen Forderungen gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Kurzfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.1	Kurzfristige Forderungen	101.384	64.122	-37.262	-36,75%
B.1.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.290	29.180	-45.110	-60,72%
B.1.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	5.583	532	-5.051	-90,47%
B.1.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	19.551	25.339	5.788	29,60%
B.1.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1.960	9.072	7.112	362,86%

Tabelle 27: Kurzfristige Forderungen

Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

6.7.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.290	29.180	-45.110	-60,72%

Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- (1) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Unterteilung der kurzfristigen Forderungen unter anderem in kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Die Anlage 3a zur VRV 2015 (Kontenplan und Kontenzuordnungen - Länder) regelt die weitere Untergliederung in kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, innerhalb des Landes, an Private, an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, an Träger des öffentlichen Rechts und gegen Übrige.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 29,2 Mio Euro. Dabei handelte es sich um die Nettoforderungen, also die Forderungen abzüglich der Wertberichtigung in Höhe von rund 1,7 Mio Euro zum 31. Dezember 2019. Die Wertberichtigung zu den kurzfristigen Forderungen wurden in Punkt 6.7.5 separat behandelt.

Der Rückgang um rund 45,1 Mio Euro gegenüber dem 31. Dezember 2018 war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen gingen um rund 25,4 Mio Euro zurück. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass sich die Forderungen aus vorgeschriebenen Tilgungen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Wohnbauförderungsdarlehen um rund 22,8 Mio Euro gegenüber dem Jahr 2018 verringerten.
- Die Buchhaltungssoftware SAP ist so ausgesteuert, dass die gesamten Forderungen aus der Geschäftspartnerbuchhaltung dem Bilanzposten kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet werden. Daraus folgt, dass in diesem

Bilanzposten etwa auch Forderungen aus Abgaben oder langfristige Forderungen enthalten sind. Um eine korrekte Darstellung der Forderungen in der Vermögensrechnung zu gewährleisten, analysiert die Landesbuchhaltung jährlich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gliedert jene Forderungen, die keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind, zu den entsprechenden Bilanzposten um. Zum Rechnungsabschluss 2019 verfeinerte die Landesbuchhaltung diese Analyse. Dies führte dazu, dass im Vergleich zum Vorjahr ein um rund 5,4 Mio Euro höherer Betrag zu anderen Bilanzposten umgegliedert wurde.

- Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Gemeinden gingen um rund 7,9 Mio Euro zurück, da die Forderungen des Landes Salzburg gegenüber den Gemeinden aus den Kostenbeiträgen zur sozialen Wohlfahrt zum 31. Dezember 2019 geringer waren als zum 31. Dezember 2018. Darüber hinaus verringerten sich die Forderungen an Beteiligungen, an den Bund und an die Sozialversicherungsträger um gesamt rund 7,7 Mio Euro.

Der LRH erhob im Zuge seiner Stichprobe, dass Debitoren aufgrund von Fehlern bei der Anlage von Stammdaten in SAP zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet wurden. Dadurch war eine korrekte Zuordnung der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechend der Anlage 3a zur VRV 2015 nicht gänzlich gegeben. So waren beispielsweise in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen Forderungen an Gemeinden enthalten. Weiters waren etwa in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Länder Forderungen gegenüber Beteiligungen enthalten.

Der LRH erhob bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, dass in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auch Forderungen aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 in Höhe von gesamt rund 0,1 Mio Euro gegenüber dem Bund enthalten waren. Laut Mitteilung der Bildungsdirektion konnte bis dato mit dem Bund nicht geklärt werden, ob diese Forderungen rechtmäßig bestehen.

- (2) Der LRH stellt fest, dass Debitoren aufgrund von Fehlern bei der Anlage von Stammdaten in SAP zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung zugeordnet waren. So waren etwa in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen auch Forderungen an Gemeinden enthalten. Um einen korrekten

Ausweis der Forderungen gemäß der Anlage 3a zur VRV 2015 zu gewährleisten, empfiehlt der LRH zu prüfen, ob Debitoren den korrekten Sammelkonten in der Vermögensrechnung zugeordnet wurden.

Der LRH fordert die Bildungsdirektion auf, mit dem Bund abschließend zu klären, ob die Forderungen aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 in Höhe von gesamt rund 0,1 Mio Euro noch zu Recht bestehen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der korrekte Ausweis im Vermögenshaushalt aufgrund der Sammelpositionen gegeben sei. An der weiteren Aktualisierung und Korrektur von Stammdaten der Geschäftspartner werde laufend gearbeitet, sodass die Verschiebungen bei den genannten Sachkonten zukünftig vermieden würden.*

6.7.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Kurzfristige Forderungen aus Abgaben					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.1.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	5.583	532	-5.051	-90,47%

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

- (1) Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Unterteilung der kurzfristigen Forderungen unter anderem in kurzfristige Forderungen aus Abgaben geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Eine weitere Untergliederung dieses Bilanzpostens wie bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sieht der Kontenplan zur VRV 2015 nicht vor.

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben betragen - unter Berücksichtigung der Wertberichtigung in Höhe von rund 5.000 Euro - zum 31. Dezember 2019 rund 0,5 Mio Euro. Der Rückgang der Forderungen aus Abgaben um rund 5,1 Mio Euro gegenüber dem Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass die Landesbuchhaltung der Forderung des LRH nachkam und im Rechnungsjahr 2019 die Forderungen aus Geldstrafen nicht mehr bei

den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben, sondern bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen darstellte.

In diesem Bilanzposten waren zum 31. Dezember 2019 zum einen die Forderungen aus Abgaben enthalten, die die Landesbuchhaltung aus der Geschäftspartnerbuchhaltung anhand definierter Gegenkonten umgliederte (rund 0,4 Mio Euro) sowie die Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften, die als Saldo aus dem VORSYSTEM SAGEB in diesen Bilanzposten übernommen wurden (rund 0,1 Mio Euro).

6.7.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Sonstige kurzfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	19.551	25.339	5.788	29,60%

Tabelle 30: Sonstige kurzfristige Forderungen

- (1) Die sonstigen kurzfristigen Forderungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Unterteilung der kurzfristigen Forderungen unter anderem in sonstige kurzfristige Forderungen geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Eine weitere Untergliederung dieses Bilanzpostens wie bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sieht der Kontenplan zur VRV 2015 nicht vor.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 25,3 Mio Euro und lagen um rund 5,8 Mio Euro über dem Stand zum 31. Dezember 2018. Diese Erhöhung resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Landesbuchhaltung die Forderung des LRH umsetzte und die Forderungen aus Geldstrafen nicht mehr bei den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben, sondern bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen darstellte.

Die größten Forderungen innerhalb dieses Bilanzpostens zum 31. Dezember 2019 waren:

- Forderungen gegenüber dem Bund aus der Lohnsteuer und den Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen aus den Lehrerbezügen und Lehrerpensionen für Dezember 2019 in Höhe von rund 9,3 Mio Euro;

- Forderungen aus Geldstrafen in Höhe von rund 6,0 Mio Euro (davon entfielen rund 5,5 Mio Euro auf Forderungen aus Geldstrafen der Bezirkshauptmannschaften);
- Forderungen gegenüber dem Bund für Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Höhe von rund 3,3 Mio Euro;
- Forderungen aus der Abgrenzung von Darlehenszinsen in Höhe von rund 3,0 Mio Euro;
- Forderungen in Höhe von rund 2,1 Mio Euro gegenüber einem Unternehmen, das mit der Abwicklung von Förderprogrammen beauftragt wurde;
- Forderungen gegenüber dem Bund aus der Grundversorgung für Asylwerber in Höhe von rund 1,1 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass die sonstigen kurzfristigen Forderungen im Rechnungsabschluss 2019 um rund 1,3 Mio Euro zu gering dargestellt waren. Die Berechnung der Forderung an den Bund im Rahmen von Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds war fehlerhaft.

Zum 31. Dezember 2019 waren auf einem Sachkonto der sonstigen kurzfristigen Forderungen offene Forderungen aus Klags- und Exekutionskosten in Zusammenhang mit der Wohnbeihilfe in Höhe von rund 0,1 Mio Euro bilanziert. Diese Forderungen waren um rund 0,1 Mio Euro zu gering dargestellt, da diese bereits reduziert um die Wertberichtigung eingebucht wurden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass Forderungen an den Bund im Rahmen von Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds aufgrund eines Berechnungsfehlers um rund 1,3 Mio Euro zu gering dargestellt waren.

Der LRH kritisiert, dass die Landesbuchhaltung die Forderungen aus Klags- und Exekutionskosten bereits reduziert um die Wertberichtigung in der Vermögensrechnung darstellte. Der LRH fordert die Landesbuchhaltung unter Verweis auf das Bruttoprinzip gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 auf, künftig alle Forderungen brutto in der Vermögensrechnung darzustellen und die Wertberichtigungen separat auf einem Wertberichtigungskonto zu buchen (indirekte Methode).

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung wies in der Gegenäußerung darauf hin, dass eine Bruttodarstellung der in der Prüfung festgestellten Positionen von Forderungen in Zukunft vorgenommen werde.

6.7.4 Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.1.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1.960	9.072	7.112	362,86%

Tabelle 31: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- (1) Die § 21 Abs 1 und § 18 Abs 3 VRV 2015 regeln die Forderungen im Allgemeinen. Ergänzend dazu enthält § 12 VRV 2015 iVm Anlage 1c zur VRV 2015 weitere Regelungen zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 iVm Anlage 1c zur VRV 2015 gelten als Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung insbesondere jene Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse). Gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 iVm Anlage 1c zur VRV 2015 sind nicht voranschlagswirksam gebuchte Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Offene Salden sind am Ende des Finanzjahres in der Anlage 6t zum Rechnungsabschluss (Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung) nachzuweisen.

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 waren sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rund 9,1 Mio Euro ausgewiesen und lagen um rund 7,1 Mio Euro über dem Wert zum 31. Dezember 2018. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass die Landesbuchhaltung zum 31. Dezember 2019 erstmals jene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die de

facto sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren, zu diesem Bilanzposten umgliederte.

Der Wert zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rund 9,1 Mio Euro teilte sich wie folgt auf:

Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail		
	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Forderungen gegenüber Finanzamt (zB Vorsteuer)	126	597
Forderungen gegenüber Fremddienststellen für Gehaltsauszahlungen	1.674	1.845
Forderungen an Dienstnehmer aus Übergenüssen	106	110
Restliche Forderungen gegenüber sonstigen Dritten	54	6.521
Summe	1.960	9.073

Tabelle 32: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gegenüber dem Finanzamt betragen zum 31. Dezember 2019 rund 0,6 Mio Euro.

Die Forderungen gegenüber Fremddienststellen, für die das Land Salzburg Gehaltsabrechnungen und -auszahlungen durchführte, betragen zum 31. Dezember 2019 rund 1,8 Mio Euro. Darüber hinaus bestanden Forderungen aus Übergenüssen gegenüber aktiven Bediensteten und pensionierten Beamten in Höhe von rund 0,1 Mio Euro.

Die restlichen Forderungen gegenüber sonstigen Dritten betragen zum 31. Dezember 2019 rund 6,5 Mio Euro. Die Steigerung um rund 6,4 Mio Euro gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 war darauf zurückzuführen, dass erstmals die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung analysiert und umgliedert wurden.

Die Funktion der offenen Postenverwaltung, die eine konkrete Abstimmung auf Einzelpostenebene ermöglicht, wurde auf die Mehrheit der Sachkonten dieses Bilanzpostens nicht angewandt. Zum Teil erfolgten auch keine anderweitigen Abstimmungen zu diesen

Sachkonten. Der LRH erhob in einzelnen Fällen, dass in den Salden zum 31. Dezember 2019 Forderungen enthalten waren, die älter als ein Jahr waren.

(2) Der LRH stellte fest, dass in vereinzelt Fällen die Zusammensetzung der Salden zum 31. Dezember 2019 nicht nachvollzogen werden konnte. Um eine Nachvollziehbarkeit der Salden zu gewährleisten, fordert der LRH eine lückenlose Abstimmung und diesbezügliche Dokumentation durchzuführen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei Salden aus sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung die Landesbuchhaltung oder die Dienststelle, in manchen Fällen durch Nebenaufzeichnungen oder vorgelagerte Programme, die Zusammensetzung des Saldos nachvollziehen könne. Bei Einzelfällen, zu denen noch Fragen offengeblieben seien, würden die Bestände geklärt.*

Eine offene Postenverwaltung werde in der Regel eingesetzt, wenn sich Posten ausgleichen lassen. Gerade bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die nur einmal jährlich zum Rechnungsabschluss berechnet und eingestellt würden, erfolge unterjährig keine Veränderung und damit sei auch kein Postenausgleich möglich. Zum nächsten Rechnungsabschluss werde lediglich der Bestand der Forderung oder Verbindlichkeit angepasst. Derartige Forderungs- oder Verbindlichkeitsbestände würden mit einer eindeutigen Identifikation gekennzeichnet, sodass sich die Entwicklung des Bestandes nachvollziehen lasse.

6.7.5 Wertberichtigungen von kurzfristigen Forderungen

(1) Gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 sind Einzelwertberichtigungen für teilweise oder vollständig uneinbringliche Forderungen zu bilden. Gemäß § 21 Abs 3 VRV 2015 können vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewandt werden, wenn diese sachgerecht sind.

Von einer sachgerechten gruppenweisen Einzelwertberichtigung ist gemäß den Erläuterungen zu § 21 Abs 3 VRV 2015 dann auszugehen, wenn sich die Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelt wird. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Risikoabschlages wurde in den Erläuterungen zu § 9 Abs 3 Z 2 VRV 2015 beschrieben. Der LRH erhob, dass

der Risikoabschlag für die pauschale Einzelwertberichtigung bzw für die Pauschalwertberichtigung nicht entsprechend dem in den Erläuterungen zur VRV 2015 vorgeschriebenem Schema ermittelt wurde.

Die Landesbuchhaltung wandte zur Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen unterschiedliche Methoden an. Forderungen wurden einzelwertberichtigt, pauschal einzelwertberichtigt oder pauschal wertberichtigt. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung handelte es sich bei der pauschalen Einzelwertberichtigung und bei der Pauschalwertberichtigung um Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung gemäß VRV 2015.

Gemäß der vorläufigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (Stand 25. Oktober 2018) werden Einzelwertberichtigungen auf einzelne Forderungen angewandt. Bei der pauschalen Einzelwertberichtigung erfolgt eine Zusammenfassung von Forderungen der gleichen Risikokategorie zu Risikogruppen. Diese Risikogruppen werden mit auf Erfahrungswerten basierenden Pauschalabschlägen wertberichtigt. Einer pauschalen Wertberichtigung unterliegen laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen und an Private, sofern sie noch nicht einzelwertberichtigt oder pauschal einzelwertberichtigt wurden.

Die vorläufige Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie legt weiters fest, dass die pauschale Wertberichtigung auf Basis des Alters (gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum) der Forderungen erfolgt. Aufgrund der Kritik des LRH bei der Eröffnungsbilanz definierte die Landesbuchhaltung die pauschale Wertberichtigung der kurzfristigen Forderungen an Unternehmen und an Private im Zuge des Rechnungsabschlusses 2018 wie folgt neu: Forderungen jünger als zwei Jahre werden mit 2 %, Forderungen zwischen zwei und fünf Jahren mit 50 % und Forderungen älter als fünf Jahre mit 100 % wertberichtigt.

Forderungen gegenüber Träger des öffentlichen Rechts (zB Bund, Länder), Beteiligungen und Bediensteten aus Übergewüssen und Bezugsvorschüssen werden laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie nicht wertberichtigt. Die Landesbuchhaltung begründet dies mit der hohen Bonität dieser Forderungen. Auch Forderungen, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Ermittlung der Wertberichtigung bereits ausgeglichen waren, unterliegen keiner Wertberichtigung.

Die folgende Tabelle zeigt die Wertberichtigungen zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum 31. Dezember 2018:

Wertberichtigungen zu den kurzfristigen Forderungen		
Wertberichtigungen für	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.125	1.727
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	297	5
Sonstige kurzfristige Forderungen	167	469
Summe	2.589	2.201

Tabelle 33: Wertberichtigungen zu den kurzfristigen Forderungen

Die Wertberichtigungen gingen zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,4 Mio Euro auf rund 2,2 Mio Euro zurück.

Die Wertberichtigungen zu den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 1,7 Mio Euro. Der LRH erhob dazu folgende Sachverhalte:

- Niedergeschlagene Forderungen aus der Geschäftspartnerbuchhaltung wurden zu 100 % einzelwertberichtigt. Die Höhe dieser Wertberichtigung verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 12.000 Euro auf rund 4.000 Euro.
- Die Forderungen aus der Wohnbeihilfe stellten eine Risikogruppe dar und wurden als solche mit 50 % pauschal einzelwertberichtigt. Analog zum Rückgang der Forderungen aus der Wohnbeihilfe verringerte sich auch die Summe der Wertberichtigung zu diesen Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 76.000 Euro auf rund 28.000 Euro im Jahr 2019. Die Landesbuchhaltung setzte die Forderung des LRH um und buchte die Wertberichtigung zu diesen Forderungen separat auf einem Wertberichtigungskonto.
- Infolge der Verknüpfung der Fachanwendung SIS mit SAP im Oktober 2019 waren die Forderungen aus der Sozial- und Jugendhilfe in der Geschäftspartnerbuchhaltung ua in den Forderungen an Unternehmen und an Private enthalten. Zum Rechnungsabschluss 2019 wurden diese Forderungen deshalb nicht mehr - wie im Vorjahr - pauschal einzelwertberichtigt, sondern gemeinsam mit den restlichen Forderungen an Unternehmen und an Private pauschal wertberichtigt. Die Summe der

Forderungen an Unternehmen und an Private verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich. Analog dazu verringerte sich auch die Summe der pauschalen Wertberichtigung zu diesen Forderungen um rund 0,3 Mio Euro auf rund 1,7 Mio Euro.

Die Wertberichtigung zu den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,3 Mio Euro auf rund 5.000 Euro zum 31. Dezember 2019. Der LRH erhob dazu folgende Sachverhalte:

- Die Landesbuchhaltung setzte die Forderung des LRH um und stellte die Forderungen aus Geldstrafen im Rechnungsabschluss 2019 bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen dar. Dies führte in der Folge zu einer Reduktion der Wertberichtigung bei den Forderungen aus Abgaben um rund 0,3 Mio Euro.
- Die Wertberichtigung in Höhe von rund 5.000 Euro betraf ausschließlich die Forderungen aus Abgaben, die die Landesbuchhaltung zum 31. Dezember 2019 aus der Geschäftspartnerbuchhaltung in SAP zum Bilanzposten kurzfristige Forderungen aus Abgaben umgliederte. Diese Forderungen wurden pauschal wertberichtigt. Eine Wertberichtigung der offenen Gebührenforderungen der Bezirkshauptmannschaften aus dem Vorsystem SAGEB, die zum 31. Dezember 2019 als Saldo in den Bilanzposten kurzfristige Forderungen aus Abgaben übernommen wurden, erfolgte nicht.

Die Wertberichtigung zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,3 Mio Euro auf rund 0,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2019. Der LRH erhob dazu folgende Sachverhalte:

- Die Landesbuchhaltung setzte die Forderung des LRH um und stellte die Forderungen aus Geldstrafen im Rechnungsabschluss 2019 bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen dar. Dies führte im Wesentlichen zu einer Erhöhung der Wertberichtigung der sonstigen kurzfristigen Forderungen.
- Die Wertberichtigung in Höhe von 0,5 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen der Bezirkshauptmannschaften, die als Saldo aus dem Vorsystem SAVE zum 31. Dezember 2019 in SAP übernommen wurden. Die Pauschalabschläge für die Wertberichtigung dieser Forderungen ermittelten die Bezirkshauptmannschaften, indem sie auf Ebene der Fonds die Höhe der Vorschreibungen und die Höhe der Absetzungen in den Jahren 2007 bis 2016

gegenüberstellten. In der vorläufigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie fand sich dazu keine Information.

- Die Landesbuchhaltung buchte die Wertberichtigung zu den Forderungen aus Klags- und Exekutionskosten in Höhe von rund 0,1 Mio Euro direkt gegen das Forderungskonto. Die Forderungen aus Mahnklagskosten wurden nicht wertberichtigt.
- Die restlichen Forderungen in diesem Bilanzposten wurden laut Auskunft der Landesbuchhaltung aufgrund ihrer Einbringlichkeit nicht wertberichtigt.

(2) Entgegen der Empfehlung des LRH zur Eröffnungsbilanz wurden Forderungen, die älter als drei Jahre waren, nicht zur Gänze wertberichtigt. Die Landesbuchhaltung führte eine gänzliche Wertberichtigung von Forderungen älter als fünf Jahre durch.

Der LRH stellte fest, dass die Landesbuchhaltung diverse Forderungen - wie etwa Forderungen gegenüber Gemeinden oder Bediensteten - als risikolos einstufte und deshalb keiner Wertberichtigung zuführte. Der LRH teilt die Ansicht der Landesbuchhaltung über die 100%ige Einbringlichkeit diverser Forderungen nicht.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung auf, für die Wertberichtigung von Forderungen ab dem Rechnungsjahr 2020 die Pauschalabschläge entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zur VRV 2015 zu ermitteln. Der LRH geht davon aus, dass ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Datengrundlage vorhanden sein sollte.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung auf, in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie die Methode der Wertberichtigung für die Forderungen aus Geldstrafen der Bezirkshauptmannschaften aufzunehmen.

Der LRH kritisiert, dass die Landesbuchhaltung die Forderungen aus Klags- und Exekutionskosten bereits reduziert um die Wertberichtigung in der Vermögensrechnung darstellte. Der LRH fordert die Landesbuchhaltung unter Verweis auf das Bruttoprinzip gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 auf, künftig alle Forderungen brutto in der Vermögensrechnung darzustellen und die Wertberichtigungen separat auf einem Wertberichtigungskonto zu buchen (indirekte Methode). Die Forderungen aus Mahnklagskosten wurden nicht wertberichtigt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass aus Sicht der Landesbuchhaltung es durchaus sein könne, dass Maßnahmen gesetzt würden, die auch bei älteren Forderungen zu höherer Werthaltigkeit führten. Die Verjährungsfrist lasse sich nicht ausschließlich vom Fälligkeitsdatum ableiten, sondern auch von anderen Maßnahmen zur Betreuung der Forderung.*

Die Forderung des LRH, die Wertberichtigung nach den Vorgaben der VRV 2015 zu ermitteln, könne erst erfüllt werden, wenn es möglich sei, auf Werte der letzten 5 Jahre zurückzugreifen. Aus der Herleitung auf Basis von 3 Finanzjahren würden nicht valide Durchschnittswerte resultieren, insbesondere da in den ersten Jahren nach der SAP-Umstellung durch die Aufarbeitung von „Altlasten“ aus dem Altsystem und durch Anfangsschwierigkeiten Unschärfen bestehen könnten.

Hinsichtlich der Gründe für die Einstufung von Forderungen gegenüber Gemeinden und Bediensteten als werthaltig werde auf die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2018 verwiesen.

Eine Ergänzung der Bilanzierungsrichtlinie werde vorgenommen.

6.8 Vorräte

		Vorräte			
		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
Position	Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	5.250	5.210	-40	-0,76%

Tabelle 34: Vorräte

- (1) Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2019 betragen rund 5,2 Mio Euro. Die betragsmäßig größten Bestände entfielen auf die Landesstraßenverwaltung in Höhe von rund 2,1 Mio Euro, die Berufsschule IV in Höhe von rund 0,8 Mio Euro und den Landesforstgarten in Höhe von rund 0,7 Mio Euro.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlussbuchungen erhob der LRH analog zum Vorjahr, dass die Buchungen abweichend von der durch die Landesbuchhaltung vorgegebenen Buchungslogik durchgeführt wurden. Die vorgegebene Buchungslogik hätte der Buchungslogik des "Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände laut VRV 2015" des KDZ entsprochen. Die Landesbuchhaltung teilte dem LRH im Rahmen der Prüfung mit, dass geplant sei, die jetzige Buchungslogik in der zukünftigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie entsprechend zu dokumentieren und zu begründen.

Bis zum Ende der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 wurde dem LRH keine Inventurrichtlinie bzw kein Inventurhandbuch zur Verfügung gestellt.

- (2) Der LRH hält es für erforderlich, dass den für die Inventur verantwortlichen Mitarbeitern konkrete Vorgaben zur Verfügung gestellt werden, um eine ordnungsgemäße Inventur sicherzustellen. Der LRH empfiehlt weiterhin die Erstellung einer Inventurrichtlinie oder eines Inventurhandbuches.

6.9 Liquide Mittel

Liquide Mittel					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	292.130	406.336	114.206	39,09%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	181.894	291.763	109.869	60,40%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	110.236	114.572	4.336	3,93%

Tabelle 35: Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen. § 19 Abs 11 VRV 2015 legt weiters fest, dass liquide Mittel in fremder Währung zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen sind. Ist dieser Referenzkurs nicht verfügbar, ist der jeweilige nationale niedrigere Devisenkurs heranzuziehen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses sind

erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2018 im Detail:

Liquide Mittel im Detail			
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Bankbestand - Aufteilung			
Festgelder	231.101	353.109	122.008
Bezirkshauptmannschaften	2.056	1.462	-594
Landesabgabnamt	1.491	1.291	-200
Landwirtschaftliche Betriebe und Schulen	320	0	-320
Restliche Bankbestände	57.112	50.403	-6.709
Barbestand	51	71	20
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	292.130	406.336	114.206
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	181.894	291.763	70.181
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	110.236	114.572	4.336

Tabelle 36: Liquide Mittel im Detail

Die liquiden Mittel des Landes betragen zum 31. Dezember 2019 rund 406,3 Mio Euro und lagen um rund 114,2 Mio Euro über dem Stand zum 31. Dezember 2018. Diese Erhöhung ging im Wesentlichen auf einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung zurück. Dies zeigt sich auch in der Erhöhung der Festgeldveranlagungen.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 114,6 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2019 rund 291,8 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Der LRH erhob, dass auch im Rechnungsabschluss 2019 in den liquiden Mitteln Bankkonten (darunter ein Sparbuch) enthalten waren, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten.

In den liquiden Mitteln des Landes Salzburg waren auch die liquiden Mittel der Konkurrenzgebarungen enthalten. Unter einer Konkurrenzgebarung ist die Gebarung eines Vorhabens zu verstehen, welches von mehreren Trägern (zB EU, Bund, Länder, Gemeinden) gemeinsam finanziert wird.

Die Festgeldveranlagungen in Höhe von gesamt rund 353,1 Mio Euro wurden zu unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen abgeschlossen. Darin waren langfristige Festgelder in Höhe von 15,0 Mio Euro enthalten. Zum Bilanzstichtag erfolgte eine Zinsabgrenzung zu diesen Festgeldveranlagungen.

Der LRH erhob, dass vereinzelt Personen über eine Einzelzeichnungsberechtigung zu Bankkonten des Landes verfügten.

Die Verwaltung der Barbestände in den Dienststellen erfolgte über unterschiedliche Kassensysteme. So verwalteten die kassenführenden Dienststellen ihre Barbestände entweder direkt über SAP, über ein VORSYSTEM (zB Wincash) oder manuell. Eine gänzliche Umstellung auf SAP war laut Auskunft der Landesbuchhaltung nicht möglich, weil SAP einige wichtige Funktionalitäten (zB das automatische Öffnen der Schublade beim Zahlungsvorgang) nicht erfüllte.

Die Landesregierung machte von der Möglichkeit gemäß § 11 Abs 7 Z 2 ALHG 2018, in einer Verordnung ua nähere Vorschriften zur Einrichtung und Gestaltung von Barkassen zu erlassen, bislang nicht Gebrauch. Auch eine Kassenrichtlinie der Landesbuchhaltung lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Der LRH erhob zu den Barkassen beispielsweise folgende Sachverhalte:

- Nicht jede Dienststelle erfasste ihre Bargeschäftsfälle tagesaktuell in SAP.
- Die maximale Höhe des unterjährigen Wechselgeldbestandes je Dienststelle war nicht geregelt.
- Die Höhe des verbleibenden Wechselgeldbestandes in den Dienststellen zum 31. Dezember war uneinheitlich und nicht begründet.

- Vereinzelt nutzten Dienststellen die Barkasse, um daraus etwa auch Einkäufe für den eigenen Bürogebrauch (zB technische Geräte, Bücher) zu tätigen.
- Den Buchungen in SAP waren zum Teil keine Belege hinterlegt.
- Zum Teil fehlte auf den Belegen der Vermerk, wer bzw für welchen betrieblichen Zweck eine Ausgabe getätigt wurde.

Der LRH erhob, dass vier Dienststellen jeweils eine Kreditkarte für dienstliche Zwecke nutzten. Eine Richtlinie über die Nutzung von Kreditkarten lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass in den liquiden Mitteln Bankkonten (darunter ein Sparbuch) enthalten waren, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Der LRH fordert, diese auf den Rechtsträger Land Salzburg zu überführen.

Der LRH stellte fest, dass in den liquiden Mitteln Festgelder in Höhe von 15,0 Mio Euro mit einer Laufzeit von über einem Jahr enthalten waren. Diese wären unter dem Posten der aktiven Finanzinstrumente auszuweisen gewesen.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung auf, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise in Zusammenhang mit den Barkassen zu garantieren, so etwa hinsichtlich der Höhe des Wechselgeldes in den Barkassen.

Der LRH empfiehlt, Einzelzeichnungsberechtigungen auf Bankkonten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und zu begründen.

Der LRH stellte fest, dass Dienststellen vereinzelt über die Barkasse Anschaffungen für den Bürogebrauch (zB technische Geräte, Bücher) tätigten, obwohl das Land Salzburg über eine zentrale Beschaffungsstelle verfügte. Der LRH empfiehlt, schriftlich festzulegen, welche Anschaffungen aus einer Barkasse getätigt werden dürfen.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung auf, eine Richtlinie über die Nutzung der Kreditkarten zu erlassen, um auch diesbezüglich eine einheitliche Vorgangsweise zu garantieren.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass entsprechend der Empfehlung des LRH nähere Vorgaben für die Barkassen- und Kreditkarten-Verwendung hinsichtlich Abläufe und Prüfschritte in Ausarbeitung seien.

6.10 Zahlungsmittelreserven

Zahlungsmittelreserven					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	110.236	114.572	4.336	3,93%

Tabelle 37: Zahlungsmittelreserven

- (1) Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelt. Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können nur in Verbindung mit passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen ausgewiesen werden.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 festgelegt. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushaltes. Für die Ermittlung sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden heranzuziehen. Der niedrigere Wert aus diesen beiden positiven Differenzen ergibt die Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven. Die Erläuterungen zum ALHG 2018 beschreiben diese Differenzberechnungen wie folgt:

- Differenz 1 ergibt sich aus dem Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres minus dem Liquiditätsbedarf. Der Liquiditätsbedarf umfasst dabei insbesondere all das, was bekanntermaßen liquiditätsmäßig bedeckt werden muss. Dies sind die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven und die für verzögerte Auszahlungen benötigten Mittel.
- Differenz 2 errechnet sich aus dem erwirtschafteten Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Rechnungsabschluss) abzüglich dem Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags. Bei dieser Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen, also Darlehensaufnahmen und -tilgungen, das Schuldenmanagement sowie Verstärkungsmittel außer Betracht zu bleiben.

Diese gesetzliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven nur bei ausreichender Liquidität und gleichzeitiger Plan-Übererfüllung erfolgt. Im Rechnungsabschluss 2019 wurde bei der Bildung der Zahlungsmittelreserven die gemäß ALHG 2018 berechnete Obergrenze nicht ausgeschöpft. Maßgeblich war die Differenz 2, die eine Obergrenze von rund 239,4 Mio Euro ergab.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt oder
- die Zahlungsmittelreserve nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurde, außer die zweckbestimmte Verwendung muss aufgrund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein.

Der LRH erhob, dass Zahlungsmittelreserven, welche aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc stammten, aufgelöst wurden, sofern diese nicht innerhalb eines Jahres verbraucht wurden. Dies hängt mit den Bestimmungen des § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 über die Mittelaufstockungen zusammen. Darin sind Mittelaufstockungen nur aus Mehreinzahlungen des abgelaufenen Rechnungsjahres möglich.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum 31. Dezember 2018 im Detail:

Zahlungsmittelreserven im Detail		
Bezeichnung / Verwendungszweck	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	70.691	93.089
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	9.016	2.090
Naturschutzfonds	4.847	2.446
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	3.189	3.818
FAG-Mittel für Umsetzung im Bereich ÖPNV	3.910	160
Abschaffung Pflegeregress	3.549	0
Hospiz- und Palliativversorgung	1.504	0
Sonstige Zwecke	1.121	1.739
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	97.826	103.342
Mehreinzahlungen von rechtlich unselbstständigen Unternehmen, Betrieben, Schulen etc	2.665	2.999
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	100.491	106.341
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	9.745	8.231
Summe Zahlungsmittelreserven	110.236	114.572

Tabelle 38: Zahlungsmittelreserven im Detail

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 103,3 Mio Euro entfielen mit rund 93,1 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds, mit rund 2,1 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittel aus Art 15a B-VG Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung, mit rund 2,4 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds sowie mit rund 3,8 Mio Euro auf Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz.

Die Zahlungsmittelreserve für die Abschaffung des Pflegeregresses wurde auf Grund der vollständigen Abrechnung des Jahres 2018 mit dem Bund verbraucht, für 2019 war die Bildung einer Zahlungsmittelreserve nicht erforderlich.

Zur Zahlungsmittelreserve für Hospiz- und Palliativversorgung ist anzumerken, dass zweckbestimmte Einzahlungen seit 1. Jänner 2019 nicht mehr vom Land Salzburg,

sondern direkt vom SAGES vereinnahmt werden und daher die Grundlage für die Bildung einer Zahlungsmittelreserve nicht mehr gegeben war.

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc, die im Rechnungsjahr 2019 erwirtschaftet wurden, betragen rund 3,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 1,7 Mio Euro auf die Berufsschulen und rund 1,1 Mio Euro auf Burgen und Schlösser.

Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven verminderten sich um rund 1,5 Mio Euro, da Mittel für Projekte verbraucht wurden und eine Auflösung für nicht mehr benötigte Mittel durchgeführt wurde.

Das ALHG 2018 sieht die Bindung von liquiden Mitteln in Form von Zahlungsmittelreserven nur für bestimmte Sachverhalte vor. Die anderen liquiden Mittel können ebenfalls für die Bedienung von Verpflichtungen vorgesehen sein.

6.11 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	47.631	46.638	-993	-2,08%

Tabelle 39: Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	38.830	39.150
Landesamtsdirektion	20	0
Abteilung 1	2.223	2.605
Abteilung 2	2.106	2.366
Abteilung 3	1.465	14
Abteilung 5	388	278
Abteilung 6	0	543
Abteilung 8	2.568	1.676
Abteilung 10	31	7
Summe	47.631	46.638

Tabelle 40: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Die zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 46,6 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 39,2 Mio Euro (rund 84 %) auf im Dezember 2019 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2020 betrafen. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 betrug rund 1,7 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag von rund 1,2 Mio Euro auf Disagios in Zusammenhang mit aufgenommenen ÖBFA-Darlehen. Auf ein Disagio in Zusammenhang mit einem Bankdarlehen entfiel ein Betrag von rund 0,4 Mio Euro. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der übrigen Abteilungen in Höhe von rund 5,8 Mio Euro betrafen zum überwiegenden Teil im Jahr 2019 ausbezahlte Förderungen, die aufwandsmäßig dem Jahr 2020 zuzuordnen waren.

Der Rückgang der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 hing damit zusammen, dass Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe für Jänner nicht wie im Vorjahr bereits im Dezember des abgelaufenen Finanzjahres, sondern erst im Jänner des Folgejahres erfolgten und eine Abgrenzung somit nicht erforderlich war.

Der LRH erhob im Rahmen seiner Stichprobe, dass in einer Vielzahl von Fällen eine aktive Rechnungsabgrenzung gebildet wurde, obwohl dieser Förderaufwand dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen war. Durch die Bildung einer aktiven Rechnungsabgrenzung wurde die im Jahr 2019 ausgezahlte Förderung fälschlich aufwandsmäßig dem Rechnungsjahr 2020 zugeordnet.

(2) Der LRH stellte fest, dass in Einzelfällen aktive Rechnungsabgrenzungen zu Unrecht gebildet wurden, bei denen der Aufwand dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen war.

Der LRH empfiehlt, die zeitliche Zuordnung von Förderungen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie klar zu regeln und die Dienststellen entsprechend zu schulen. Bereits bei Abschluss der Fördervereinbarung sollte darauf geachtet werden, diese so auszugestalten, dass eine korrekte Periodenzuordnung nicht erschwert wird.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen aus Förderzusagen und die korrekte Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen (siehe auch 6.16.5) in der Bilanzierungsrichtlinie geregelt und bei zukünftigen Schulungen den Dienststellen verstärkt vermittelt werde.

6.12 Nettovermögen

Nettovermögen (Ausgleichsposten)					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.187.106	705.022	-482.084	-40,61%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.192.821	1.126.945	-65.876	-5,52%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-48.906	-490.923	-442.017	903,81%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	43.190	68.999	25.809	59,76%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0*	1	0*	n a

Tabelle 41: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

* Kleinstbetrag

(1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2019 betrug rund 705,0 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.126,9 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -490,9 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 69,0 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von rund 600 Euro.

Die Verminderung des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 um rund 482,1 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2019 in Höhe von rund 442,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 65,9 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung von Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 25,8 Mio Euro wirkte hierzu gegenläufig.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz veränderte sich im Vergleich zu den Werten vom 1. Jänner 2018 um rund 65,9 Mio Euro. Hauptposten waren hier die Anpassung von Pensionsrückstellungen und der damit zusammenhängenden Forderungen in Höhe von saldiert rund 45,2 Mio Euro und Korrekturen im Anlagevermögen in Höhe von rund 22,1 Mio Euro. Zusätzlich gab es im Rechnungsabschluss 2019 Eröffnungsbilanzkorrekturen aus nachträglich erfassten Forderungen aus Kautionen in Zusammenhang mit Leasingverträgen, aus der nachträglichen Erfassung der grundbücherlich besicherten Forderungen aus der Mindestsicherung und aus nachträglich erfassten Verbindlichkeiten.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen. Der LRH hält hierzu fest, dass die Nettovermögensveränderungsrechnung gemäß VRV 2015 Unklarheiten enthält und Erläuterungen dazu fehlen. Das Zusammenspiel zwischen den Konten laut Kontenplan der VRV 2015 und der Beilage, als auch die Felder der Beilage, die verwendet werden können, bedürfen weiterer Adaptierungen seitens des Bundes-

ministeriums für Finanzen (BMF) und des österreichischen Rechnungshofes. Anpassungen der Beilage sind bereits im VRV-Komitee diskutiert und Empfehlungen zur Anpassung ausgesprochen worden.

Der LRH hält weiters fest, dass das Jahr 2018 im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen nicht einheitlich berücksichtigt wurde. So wurden teilweise Werte des Jahres 2018 für die Ermittlung der Eröffnungsbilanzkorrekturen verwendet und teilweise nicht. Beispielsweise wurden bei der nachträglichen Erfassung der grundbücherlich besicherten Forderungen aus der Mindestsicherung alle Jahre vor der Eröffnungsbilanz einschließlich des Jahres 2018 als Eröffnungsbilanzkorrektur berücksichtigt. Bei der nachträglichen Erfassung von Verbindlichkeiten für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen wurde das Jahr 2018 (korrekt) nicht als Eröffnungsbilanzkorrektur berücksichtigt.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2019 rund -490,9 Mio Euro und resultierte aus den negativen Nettoergebnissen der Jahre 2018 und 2019.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2019 betrug die Neubewertungsrücklage rund 69,0 Mio Euro und resultierte aus positiven Entwicklungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 66,7 Mio Euro sowie Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund 2,3 Mio Euro aus den Jahren 2018 und 2019.

Im Rechnungsabschluss 2019 wurde keine Haushaltsrücklage laut § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist. Dies wurde in den Erläuterungen zum ALHG 2018 damit begründet, dass eine Rücklagenbildung nur bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses möglich wäre, bei einem nachhaltig negativen Nettoergebnis wäre eine Rücklagenbildung nicht möglich.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der

Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.¹

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

(2) Der LRH fordert eine einheitliche Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen, bei welchen Werte für den Stichtag 1. Jänner 2018 verfügbar waren.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung auf die Ausführungen in 6.6.2.*

6.13 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

(1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

¹ Vgl etwa Mühlkamp/Magin, Zum Eigenkapital von Gebietskörperschaften - populäre Irrtümer und Missverständnisse, Der Gemeindehaushalt 1/2010, 10 f.

Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	773	2.754	1.981	256,27%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	773	2.754	1.981	256,27%

Tabelle 42: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2019 resultierte aus einem Zuschuss des Bundes für den Neubau der Tribüne im Sportzentrum Rif.

Die Empfehlung des LRH zum Rechnungsabschluss 2018, die in SAP festgelegten Systemeinstellungen für die Buchung und Auflösung von Investitionszuschüssen für die Sanierung bestehender Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren, wurde noch nicht umgesetzt.

(2) Der LRH hält fest, dass die im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 abgegebene Empfehlung noch nicht umgesetzt wurde. Der LRH fordert weiterhin die Umsetzung seiner Empfehlung.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Verbuchung von Investitionszuschüssen mithilfe von Anlagenunternummern neu geregelt worden sei. Die Umsetzung dieser Maßnahme in SAP sei derzeit im Gange. Die betreffenden Anlagen würden nach der Systemanpassung in SAP korrigiert.

6.14 Langfristige Finanzschulden, netto

(1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Langfristige Finanzschulden, netto					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.333.303	1.151.631	-181.672	-13,63%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.334.411	1.152.904	-181.507	-13,60%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-54.913	-64.006	-9.093	16,56%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	53.805	62.733	8.928	16,59%

Tabelle 43: Langfristige Finanzschulden, netto

6.14.1 Langfristige Finanzschulden

Langfristige Finanzschulden					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.334.411	1.152.904	-181.507	-13,60%

Tabelle 44: Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Finanzschulden auf Basis des Nachweises sowie deren Unterteilung in lang- und kurzfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung:

Finanzschulden im Detail			
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	968.500	843.500	-125.000
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	497.411	490.908	-6.503
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen (nicht im Nachweis dargestellt)	0	8	8
Summe Finanzschulden	1.465.911	1.334.416	-131.495
davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	1.334.411	1.152.904	-181.507
davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	131.500	181.511	50.011

Tabelle 45: Finanzschulden im Detail

Im Rechnungsjahr 2019 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 131,5 Mio Euro getilgt. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die langfristigen Finanzschulden verminderten sich von rund 1.334,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2018 auf rund 1.152,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2019. Ein Betrag von rund 181,5 Mio Euro ist im Jahr 2020 zu tilgen und war daher unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen.

Eine detaillierte Aufstellung der Finanzschulden war in der Beilage 1.7 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 zu finden. Hauptposten der langfristigen Finanzschulden betrafen Darlehen in Höhe von rund 843,5 Mio Euro, die bei der ÖBFA aufgenommen wurden. Die nicht im Nachweis dargestellten Finanzschulden betrafen ein Girokonto mit einem negativen Saldo.

Die im Nachweis dargestellten Zinsen in Höhe von rund 37,5 Mio Euro stellten die Auszahlungen für Zinsen dar. Unter Berücksichtigung der Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus Zinsswaps in Höhe von rund 4,8 Mio Euro ergab sich eine Nettozinszahlung von rund 32,8 Mio Euro.

6.14.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-54.913	-64.006	-9.093	16,56%

Tabelle 46: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate im Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 64,0 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2019 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.14.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	53.805	62.733	8.928	16,59%

Tabelle 47: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 62,7 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

Dieser Bilanzposten sollte grundsätzlich die gleiche Höhe wie der Bilanzposten langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft aufweisen. Der LRH erhob im Rahmen seiner Prüfung, dass hier aufgrund der Darstellung einer komplexen Bewertungseinheit eine Abweichung bestand. Nähere Ausführungen dazu sind im Punkt 6.4 dieses Berichtes zu finden.

6.15 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten. Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren im Rechnungsabschluss 2019 nicht enthalten.

Langfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	93.276	113.353	20.077	21,52%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	124	49	-75	-60,48%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	93.152	113.305	20.153	21,63%

Tabelle 48: Langfristige Verbindlichkeiten

6.15.1 Leasingverbindlichkeiten

Leasingverbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	124	49	-75	-60,48%

Tabelle 49: Leasingverbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentumes ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Im Rechnungsabschluss 2019 waren Leasingverbindlichkeiten in Höhe von rund 49.000 Euro erfasst, die aus zwei Leasingverträgen stammten. Die Verminderung der Verbindlichkeit resultierte aus der Entwicklung der Leasingverträge.

Der LRH erhob bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Dies betraf die Leasingverträge für den Kienbergwandtunnel, für die Landwirtschaftsschule Winklhof (Küche, Turn- und Speisesaal) sowie für das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Die Landesbuchhaltung begründete die Darstellung als operatives Leasing damit, dass diese Leasinggegenstände bereits beim Leasinggeber aktiviert wurden.

- (2) Der LRH wies im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz darauf hin, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen jedoch viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Die erfolgte Aktivierung beim Leasinggeber wurde als Hauptkriterium herangezogen. Diese Vorgehensweise sieht der LRH kritisch. Der LRH fordert, den Prozess der Einteilung in die Leasingklassen zu überarbeiten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2018 (keine doppelte Ausweisung, wenn die Aktivierung beim Leasinggeber erfolgte). Darüber hinaus würden die Leasingverträge einer nochmaligen Prüfung zwecks korrekter Einordnung als Operating- oder Finanzierungsleasing unterzogen.*

- (4) Der LRH hält wie im Vorjahr fest, dass die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes beim Leasinggeber lediglich als Hinweis gesehen werden, aber keinesfalls das abschließende Kriterium für die Bilanzierung beim Leasingnehmer darstellen kann.

6.15.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	93.152	113.305	20.153	21,63%

Tabelle 50: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von rund 93,2 Mio Euro zum 31. Dezember 2018 auf rund 113,3 Mio Euro zum 31. Dezember 2019. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	70.191	93.084
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	0	3.935
FAG-Mittel ÖPNV	602	1.123
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	8.259	1.113
Grundstücksankauf	200	150
Summe	93.152	113.305

Tabelle 51: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Die Erhöhung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 20,2 Mio Euro auf rund 113,3 Mio Euro zum 31. Dezember 2019 hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus den den Gemeinden zustehenden Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 22,9 Mio Euro erhöhten. Die Verbindlichkeiten an den Bund aus Art 15a B-VG Vereinbarungen im Rahmen der Kinderbetreuung gingen hingegen um rund 7,1 Mio Euro zurück. Dies resultierte daraus, dass die Art 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen zum 31. Dezember 2019 auslief und ein Betrag

in Höhe von rund 4,1 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt und ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio Euro mangels Inanspruchnahme durch die Gemeinden an den Bund zurückgezahlt werden musste.

Der LRH erhob, dass für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen, die das Land Salzburg gemäß § 15a (1) ASFINAG-Gesetz für Umweltschutzmaßnahmen erhielt, im Rechnungsabschluss 2019 erstmals eine Verbindlichkeit gebucht wurde. Bisher war im Rechnungsabschluss für diese nicht verbrauchten zweckbestimmten Einzahlungen eine Zahlungsmittelreserve gebildet worden. Von der Bildung einer Verbindlichkeit wurde in diesem Fall abgesehen, da das Gesetz weder eine Nachweispflicht gegenüber dem Geldgeber noch eine Pflicht zur Rückzahlung vorsieht. Der Stand zum 1. Jänner 2018 in Höhe von rund 2,6 Mio Euro wurde als Korrektur der Eröffnungsbilanz gebucht, die Erhöhung im Jahr 2018 (rund 0,6 Mio Euro) wurde im Jahr 2019 als Aufwand erfasst.

Die Landesbuchhaltung begründet diese Umstellung mit einer einheitlichen Vorgangsweise. So stehen nun allen Zahlungsmittelreserven für nicht verwendete zweckbestimmte Einzahlungen entsprechende Posten auf der Passivseite gegenüber.

Eine langfristige Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstückes resultierte aus der im Kaufvertrag vorgesehenen Tilgung des Kaufpreises in jährlichen Raten von 50.000 Euro. Im Kaufvertrag wurde eine Indexierung nach dem VPI vereinbart. Diese Indexvereinbarung wurde bei der Bewertung der Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt. Da Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit dem Zahlungsbetrag zu bewerten sind, wäre diese Indexierung zu berücksichtigen.

(2) Der LRH stellte fest, dass im Sinne einer einheitlichen Darstellung eine Korrektur der Eröffnungsbilanz durchgeführt wurde. Nicht verwendete zweckbestimmte Einnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz wurden erstmals mit 31. Dezember 2019 passivseitig als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Bei der Bewertung einer langfristigen Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstückes wurde die im Kaufvertrag vorgesehene Indexierung nicht berücksichtigt.

6.16 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2019 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Langfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.120.352	3.748.181	627.829	20,12%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.385	26.134	1.749	7,17%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	10.572	14.616	4.044	38,25%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.284	2.439	155	6,79%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.673.074	3.143.677	470.603	17,61%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	410.038	561.315	151.277	36,89%

Tabelle 52: Langfristige Rückstellungen

6.16.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Rückstellungen für Abfertigungen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.385	26.134	1.749	7,17%
	davon für Landeslehrer	1.874	2.059	185	9,87%

Tabelle 53: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug -0,173 %.

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,66 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2019 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,7 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. Daher wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg wurden Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht berücksichtigt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 1 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) dieser Landeslehrer zu 100 % zu ersetzen.

Der LRH erhob, dass Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2019 endete, nicht mehr in der Abfertigungsrückstellung enthalten waren. Darüber

hinaus war zum 31. Dezember 2019 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung und auch die Buchung des Abfertigungsaufwands erfolgten im Jahr 2020.

- (2) Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 keine Abfertigungsrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ausgewiesen waren. Für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren Abfertigungsrückstellungen im Ausmaß von 50 % ausgewiesen.

Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung der Abfertigungsverpflichtungen für sämtliche Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Abfertigungsrückstellungen für sämtliche Landeslehrer ist eine Forderung an den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für sämtliche Vertragsbedienstete.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zu den Punkten 6.16.1, 6.16.2 und 6.16.4 mit, dass weitere Abstimmungen mit dem Bund und den Ländern für einen einheitlichen Ausweis der Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsverpflichtungen des Landes für Landeslehrer notwendig und bereits im Gange seien.*

6.16.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

- (1) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2019 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 14,6 Mio Euro aus.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen um rund 4,0 Mio Euro lässt sich nach Auskunft der Fachgruppe 0/4 - Personal, bei fast gleichbleibender Anzahl der

Anspruchsberechtigten, im Wesentlichen mit dem gesunkenen Rechnungszinssatz von 0,251 % auf -0,173 % und den Bezugssteigerungsfaktoren begründen.

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	10.572	14.616	4.044	38,25%
	davon für Landeslehrer	962	1.384	422	43,87%

Tabelle 54: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag -0,173 %. Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,66 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Rechnungsabschluss 2019 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,0 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,4 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu

ersetzen. Daher wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Bedienstete des Landes Salzburg wurden Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht berücksichtigt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 1 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) dieser Landeslehrer zu 100 % zu ersetzen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 keine Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ausgewiesen waren. Für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren Jubiläumswendungen im Ausmaß von 50 % ausgewiesen.

Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot des § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen für sämtliche Landeslehrer. Den vollständigen Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Landeslehrer ist eine Forderung gegen den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenüberung zu den Punkten 6.16.1, 6.16.2 und 6.16.4 mit, dass weitere Abstimmungen mit dem Bund und den Ländern für einen einheitlichen Ausweis der Abfertigungs-, Jubiläumswendungs- und Pensionsverpflichtungen des Landes für Landeslehrer notwendig und bereits im Gange seien.*

6.16.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2019 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 2,4 Mio Euro aus.

Rückstellungen für Haftungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.284	2.439	155	6,79%

Tabelle 55: Rückstellungen für Haftungen

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2019 und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2019 ausgewiesenen Haftungen mit einer Begründung für die (Nicht-) Aufnahme als Haftungsrückstellung erfolgte nicht.

Die Rückstellungen für Haftungen betrafen vom Land Salzburg übernommene Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger. Der Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 4,0 Mio Euro, die die Abteilung 3 bekannt gab. Die bekannt gegebenen Haftungen enthielten aufgrund der unvollständigen Erfassung von in der Vergangenheit übernommener Haftungen einen geschätzten Betrag für nicht erfasste Haftungen von rund 0,9 Mio Euro. Eine derartige Schätzung der Abteilung 3 war notwendig, da eine zentrale und vollständige Erfassung sämtlicher durch das Land Salzburg getätigter Kautionszusicherungen im Sozialen Informationssystem (SIS) erst seit 2017 erfolgte.

Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde im Rechnungsabschluss 2019 auf eine Restlaufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 2,4 Mio Euro eingestellt.

Der LRH erhob, dass eine Haftung für die Betriebsabgänge der Osterfestspiele Salzburg GmbH nicht unter den Rückstellungen für Haftungen ausgewiesen war, obwohl mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden konnte.

- (2) Der LRH stellte fest, dass eine bestehende Haftung trotz des Vorliegens einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht unter den Rückstellungen für Haftungen ausgewiesen war. Der LRH empfiehlt erneut die Erstellung einer Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen, in der insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sämtlicher Haftungen beurteilt und dokumentiert wird.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der genannte Sachverhalt sich inhaltlich sehr ähnlich zu einer variablen Betriebsabgangsdeckung darstelle. Daher sei entschieden worden, diese gleich wie andere Betriebsabgangszahlungen zu behandeln und keine Rückstellung zu bilden. Aufgrund der Bezeichnung in der Vereinbarung als "Haftung" sei der Sachverhalt im Haftungsausweis enthalten. Es werde auf eine begriffliche Konkretisierung in der zu Grunde liegenden Vereinbarung hingewirkt.*

6.16.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Rückstellungen für Pensionen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.673.074	3.143.677	470.603	17,61%
	<i>davon für Beamte des Landes Salzburg</i>	2.619.037	2.960.848	341.811	13,05%
	<i>davon für Sprengelärzte</i>	0	79.494	79.494	100,00%
	<i>davon für Bürgermeister</i>	0	52.827	52.827	100,00%
	<i>davon für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	54.036	50.509	-3.527	-6,53%

Tabelle 56: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2019 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 3.143,7 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2018 erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 470,6 Mio Euro.

Die Veränderung der Höhe der Pensionsrückstellung um rund 470,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Anwendung des negativen Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2019 von -0,173 % sowie der Aufnahme der pensionsberechtigten Bürgermeister und Sprengelärzte in die Pensionsrückstellungen. Darüber hinaus erhöhten sich die angenommenen jährlichen Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit auf 2,66 %. Die jährliche Steigerungsrate der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erhöhte sich geringfügig auf 1,416 %.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Darüber hinaus blieben weitere gesetzliche Sonderbestimmungen unberücksichtigt. Dies galt etwa für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand für vor dem 1. Jänner 1958 geborene Beamte, wie auch für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand nach einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren gemäß § 4a L-BG. Die Annahme eines früheren Übertrittes in den Ruhestand hat auf den Rückstellungsbetrag insofern Auswirkungen, als der Gesamtanwartschaftsbetrag früher erreicht werden muss. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet.

Weiters wurden die Berechnungstabellen von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt. Für die Entwicklung dieser Berechnungsgrundlagen wurden entsprechend dem Gutachten die vom

statistischen Zentralamt aus den Volkszählungen 1949/51, 1959/61, 1970/72, 1980/82, 1990/92 und 2000/2002 erhobenen Sterbewahrscheinlichkeiten sowie entsprechende Daten aus dem Sozialversicherungssystem analysiert und aus dem daraus erkennbaren Trend in die Zukunft fortgeschrieben. Der LRH erhob, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Sterbetafeln nicht den von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) im Sinne des § 31 Abs 2 VRV 2015 entsprachen. Nach Informationsstand des LRH ist allerdings eine Anpassung der gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Rückstellungsberechnung anzuwendenden Parameter angedacht.

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 2,66 % und der Ruhegenussbezüge von 1,416 % ergaben sich entsprechend dem Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema.

Der LRH erhob, dass eine Bezieherin von Witwenversorgungsbezügen aufgrund der geringen Bezugshöhe dem Aktuar nicht zur Berechnung der entsprechenden Rückstellung bekannt gegeben wurde.

Im Rechnungsabschluss 2019 wies das Land Salzburg erstmalig Rückstellungen in Höhe von rund 79,5 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber das Land Salzburg besaßen. Dabei wurden die Ansprüche der Sprengelärzte zum 31. Dezember 2018 als Eröffnungsbilanzkorrektur berücksichtigt. Die Veränderung zum 31. Dezember 2019 wurde im Ergebnis des Jahres 2019 erfasst.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) zu leistender Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 34 % des Rückstellungsbetrages mit rund 26,7 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten beiden Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2019 erstmals Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 52,8 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß § 5 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (idF LGBL 82/2018) bzw § 5 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane (in der Stammfassung LGBL 39/1976) einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen. Dabei wurden die Ansprüche der Bürgermeister zum 31. Dezember 2018 als Eröffnungsbilanzkorrektur berücksichtigt. Die Veränderung zum 31. Dezember 2019 wurde im Ergebnis des Jahres 2019 erfasst.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierenden Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von 100 % des Rückstellungsbetrages (rund 52,8 Mio Euro) angesetzt. Der Ansatz dieser Forderung basierte auf der Annahme, dass die Leistungen der Gemeinden in wenigen Jahren die Pensionsauszahlungen an die Bürgermeister decken würden. Diese Annahme erscheint aufgrund der von den Gemeinden für die Jahre 2018 und 2019 geleisteten Refundierungen nicht realistisch und somit zu hoch.

Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg wurden pragmatisierte Landeslehrer (im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 und Z 2 FAG 2017) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nicht berücksichtigt. Die Rückstellung für die entsprechenden Pensionsverpflichtungen des Landes Salzburg zum 31. Dezember 2019 wurde von der Landesbuchhaltung ermittelt und dem LRH bekannt gegeben. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 4 Abs 5 FAG 2017 hat der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die Landeslehrer (im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 und Z 2 FAG 2017) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den von den Ländern für diese Personen vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen zu ersetzen.

Die Landesbuchhaltung begründete den Verzicht auf den Ausweis von Pensionsrückstellungen für die Landeslehrer sowie der entsprechenden Forderung gegenüber dem Bund damit, dass die einheitliche Vorgehensweise mit dem Bund noch zu klären sei.

- (2) Der LRH stellte erneut fest, dass die den Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Pensionsantrittszeitpunkte nicht in allen Fällen den gesetzlichen Bestimmungen des § 4a LB-G entsprachen. Der LRH empfiehlt, die Pensionsantrittszeitpunkte entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzusetzen.

Der LRH stellte fest, dass die Forderungen für die Refundierung der Pensionen der Sprengelärzte und Bürgermeister gegen die Gemeinden unterschiedlich berechnet wurden. Die Forderung für die Sprengelärzte wurde als pauschaler Prozentsatz der Rückstellung angesetzt. Dieser Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten beiden Finanzjahre.

Im Gegensatz dazu ging das Land Salzburg von einer gänzlichen Refundierung der Pensionen der Bürgermeister durch die Gemeinden aus und setzte eine Forderung von 100 % des Rückstellungsbetrages an. Das Ausmaß der tatsächlichen Refundierung der Pensionen der Bürgermeister blieb unberücksichtigt. Diese Annahme erscheint aufgrund der von den Gemeinden für die Jahre 2018 und 2019 geleisteten Refundierungen nicht realistisch.

Der LRH empfiehlt, die Forderungen gegen die Gemeinden für Refundierungen der Pensionen der Sprengelärzte und Bürgermeister einheitlich zu ermitteln.

Der LRH stellte fest, dass keine Pensionsrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gebildet wurden.

Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung der Pensionsverpflichtungen für sämtliche Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Pensionsrückstellungen für Landeslehrer ist eine Forderung gegen den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zu den Punkten 6.16.1, 6.16.2 und 6.16.4 mit, dass weitere Abstimmungen mit dem Bund und den Ländern für einen einheitlichen Ausweis der Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsverpflichtungen des Landes für Landeslehrer notwendig und bereits im Gange seien.

6.16.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

Sonstige langfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	410.038	561.315	151.277	36,89%

Tabelle 57: Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2019 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet. Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte Zuschüsse, unechte Zuschüsse und Globalbudgetzuweisungen. Die Zuordnung in eine dieser Gruppen ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage. Gegebenenfalls ist eine Rückstellung zu bilden. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig. Bei Globalbudgetzuweisungen² (zB Basisfinanzierungen) erfolgt grundsätzlich keine Bildung einer

² Der LRH weist darauf hin, dass der hier verwendete Begriff des Globalbudgets nicht im Sinne der § 6 VRV 2015 zu verstehen ist.

Rückstellung. Die Aufwandsbuchung wird in jener Periode vorgenommen, für die der Zuschuss gewährt wurde.

Der LRH erhob erneut, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	856	860
Abteilung 1	5.382	4.687
Abteilung 2	2.532	4.526
Abteilung 3	4.774	6.872
Abteilung 5	3.826	3.667
Abteilung 6	10	0
Abteilung 7	493	540
Abteilung 8	392.135	539.540
Abteilung 9	30	0
Abteilung 10	0	14
Barwertkorrektur	*	608
Summe	410.038	561.315

Tabelle 58: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

* Die Barwertkorrektur wurde sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch im Rechnungsabschluss 2018 den jeweiligen Abteilungen zugerechnet. Dies wurde im Rechnungsabschluss 2019 insofern geändert, als ein Gesamtbetrag für die Barwertkorrektur aller Abteilungen eingebucht wurde.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 561,3 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 8. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 383,5 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 147,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 22,8 Mio Euro auf die Erhöhung der Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK. Weitere rund 97,4 Mio Euro

bezogen sich auf Finanzierungskosten für das geplante Projekt "Haus B" in der SALK und rund 22,7 Mio Euro stehen im Zusammenhang mit einem Neubau bzw einer Sanierung des Kardinal Schwarzenberg Klinikums in Schwarzach.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedensten Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen langfristigen Rückstellungen im Jahr 2019 mittels einer Stichprobe und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Weiters wurde analog zu den vorangegangenen Abschlüssen eine Restlaufzeit von zwei Jahren angenommen. Dieser gewählte Zeithorizont basierte auf einer Einschätzung der Landesbuchhaltung und wurde nicht näher begründet.
- Die Barwertberichtigungen des Vorjahres in Höhe von rund 0,2 Mio Euro wurden zu Beginn des Jahres vollständig aufgelöst. Am Jahresende wurden die Barwertberichtigungen zur Gänze neu berechnet und der Rückstellungsbetrag mit einer Buchung für alle Abteilungen berichtigt. Im Rückstellungsspiegel wurde die Auflösung der Barwertberichtigungen unter den Dotierungen ausgewiesen. Die Barwertberichtigungen am Jahresende wurden im Rückstellungsspiegel aufgrund des negativen UDRB-Zinssatzes ebenfalls unter den Dotierungen erfasst.
- Weiters war eine gewährte Förderung vereinbarungsgemäß auf die Abteilung 1 und die Abteilung 2 zu gleichen Teilen aufzuteilen. Im Rechnungsabschluss 2019 wurde für die Abteilung 2 eine entsprechende Rückstellung gebildet. Für den gleichen Förderungsvertrag bildete die Abteilung 1 bewusst keine Rückstellung.
- Bei der Prüfung der Fristigkeiten stellte der LRH erneut fest, dass eine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen sonstigen Rückstellungen nicht in allen Fällen erfolgte.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war. Wie am oben genannten Beispiel der Abteilung 1 und 2 ersichtlich, wird dies teilweise in den Abteilungen unterschiedlich behandelt.

Der LRH regt erneut an, bereits bei der Erstellung von Förderverträgen die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen zu berücksichtigen, um Unklarheiten in der bilanziellen Darstellung vorzubeugen. Der LRH regt erneut an, Schulungen und Workshops mit den Abteilungen durchzuführen, um das Verständnis für die gewählte Buchungslogik zu verbessern.

Der LRH stellte erneut fest, dass die Landesbuchhaltung für die Ermittlung der Barwerte durchwegs eine Restlaufzeit von zwei Jahren verwendete. Der gewählte Zeithorizont basierte auf einer Einschätzung der Landesbuchhaltung. Eine empirisch belegte Begründung fehlte jedoch weiterhin.

Der LRH stellte erneut fest, dass die Trennung in kurz- und langfristige sonstige Rückstellungen nicht in allen Fällen durchgeführt wurde.

Der LRH erhob, dass die Landesbuchhaltung den Abteilungen mitteilte, dass für die Bildung einer Rückstellung ein unterfertigter Fördervertrag, eine schriftliche Förderzusage oder ein verbindliches Förderangebot vorliegen muss. Der LRH hält fest, dass jene Verpflichtungen, die aufgrund der Ausgestaltung des Fördervertrages oder einer schriftlichen Förderzusage dem Grunde und der Höhe bereits feststehen, Verbindlichkeiten und keine Rückstellungen darstellen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass hinsichtlich der Feststellung der teilweise fehlenden Trennung in kurz- und langfristige Rückstellungen und hinsichtlich der fehlenden Unterscheidung in Verbindlichkeit und Rückstellung festgehalten werde, dass die Ermittlung der Rückstellungen für offene Förderzusagen ein sehr aufwändiger und schwieriger Prozess sei.*

Daher werde das Augenmerk auf eine korrekte Ermittlung gelegt, sodass diese Sachverhalte grundsätzlich Eingang im Fremdkapital finden. Auf eine Trennung in kurz- und langfristige Rückstellungen werde grundsätzlich geachtet, jedoch könne eine exakte Trennung nicht durchgehend erfolgen, da der Aufwand zur Ermittlung teilweise, vor

allein in förderintensiven Abteilungen, ein vertretbares Maß übersteige. Eine Aufteilung der Rückstellungen für Förderzusagen in die Positionen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sei derzeit nicht vorgesehen. Dies sei auch in der vorläufigen Bilanzierungsrichtlinie so enthalten. Laut VRV seien nur Bilanzpositionen für "Sonstige Verbindlichkeiten" und "Sonstige Rückstellungen" verfügbar, in welchen Förderzusagen dargestellt werden könnten, im Unterschied zu den gesonderten Positionen zu beispielsweise "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" und "Rückstellungen für offene Rechnungen". Eine gesammelte Darstellung der Förderzusagen in der Position „Sonstige Rückstellungen“ erleichtere die Lesbarkeit.

6.17 Kurzfristige Finanzschulden, netto

Kurzfristige Finanzschulden, netto					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	131.500	181.511	50.011	38,03%

Tabelle 59: Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betragen rund 181,5 Mio Euro. Diese beinhalteten die im Jahr 2020 zu tilgenden Teile der Finanzschulden sowie ein Girokonto mit einem negativen Saldo.

6.18 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Kurzfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	131.731	120.866	-10.865	-8,25%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.884	33.496	-10.388	-23,67%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	24	7	-17	-70,83%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.489	24.496	2.007	8,92%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	65.334	62.868	-2.466	-3,77%

Tabelle 60: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

6.18.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.884	33.496	-10.388	-23,67%

Tabelle 61: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Unterteilung der kurzfristigen Verbindlichkeiten unter anderem in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Die Anlage 3a zur VRV 2015 (Kontenplan und Kontenzuordnung der Länder) regelt die weitere Untergliederung in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, innerhalb des Landes und in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 33,5 Mio Euro. Die Verminderung um rund 10,4 Mio Euro gegenüber dem 31. Dezember 2018 war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, an Dienstnehmer, an Private, an den Bund, an Gemeinden und an Sozialversicherungsträger erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um gesamt rund 15,2 Mio Euro. Dabei stiegen die Verbindlichkeiten an Unternehmen gegenüber dem Vorjahr am stärksten an (+7,4 Mio Euro).
- Im Gegensatz dazu verringerten sich die Verbindlichkeiten der Abteilung 3 zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 15,1 Mio Euro. Diese Verringerung ging darauf zurück, dass sämtliche Rechnungen der Bezirkshauptmannschaften in Zusammenhang mit der Sozialhilfe im Vorjahr als Verbindlichkeit erfasst wurden. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 wurde zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Für den Rechnungsabschluss 2019 waren aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Landesbuchhaltung diese Rechnungen in Form einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu erfassen.
- Die Buchhaltungssoftware SAP ist so ausgesteuert, dass die gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftspartnerbuchhaltung dem Bilanzposten kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet werden. Daraus folgt, dass in diesem Bilanzposten etwa auch Verbindlichkeiten aus Abgaben oder aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung enthalten sind. Um eine korrekte Darstellung der Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung zu gewährleisten, analysiert die Landesbuchhaltung jährlich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und gliedert jene Verbindlichkeiten, die keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind, zu den entsprechenden Bilanzposten um. Zum Rechnungsabschluss 2019 verfeinerte die Landesbuchhaltung diese Analyse. Dies führte im Wesentlichen dazu, dass im Vergleich zum Vorjahr um rund 11,3 Mio Euro mehr Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten umgegliedert wurden.

Der LRH erhob im Zuge einer Stichprobe, dass Kreditoren aufgrund von Fehlern bei der Anlage von Stammdaten in SAP zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung bei dem Bilanzposten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

zugeordnet wurden. Dadurch war ein korrekter Ausweis der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung entsprechend der Anlage 3a zur VRV 2015 nicht gänzlich erfolgt. So waren beispielsweise in den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen auch Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden, einer Religionsgemeinschaft und einem Verein enthalten.

- (2) Der LRH stellte fest, dass Kreditoren aufgrund von Fehlern bei der Anlage von Stammdaten in SAP zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung zugeordnet waren. So waren etwa in den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen auch Verbindlichkeiten an Gemeinden enthalten. Um einen korrekten Ausweis der Verbindlichkeiten gemäß der Anlage 3a zur VRV 2015 zu garantieren, empfiehlt der LRH, Kreditoren den korrekten Sammelkonten in der Vermögensrechnung zuzuordnen.

6.18.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	24	7	-17	-70,83%

Tabelle 62: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Unterteilung der kurzfristigen Verbindlichkeiten unter anderem in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor. Eine weitere Untergliederung dieses Bilanzpostens wie im Falle der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sieht der Kontenplan zur VRV 2015 nicht vor.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2019 rund 7.000 Euro und wurden aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen anhand definierter Gegenkonten zu diesem Bilanzposten umgliedert.

6.18.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.489	24.496	2.007	8,92%

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Unterteilung der kurzfristigen Verbindlichkeiten unter anderem in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten geht aus der Anlage 1c zur VRV 2015 (Vermögenshaushalt) hervor.

Die folgende Tabelle zeigt die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten im Detail:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Landesamtsdirektion	674	1.007
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 2	833	850
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 3	0	274
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 4	1	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 5	0	3.338
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 8	20.929	18.401
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 9	50	623
Klassenkassen einer Landwirtschaftsschule	2	2
Summe	22.489	24.495

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail

Die Verbindlichkeiten der Landesamtsdirektion resultierten aus nicht verbrauchten Spendenmittel für die Katastrophenhilfe in Höhe von rund 0,2 Mio Euro sowie aus nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von rund 0,4 Mio Euro und für Warn- und Alarmsysteme in Höhe von rund 0,4 Mio Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 2 betrafen insbesondere nicht verwendete Bundesmittel für die sprachliche Frühförderung in institutionellen

Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese betragen zum 31. Dezember 2019 rund 0,8 Mio Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 3 resultierten aus nicht verbrauchten Spendengeldern aus der Landeshilfe in Höhe von gesamt rund 0,3 Mio Euro. Davon waren rund 0,2 Mio Euro den Bezirkshauptmannschaften zur Verwaltung zugeteilt. Im Vorjahr waren diese Verbindlichkeiten dem Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zugeordnet.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 5 in Höhe von rund 3,3 Mio Euro betrafen nicht verwendete zweckbestimmte Einzahlungen für den Naturschutzfonds. Im Vorjahr war diese Verbindlichkeit dem Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zugeordnet.

Der LRH erhob im Zuge seiner Prüfung Differenzen zwischen dem Stand der Zahlungsmittelreserve betreffend den Naturschutzfonds und der Höhe der damit zusammenhängenden Rückstellung und Verbindlichkeiten. Die Landesbuchhaltung konnte im Zuge der Prüfung die Ursache bzw den Entstehungsgrund klären und teilte dem LRH mit, dass im Rechnungsjahr 2020 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz sowie Korrekturen für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 durchgeführt werden. Im Rechnungsabschluss 2019 war diese Verbindlichkeit insgesamt um rund 0,4 Mio Euro zu hoch ausgewiesen.

Die größte Position innerhalb dieses Bilanzpostens stellte mit rund 18,4 Mio Euro die Verbindlichkeit der Abteilung 8 für die Abgrenzung von Darlehenszinsen (rund 18,3 Mio Euro) und Kapitalertragsteuer für Wertpapiere und Termineinlagen (rund 0,1 Mio Euro) dar.

Die Verbindlichkeiten der Abteilung 9 resultierten insbesondere aus nicht verbrauchten Spendengeldern des Konradinums in Höhe von rund 0,4 Mio Euro sowie des Landesinstituts für Hör- und Sehbildung in Höhe von rund 0,2 Mio Euro. Die vom LRH geforderte Korrektur der Eröffnungsbilanz in Zusammenhang mit den Spenden des Konradinums wurde zum Rechnungsabschluss 2019 durchgeführt. Im Vorjahr waren diese Verbindlichkeiten dem Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zugeordnet.

Bei der Verbindlichkeit der Landwirtschaftsschule handelte es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Schülern für Gelder in Klassenkassen.

(2) Der LRH stellte fest, dass Verbindlichkeiten der Abteilung 5 in Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckbestimmten Einzahlungen für den Naturschutzfonds um rund 0,4 Mio Euro zu niedrig ausgewiesen waren. Die Landesbuchhaltung konnte die Ursache dafür im Zuge der Prüfung klären und sagte entsprechende Korrekturen im Rechnungsjahr 2020 zu.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Verbindlichkeit zwischenzeitlich mit der Zahlungsmittelreserve zum Naturschutzfonds abgestimmt hätte werden können. Die notwendigen Korrekturen seien bereits im Rechnungsjahr 2020 vorgenommen worden.

6.18.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	65.334	62.868	-2.466	-3,77%

Tabelle 65: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

(1) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 sowie in § 18 Abs 4 VRV 2015 geregelt. Ergänzend dazu enthält § 12 VRV 2015 iVm Anlage 1c zur VRV 2015 zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung weitere Regelungen.

Gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 iVm Anlage 1c zur VRV 2015 gelten als Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dazu zählen insbesondere:

- Einzahlungen in Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
- Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz) und
- Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung.

Gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 sind nicht voranschlagswirksam gebuchte Einzahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Offene Salden sind am Ende des Finanzjahres in der Anlage 6t zum Rechnungsabschluss (Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung) nachzuweisen.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betragen zum 31. Dezember 2019 rund 62,9 Mio Euro und lagen um rund 2,5 Mio Euro unter dem Wert zum 31. Dezember 2018. Der Wert zum 31. Dezember 2019 teilte sich wie folgt auf:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail		
	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt (zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer)	17.632	18.380
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern (zB BVA, GKK)	17.238	17.901
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten aus ungeklärten Einzahlungen	2.325	1.596
Verbindlichkeiten gegenüber Konkurrenzgebarungen	22.659	12.112
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten aus Spendengeldern	818	0
Restliche Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten	4.662	12.879
Summe	65.334	62.868

Tabelle 66: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail

Das Land Salzburg hatte zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern Verbindlichkeiten in Höhe von gesamt rund 36,3 Mio Euro.

Die ungeklärten Einzahlungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,7 Mio Euro und betragen zum 31. Dezember 2019 rund 1,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 0,1 Mio Euro auf Tilgungen in Verbindung mit der Wohnbauförderung, die von dem mit der Abwicklung betrauten Kreditinstitut noch nicht den jeweiligen Darlehensnehmern zugeordnet werden konnten. Die restlichen ungeklärten Einzahlungen in Höhe von rund 1,5 Mio Euro verwaltete das Land Salzburg selbst.

Der LRH erhob, dass sich auf mehreren Sachkonten, die das Land Salzburg selbst verwaltete, Einzahlungen befanden, die vor dem Rechnungsjahr 2019 beim Land Salzburg eingingen und bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht geklärt bzw noch nicht dem entsprechenden Debitor zugeordnet waren.

Die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Konkurrenzgebarungen in Höhe von rund 12,1 Mio Euro stellten im Wesentlichen eine Gegenposition zu den den Konkurrenzgebarungen zuzuordnenden liquiden Mitteln dar. Der LRH erhob, dass zu einer Konkurrenzgebarung die Verbindlichkeit um rund 0,2 Mio Euro zu gering dargestellt war. Die Landesbuchhaltung führte dies auf einen Fehler im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurück, der zu korrigieren ist.

Zum 31. Dezember 2019 waren in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Spendengelder nicht mehr enthalten, da diese dauerhaft zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten umgegliedert wurden.

Die restlichen Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten erhöhten sich um rund 8,2 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass die Landesbuchhaltung erstmals zum 31. Dezember 2019 die Verbindlichkeiten aus der Geschäftspartnerbuchhaltung, die de facto sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren, zum Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung umgliederte.

Die Funktion der offenen Postenverwaltung, die eine konkrete Abstimmung auf Einzelpostenebene ermöglicht, wurde nicht auf alle Sachkonten dieses Bilanzpostens angewandt. Zum Teil erfolgten auch keine anderweitigen Abstimmungen zu diesen

Sachkonten. Der LRH erhob in einzelnen Fällen, dass in den Salden zum 31. Dezember 2019 Verbindlichkeiten enthalten waren, die älter als ein Jahr waren.

(2) Der LRH stellte fest, dass in vereinzelt Fällen die Zusammensetzung der Salden zum 31. Dezember 2019 nicht nachvollzogen werden konnte. Um eine Nachvollziehbarkeit der Salden zu gewährleisten, fordert der LRH eine lückenlose Abstimmung und diesbezügliche Dokumentation durchzuführen.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenüberung auf die Stellungnahme zu Punkt 6.7.4.

6.19 Kurzfristige Rückstellungen

(1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2019 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Kurzfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	140.709	125.749	-14.960	-10,63%
E.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.580	1.341	-239	-15,13%
E.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	8.572	20.089	11.517	134,36%
E.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	13.602	14.736	1.134	8,34%
E.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	116.955	89.583	-27.372	-23,40%

Tabelle 67: Kurzfristige Rückstellungen

6.19.1 Rückstellungen für Prozesskosten

Rückstellungen für Prozesskosten					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.580	1.341	-239	-15,13%

Tabelle 68: Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtsstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betragen rund 1,3 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 0,8 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte hauptsächlich aus der Neueinschätzung in Zusammenhang mit einer Klage.

Eine Prüfungshandlung des LRH zur Abdeckung der Vollständigkeit und der wertmäßigen Einschätzung der gebuchten Rückstellungen im Rechnungsabschluss 2019 war die Anforderung von Rechtsanwalts-Bestätigungsschreiben der Rechtsanwälte mit aufrechem Mandatsverhältnis zum Land Salzburg im Finanzjahr 2019. Hierbei wird eine vollumfängliche Darstellung von allen Rechtsstreitigkeiten, sonstigen Rechtsangelegenheiten und ausstehenden Honoraren des Landes Salzburg bei dem betreffenden Rechtsanwalt angefordert. Bis zum Prüfungsende erhielt der LRH nicht alle angeforderten Rechtsanwalts-Bestätigungsschreiben.

- (2) Der LRH hält fest, dass bis zum Ende seiner Prüfungstätigkeit nicht alle angeforderten Rechtsanwalts-Bestätigungsschreiben vorlagen. Die Rechtsanwalts-Bestätigungsschreiben ermöglichen eine Einschätzung der vollständigen Erfassung und Bewertung aller Sachverhalte der Prozesskostenrückstellungen im Rechnungsabschluss 2019.

Der LRH empfiehlt, ein Mandatsverhältnis mit einem Parteienvertreter nur dann abzuschließen, wenn dieser sich verpflichtet jährlich zum Rechnungsabschluss eine Einschätzung der Ursachen bezüglich drohendem Schaden und Prozesskosten abzugeben.

6.19.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	8.572	20.089	11.517	134,36%

Tabelle 69: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	75	281
Abteilung 1	0	25
Abteilung 2	283	1.445
Abteilung 3	4.319	17.260
Abteilung 4	2.616	687
Abteilung 5	139	48
Abteilung 6	6	202
Abteilung 7	7	0
Abteilung 8	971	130
Abteilung 9	156	0
Übrige	0	11
Summe	8.572	20.089

Tabelle 70: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erhöhten sich von rund 8,6 Mio Euro zum 31. Dezember 2018 auf rund 20,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2019. Dieser Anstieg hing überwiegend mit dem erhöhten Rückstellungsbedarf der Abteilung 3 zusammen.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Abteilung 3 stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,9 Mio Euro. Diese Erhöhung hing vor allem damit zusammen, dass sämtliche Rechnungen der Bezirkshauptmannschaften in Zusammenhang mit der Sozialhilfe im Vorjahr als Verbindlichkeit erfasst wurden. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 wurde zu einem späten Zeitpunkt erstellt. Für den Rechnungsabschluss 2019 waren aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Landesbuchhaltung diese Rechnungen in Form einer Rückstellung zu erfassen. Im Vergleich dazu verminderten sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Rechnungen der Bezirkshauptmannschaften aus der Sozialhilfe um rund 15,1 Mio Euro. Zudem erhob der LRH, dass Rechnungen aufgrund eines Fehlers in einer Auswertung der Abteilung 3 aus SAP mit dem falschen Betrag erfasst waren. Die Rückstellung war daher um rund 3,0 Mio Euro zu hoch gebildet worden.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden in der Ergebnisrechnung sowohl über das jeweilige Aufwandskonto gebildet als auch der Verbrauch überwiegend gegen das Aufwandskonto gebucht. Lediglich bei einem Betrag in Höhe von rund 1,6 Mio Euro erfolgte die Buchung eines Ertrages aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen; im Rückstellungsspiegel wurde dies als Verbrauch dargestellt.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2019 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren somit diese Sachverhalte als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aufgrund eines Fehlers in einer Auswertung um rund 3,0 Mio Euro zu hoch gebildet wurden.

6.19.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	13.602	14.736	1.134	8,34%
	<i>nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben</i>	12.726	13.495	769	6,04%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	876	1.242	366	41,78%

Tabelle 71: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2019 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 14,7 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 13,5 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Höhe von rund 1,2 Mio Euro zusammen. Dieser Anstieg ist einerseits auf die Bezugssteigerungen und andererseits auf eine Erhöhung der zum 31. Dezember 2019 offenen Resturlaube um rund 34.500 Stunden sowie eine Erhöhung der Zeitsalden und Mehrstunden um rund 6.700 Stunden zurückzuführen.

Die Berechnung der Rückstellungen für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis von durch das Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden mittels pauschalem Zuschlag in Höhe von 19 % der jeweiligen Stundensätze berücksichtigt. Der pauschale Zuschlag in Höhe von 19 % wurde vereinfachend als Mischsatz im

Verhältnis der Anzahl der beschäftigten Beamten und Vertragsbediensteten errechnet. Dies war aufgrund der unterschiedlich hohen vom Dienstgeber für Beamte (8,41 % für laufende Bezüge und 7,91 % für Sonderzahlungen) oder für Vertragsbedienstete (25,49 % für laufende Bezüge und 23,46 % für Sonderzahlungen) zu leistenden Dienstgeberbeiträge notwendig. Der LRH erhob außerdem, dass die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten nicht berücksichtigt wurde.

Das Land Salzburg bildete im Rechnungsabschluss 2019 erstmals Rückstellungen für offene Mehrdienstleistungen bzw Zeitguthaben der Mitarbeiter der Straßen- und Brückenmeistereien. Der LRH erhob, dass die in der Rückstellung ausgewiesenen Zeitguthaben aufgrund eines Fehlers in der Datenübertragung unvollständig waren.

Weiters erhob der LRH, dass die per 31. Dezember 2019 offenen Urlaubstage der Lehrlinge nicht rückgestellt wurden. Dies wurde von der Fachgruppe 0/4 - Personal damit begründet, dass bei Lehrlingen das Lehrjahr das Urlaubsjahr sei und es daher de facto keine Urlaubsüberhänge gäbe und daher auch zum 31. Dezember 2019 keine ermittelt werden konnten.

Die Rückstellungsbeträge für die Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden auf Basis einer Aufstellung der Abteilung 4 eingestellt. Die Verpflichtung aus Sabbaticals wurde über die Bruttojahresbezüge der Lehrpersonen in der aktuellen Einstufung zuzüglich eines pauschalen Dienstgeberbeitrages berechnet. Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Höhe der Verpflichtung blieb der Zeitpunkt des Antrittes des Sabbaticals, der bis zu drei Jahre in der Zukunft lag. Ebenso nicht vorgenommen wurde ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtung über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugs-kürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte. Als Verpflichtung für die Mehrdienstleistungen wurde pro angesammelte Mehrdienstleistung ein Betrag von 1,3 % des Bruttojahresbezuges zuzüglich eines pauschalen Dienstgeberbeitrages in Höhe von 33,33 % eingestellt. Unberücksichtigt blieb, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand. Der LRH erhob, dass für Verpflichtungen des Landes Salzburg aus Sabbaticals und Mehrdienstleistungen für Lehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen keine Rückstellungen gebildet wurden.

Der LRH hält fest, dass die Lohnnebenkosten für Vertragsbedienstete maximal 25,49 % betragen. Die Refundierung der Lohnaufwendungen erfolgt hier zu 50 %.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Zugrundelegung eines im Verhältnis der Anzahl der Vertragsbediensteten und Beamten errechneten Mischsatzes in Höhe von 19 % für die Dienstgeberbeiträge zu Verzerrungen führte, da die Beamten verhältnismäßig höhere Bezüge erhielten. Der LRH regt an, bei den Rückstellungen für Zeitguthaben bezüglich der Lohnnebenkosten zwischen Beamten und Vertragsbediensteten zu differenzieren.

Der LRH erhob, dass die in der Rückstellung ausgewiesenen Zeitguthaben der Mitarbeiter der Straßen- und Brückenmeistereien unvollständig waren. Der LRH fordert die vollständige Erfassung der Zeitguthaben sämtlicher Mitarbeiter des Landes Salzburg.

Der LRH kritisiert, dass die offenen Urlaube der zum 31. Dezember 2019 beim Land Salzburg beschäftigten Lehrlinge nicht rückgestellt wurden. Der LRH fordert, aus Gründen der Vollständigkeit auch für diese Personengruppe offene Urlaubstage zu erheben und entsprechende Urlaubsrückstellungen zu bilden.

Der LRH kritisiert, dass Verpflichtungen für Sabbaticals und (angesparte) Mehrdienstleistungen der Lehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen (im Gegensatz zu den Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen) nicht enthalten waren.

Der LRH weist darüber hinaus darauf hin, dass etwaige vom Bund gemäß FAG 2017 zu refundierende Kosten für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen im Rechnungsabschluss 2019 nicht berücksichtigt wurden.

Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der bisher sowohl für Beamte als auch Vertragsbedienstete angewendete Zuschlag für Lohnnebenkosten zu Verzerrungen führe. Daher würden in Zukunft unterschiedliche Mischsätze angewendet.*

Im Zuge der erstmaligen EDV-mäßigen Erfassung sei es bei der Berechnung der Rückstellungen im Bereich der Mitarbeiter der Straßen- und Brückenmeistereien zu einer nicht ganz vollständigen Erfassung gekommen. Dieser Fehler sei mittlerweile behoben und es sei sichergestellt, dass es in Zukunft zu einer vollständigen Erfassung kommen werde.

6.19.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Sonstige kurzfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	116.955	89.583	-27.372	-23,40%

Tabelle 72: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurzfristigen Rückstellungen muss unter einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro
Abteilung 1	6.952	6.816
Abteilung 2	4.227	5.518
Abteilung 3	2.221	2.557
Abteilung 4	35.976	36.067
Abteilung 5	381	153
Abteilung 6	6.111	455
Abteilung 7	2.429	4.249
Abteilung 8	8.561	4.873
Abteilung 9	452	75
Abteilung 10	49.645	28.819
Summe	116.955	89.583

Tabelle 73: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 89,6 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 4 in Höhe von rund 36,1 Mio Euro sowie Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 in Höhe von rund 28,8 Mio Euro. Der Rückgang von rund 27,4 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr begründete sich insbesondere durch die Verringerung der Rückstellungen für Förderzusagen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen und erhob zusätzlich zu den bei den sonstigen langfristigen Rückstellungen erläuterten Sachverhalten Folgendes:

- Die Abteilung 10 löste eine sonstige kurzfristige Rückstellung in Höhe von rund 8,4 Mio Euro irrtümlich auf. Es handelte sich hierbei um bereits verbindliche Förderangebote für Wohnungskäufe, die seit der Eröffnungsbilanz ausgewiesen waren. Zum 31. Dezember 2019 betragen die verbindlichen Förderangebote für Wohnungskäufe rund 9,2 Mio Euro. Die Rückstellung der Abteilung 10 wurde daher zu gering gebildet.
- Eine Korrektur einer Rückstellung wurde fälschlicherweise mit einer falschen Bewegungsart gebucht und aufgrund der technischen Einstellungen führte dies zu einem falschen Ausweis im Rückstellungsspiegel. Sowohl die Dotierung als auch die

Auflösung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen waren demnach um rund 23.000 Euro zu hoch im Rückstellungsspiegel ausgewiesen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen um rund 9,2 Mio Euro zu gering bilanziert waren, da Rückstellungen der Abteilung 10 für verbindliche Förderangebote für Wohnungskäufe fehlten.

Der LRH stellte fest, dass die Dotierung und Auflösung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen im Rückstellungsspiegel zu hoch ausgewiesen waren. Dies begründete sich durch eine fehlerhafte Eingabe der Bewegungsart bei einer Korrekturbuchung. Der LRH empfiehlt, zukünftig bei Korrekturbuchungen die korrekte Bewegungsart einzugeben.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zum Ausweis im Rückstellungsspiegel mit, dass im konkreten Fall bei einer Rückstellungsverbuchung die falsche Bewegungsart erfasst worden sei, was zur beschriebenen Darstellung im Rückstellungsspiegel geführt habe. Auf den Ergebnis- und Vermögenshaushalt hätte dieser Sachverhalt keine Auswirkung.*

6.20 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung					
Position	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	44.103	38.156	-5.947	-13,48%

Tabelle 74: Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 38,2 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 11,9 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2019. Diese betrafen Aktivbezüge und

Pensionen für Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für 2020. Rund 10,1 Mio Euro entfielen auf erhaltene Vorauszahlungen für Ertragsanteile und rund 16,1 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 resultierte hauptsächlich aus den Agios der ÖBFA-Darlehen.

7. Rechnungsquerschnitt

7.1 Vergleich Voranschlagsquerschnitt mit Rechnungsquerschnitt

- (1) Der Rechnungsquerschnitt zeigt die ökonomische Gliederung der Gebarung des Landes getrennt nach den Bereichen
- operative Gebarung,
 - Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und
 - Finanztransaktionen.

Die Gliederung des Rechnungsquerschnittes und die Zuordnung der Sachkonten zu den jeweiligen Kennzahlen sind in der Anlage 5a der VRV 2015 geregelt.

Der Rechnungsquerschnitt leitet sich sowohl aus Erträgen und Aufwendungen als auch aus Einzahlungen und Auszahlungen ab.

Der Rechnungsquerschnitt ist Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) und des Finanzierungssaldos gemäß ESVG 2010 auf Landesebene (Maastricht-Saldo). Nähere Ausführungen dazu finden sich in Punkt 7.5.

Die Tabelle zeigt das Ergebnis des Rechnungsquerschnittes des Jahres 2019 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt:

Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA			
Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
I. Querschnitt			
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.618.493	2.662.305	43.812
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.391.020	2.355.130	-35.890
Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung	227.473	307.175	79.702
Abgänge auf Bestandskonten und Investitionszuschüsse	602	2.078	1.476
Zugänge auf Bestandskonten und Kapitaltransfers	312.406	299.942	-12.464
Saldo 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-311.804	-297.864	13.940
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	226.476	263.884	37.408
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	168.226	184.620	16.394
Saldo 3: Saldo der Finanztransaktionen	58.250	79.264	21.014
Saldo 4: Summe Salden 1, 2 und 3	-26.081	88.574	114.655

Tabelle 75: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA

Das Ergebnis der operativen Gebarung im Rechnungsjahr 2019 war positiv. Dadurch standen Mittel zur Finanzierung der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung.

Der Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen wies einen negativen Saldo auf, da die Zugänge auf den Bestandskonten und die geleisteten Kapitaltransferzahlungen höher waren als die Abgänge auf den Bestandskonten sowie die Investitionszuschüsse.

Der Saldo der Finanztransaktionen war positiv, da die Einzahlungen aus Finanztransaktionen höher waren als die Auszahlungen.

Der Rechnungsquerschnitt im Teil I des Rechnungsabschlusses 2019 zeigt sowohl den Gesamthaushalt des Landes Salzburg einschließlich der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89) als auch den Haushalt ohne marktbestimmte Betriebe. Die in Tabelle 75 ausgewiesenen Werte beinhalten den Gesamthaushalt einschließlich der marktbestimmten Betriebe. Das vorläufige Maastricht-Ergebnis errechnet sich aus dem Saldo 1 der operativen Gebarung und dem Saldo 2 der Vermögensgebarung und

Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne marktbestimmte Betriebe zuzüglich dem Saldo 4 der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89):

Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA			
Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Saldo 1 Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	226.467	306.424	79.957
Saldo 2 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-89	-311.592	-297.651	13.941
Saldo 4 der Abschnitte 85-89	794	513	-281
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-84.331	9.286	93.617

Tabelle 76: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA

Das Maastricht-Ergebnis betrug im Rechnungsjahr 2019 rund 9,3 Mio Euro und war somit besser als geplant. Wie auch in den Vorjahren war das veranschlagte Maastricht-Ergebnis deutlich negativ.

In den folgenden Unterpunkten werden die Ergebnisse der operativen Gebarung, der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und der Finanztransaktionen im Detail dargestellt.

7.2 Operative Gebarung

- (1) Die operative Gebarung wurde im Wesentlichen aus der Ergebnisrechnung abgeleitet. Lediglich die Kennzahl 10 (Einzahlungen aus Abgaben) wurde aus dem Finanzierungshaushalt übernommen. Im Rechnungsquerschnitt nicht enthalten waren bestimmte nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen (etwa im Zusammenhang mit der Dotierung und Auflösung von Rückstellungen). Daraus ergab sich, dass sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt höher waren als in der operativen Gebarung des Rechnungsquerschnittes.

Aus der Bezeichnung der einzelnen Kennzahlen des Rechnungsquerschnittes ließ sich nicht ableiten, ob die Beträge aus dem Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt hergeleitet wurden. So wurde etwa die Kennzahl 27 als "Transferausgaben" bezeichnet, obwohl es sich hierbei um "Transferaufwand" handelte.

Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Erträge aus der operativen Gebarung/ Einzahlungen aus Abgaben				
10	Einzahlungen aus Abgaben	159.851	168.022	8.171
11	Erträge aus Ertragsanteilen	1.134.579	1.142.441	7.862
12	Erträge aus Leistungen	106.712	120.279	13.567
13	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	50.800	50.623	-177
14	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	669.791	679.942	10.151
15	Sonstige Transfererträge	49.307	43.944	-5.363
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	447.452	457.054	9.602
19	Summe 1 (Erträge)	2.618.492	2.662.305	43.813
Aufwendungen der operativen Gebarung				
20	Personalaufwand	894.672	889.745	-4.927
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	238.450	236.366	-2.084
22	Bezüge der gewählten Organe	5.105	5.561	456
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.215	16.815	-400
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	146.984	121.235	-25.749
25	Zinsen für Finanzschulden	39.787	35.793	-3.994
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	253.519	259.841	6.322
27	Sonstige laufende Transferausgaben	795.288	789.775	-5.513
29	Summe 2 (Aufwendungen)	2.391.020	2.355.131	-35.889
91	Ergebnis der operativen Gebarung	227.472	307.174	79.702

Tabelle 77: Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung Vergleich VA - RA

Die Erträge aus der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben lagen um rund 43,8 Mio Euro über dem Voranschlagsquerschnitt. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die Erträge aus Leistungen (zB Kostenerstätze für den sozialen Bereich) waren um rund 13,6 Mio Euro höher als im Voranschlag. Diese Mehrerträge resultierten ua daraus, dass die Kostenerstätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in

Senioren- und Seniorenpflegeheimen sowie die Erträge der Bezirkshauptmannschaften aus dem Gebührengesetz höher waren als erwartet.

- Die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (zB Transfers vom Bund nach dem FAG für Bezüge der Lehrer sowie für Finanz- und Bedarfszuweisungen der Gemeinden sowie Transfers von Gemeinden) waren um rund 10,2 Mio Euro höher als budgetiert. Diese Mehrerträge resultierten im Wesentlichen daraus, dass die Mittel des Bundes für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren und für die Behebung von Katastrophenschäden höher waren als geplant.

Die Aufwendungen aus der operativen Gebarung lagen insgesamt um rund 35,9 Mio Euro unter dem Voranschlagsquerschnitt. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Position:

- Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand lag um rund 25,7 Mio Euro unter dem budgetierten Wert. Dies lag insbesondere daran, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 15,0 Mio Euro durch Umbuchungen zu anderen Ansätzen gebunden wurden und kein Verbrauch dieser Mittel unter der Kennzahl Verwaltungs- und Betriebsaufwand dargestellt wurde. Zudem wurde für die Instandhaltung von Straßenbauten sowie von Gebäuden und Bauten weniger aufgewendet als geplant.

7.3 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen)

- (1) Die Vermögensgebarung wurde aus dem Finanzierungshaushalt, insbesondere aus der investiven Gebarung, hergeleitet. Der Unterschied zwischen der Vermögensgebarung des Rechnungsquerschnittes und der in Punkt 5.2 dargestellten investiven Gebarung des Finanzierungshaushaltes lag daran, dass die in der investiven Gebarung dargestellten Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit gewährten Darlehen und Vorschüssen im Rechnungsquerschnitt den Finanztransaktionen zugeordnet waren. Zudem waren die Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts im Rechnungsquerschnitt in der operativen Gebarung enthalten.

Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen - Einzahlungen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	500	26	-474
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	102	47	-55
34	Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts	0	2.005	2.005
39	Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)	602	2.078	1.476
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen - Auszahlungen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	53.368	64.280	10.912
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	8.289	10.067	1.778
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	497	255	-242
44	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	100.178	92.062	-8.116
45	Sonstige Kapitaltransfers	150.075	133.278	-16.797
49	Summe 4 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)	312.407	299.942	-12.465
92	Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-311.805	-297.864	13.941

Tabelle 78: Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen
Vergleich VA - RA

Die Einzahlungen aus der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) waren um rund 1,5 Mio Euro höher als geplant.

Die Auszahlungen aus der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) lagen um rund 12,5 Mio Euro unter dem budgetierten Wert. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die Auszahlungen für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen lagen um rund 10,9 Mio Euro über dem Voranschlag. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass Auszahlungen für den Erwerb von Grundvermögen höher als budgetiert waren.

- Die Auszahlungen für Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts lagen um rund 8,1 Mio Euro unter dem Voranschlag. Dies resultierte insbesondere daraus, dass die Bedarfszuweisungen an die Gemeinden niedriger waren als geplant.
- Die Auszahlungen aus sonstigen Kapitaltransfers lagen um rund 16,8 Mio Euro unter dem Voranschlag, da die Auszahlungen für Darlehen und Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung geringer waren als geplant.

7.4 Finanztransaktionen

- (1) Der Saldo der Finanztransaktionen wurde überwiegend aus dem Finanzierungshaushalt abgeleitet. Davon ausgenommen waren die Positionen der Entnahmen und Zuführungen aus Zahlungsmittelreserven. Der Unterschied zwischen den Finanztransaktionen des Rechnungsquerschnittes und der unter Punkt 5.3 dargestellten Finanzierungstätigkeit laut Finanzierungshaushalt lag darin, dass die im Rechnungsquerschnitt unter den Finanztransaktionen dargestellten Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit gewährten Darlehen und Vorschüssen im Finanzierungshaushalt der investiven Gebarung zugeordnet waren.

Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2019 Tsd Euro	RA 2019 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Einzahlungen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	207	207
52	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	0	23.515	23.515
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	300	300	0
54	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	95.943	234.245	138.302
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	125.000	0	-125.000
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	0	8	8
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	5.233	5.609	376
59	Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)	226.476	263.884	37.408
Auszahlungen aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0	47	47
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspricht Abschnitte 85-89) und dem Land	0	824	824
62	Zuführung an Zahlungsmittelreserven	0	27.851	27.851
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	653	652
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	34.636	22.916	-11.720
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	125.000	125.000	0
66	Rückzahlung von sonstigen Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalte	6.504	6.503	-1
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	2.086	825	-1.261
69	Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)	168.227	184.619	16.392
94	Saldo der Finanztransaktionen	58.249	79.265	21.016

Tabelle 79: Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen Vergleich VA - RA

Die Einzahlungen aus Finanztransaktionen lagen um rund 37,4 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmen und Haushalte lagen um rund 138,3 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Dies war insbesondere auf Mehreinzahlungen aus der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen im Bereich der Wohnbauförderung zurückzuführen.
- Die Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts war mit rund 125,0 Mio Euro vorgesehen. Es wurden keine Finanzschulden aufgenommen.

Die Auszahlungen aus Finanztransaktionen lagen um rund 16,4 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Die wesentliche Abweichung betraf folgende Position:

- Die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte war um rund 11,7 Mio Euro geringer als budgetiert, da die Auszahlungen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung geringer waren als geplant.

Der LRH wies im Bericht zum Rechnungsabschluss 2018 darauf hin, dass die VRV 2015 im Rechnungsquerschnitt die Darstellung von Entnahmen und Zuführungen an Zahlungsmittelreserven bei den Finanztransaktionen vorsieht. Da Zahlungsmittelreserven einen Teil der liquiden Mittel darstellen, ist diese gesetzliche Vorgabe weder für den LRH noch für das Amt der Salzburger Landesregierung nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang teilte das Amt der Salzburger Landesregierung bereits im Vorjahr mit, dass die Statistik Austria an einer Neustrukturierung des Rechnungsquerschnittes arbeite, welche eine einfachere Berechnung des Finanzierungssaldos zum Ziel habe. Dabei würden die Zahlungsmittelreserven nicht mehr berücksichtigt.

7.5 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Im Jahr 2012 wurde ein neuer unbefristeter Stabilitätspakt zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelt (Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG). Demnach streben der Bund, die Länder und die Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art 13 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel. Zur Umsetzung dient ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind. Dieses System umfasst:

- eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo);
- eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse);
- eine Regel über das jeweilige zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse);
- eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESG (Schuldenquotenanpassung);
- eine Regel über Haftungsobergrenzen;
- Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung;
- Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

Diese Regeln zielen sowohl auf die Haushaltsplanung wie auch auf die tatsächliche Haushaltsführung ab. Im ÖStP 2012 werden die einzelnen Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt den aus dem Rechnungsquerschnitt abgeleiteten Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und die Überleitung zum Finanzierungssaldo gemäß ESG 2010 - Landesebene. Dieser Saldo wird auch als Haushaltssaldo nach ESG und als Maastricht-Saldo einschließlich außerbudgetärer Einheiten bezeichnet:

Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010		
	VA 2019	RA 2019
	Tsd Euro	Tsd Euro
Ableitung des Finanzierungssaldos		
Saldo 1 Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	226.467	306.424
+ Saldo 2 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-89	-311.592	-297.651
+ Saldo 4 der Abschnitte 85-89	794	513
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-84.331	9.286
Überleitung gemäß Art 15 Abs 2 ÖStP 2012		
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	1.000	4.000
+ Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-8.000	-15.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-91.331	-1.714
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	10.000	15.000
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	15.000	15.000
(Maastricht-Saldo)	-66.331	28.286
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-81.331	13.286
Struktureller Saldo	-106.494	10.188
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-20.246	-24.993

Tabelle 80: Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010

Das vorläufige Maastricht-Ergebnis errechnet sich aus dem Saldo 1 der operativen Gebarung und dem Saldo 2 der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne marktbestimmte Betriebe (Abschnitte 85-89) zuzüglich dem Saldo 4 der marktbestimmten Betriebe.

Die Beträge in der Überleitungstabelle für die Berechnung des Finanzierungssaldos laut ESVG 2010 auf Landesebene beruhen zum Teil auf vorläufigen Zahlen bzw stellten Schätzungen oder Fortschreibungen der Finanzabteilung dar. Diese basierten auf jenen Werten, die von der Statistik Austria in der Vergangenheit berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2020 bekannt gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 sind im Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012 die Ergebnisse der Landeskammern nicht zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2017 ist aus dem Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010 auf Landesebene der strukturelle Saldo abzuleiten. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen neutralisiert werden. Der strukturelle Saldo ist dafür maßgeblich, ob die Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 eingehalten wurde.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des EU-Rechtes und gemäß dem ÖStP 2012 über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben einen Überschuss zu erzielen. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Saldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt $-0,45\%$ des nominellen BIP nicht unterschreitet, das heißt, das strukturelle Defizit darf den Wert von $0,45\%$ des nominellen BIP nicht übersteigen. Der Anteil der Länder am strukturellen Defizit beträgt $0,1\%$ (in Art 6 Abs 1 ÖStP 2012 wird der Anteil fälschlicherweise mit $-0,1\%$ ausgewiesen) des nominellen BIP (Regelgrenze der Länder für das strukturelle Defizit) und wird in den Jahren ab 2017 nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 FAG 2008 verteilt.

Bund, Länder und Gemeinden haben ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto für den strukturellen Saldo zu führen. Auf dem Kontrollkonto sind alle Differenzen zwischen dem tatsächlichen strukturellen Saldo und der zulässigen Saldogrenze als Belastungen bzw Gutschriften einzustellen und über die Jahre zu saldieren. Unterschreitet eine Gesamtbelastung des Kontrollkontos den Schwellenwert von $-1,25\%$ des nominellen BIP beim Bund und von $-0,367\%$ des nominellen BIP bei Ländern und Gemeinden, so wird gegen die verantwortliche Gebietskörperschaft eine Sanktion verhängt. Der Betrag von $0,367\%$ des nominellen BIP verteilt sich zu $0,25\%$ auf die Länder und zu $0,117\%$ auf die Gemeinden. Der Anteil des jeweiligen Bundeslandes an den $0,25\%$ des nominellen BIP ergibt sich entsprechend den Anteilen am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit.

In Art 1 der Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Saldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden finden sich Ausführungen zum Stabilitätsrechner des BMF. Auf dieser Homepage können von den Ländern die Regelgrenzen für den Maastricht-Saldo und den strukturellen Saldo abgerufen werden. Laut Angaben in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses betrug zum Stichtag 2. Oktober 2019 die Regelgrenze für den strukturellen Saldo rund $-25,0$ Mio Euro.

Der in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2019 ausgewiesene strukturelle Saldo war rechnerisch positiv und lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund 10,2 Mio Euro. Dieser positive Saldo lag damit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze, die einen negativen strukturellen Saldo in Höhe von rund -25,0 Mio Euro zugelassen hätte.

Sowohl der Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) als auch der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 auf Landesebene (Maastricht-Saldo) wichen wesentlich von den im Voranschlag prognostizierten Werten ab. Das vorläufige Maastricht-Ergebnis betrug 2019 rund 9,3 Mio Euro und lag somit um rund 93,6 Mio Euro über dem prognostizierten Wert von rund -84,3 Mio Euro. Dies lag im Wesentlichen daran, dass das Ergebnis der operativen Gebarung um rund 79,7 Mio Euro über dem veranschlagten Wert lag und jenes der Vermögensgebarung und Kapiteltransfers (ohne Finanztransaktionen) um rund 13,9 Mio Euro geringer war als veranschlagt.

- (2) Der für das Jahr 2019 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2020 mit rund 10,2 Mio Euro wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,0 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst des Folgejahres bekannt gegeben.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2019 (Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 wurden die Beilagen durch den LRH abgestimmt und analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen traf.

Die Beilage 1.25 (Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH) war in den Beilagen nach VRV 2015 enthalten. Die VRV 2015 sieht einen derartigen Nachweis nicht vor, ebenso wenig das ALHG 2018. Aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage in Zusammenhang mit der Rechnungslegung unterzog der LRH diese Beilage keiner Prüfung. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei dieser Darstellung nicht um den Jahresabschluss der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH handelt, sondern um eine Überleitung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem sogenannten kamerale Ergebnis. Diese Berechnung bildet die Grundlage für den vom Land Salzburg zu deckenden Betriebsabgang.

8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2019 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2019 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)

- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

Der LRH erhob, dass in der Beilage 1.4 die Personalauszahlungen für die einzelnen Gruppen ausgewiesen wurden. Entsprechend der Anlage 4 zur VRV 2015 ist der Personalaufwand der Kontenklasse 5 darzustellen.

(2) Der LRH fordert, dass die Anlage 4 entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 erstellt und der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt wird.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass hier in Zukunft entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt werden würde.*

8.1.2 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)

(1) Gemäß § 27 iVm § 37 Abs 1 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis darzustellen. Dabei sind die Art der Rücklage und deren Verwendungszweck anzuführen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen sind Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

In der Beilage 1.6 (Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) werden die Art der Zahlungsmittelreserve und ihr Verwendungszweck angeführt, die Bildung von Haushaltsrücklagen ist im ALHG 2018 nicht vorgesehen.

8.1.3 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

(1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2019 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH führte eine Abstimmung und Analyse des Anlagenspiegels laut Beilagen 1.11 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 durch. Hierbei erhob der LRH, dass die

Wertminderungen und Wertaufholungen laut Anlagenspiegel aufgrund von technischen Buchungen entstanden und keiner Wertminderung oder Wertaufholung gemäß § 19 Abs 14 oder Abs 15 VRV 2015 entsprachen. Diese Beträge wiesen zusätzlich ein falsches Vorzeichen im Anlagenspiegel auf. Aus diesem Grund war der Anlagenspiegel rechnerisch nicht konsistent. Die ausgewiesenen und fehlerhaften Beträge waren von untergeordneter Bedeutung.

Der LRH erhob, dass der Ausweis der Wertaufholung von Grundstücken, die mit Baurechten belastet waren, im Anlagenspiegel unter den Zugängen und nicht unter den Wertaufholungen ausgewiesen war.

- (2) Der LRH fordert die Wertaufholung von Grundstücken, die mit Baurechten belastet waren, im Anlagenspiegel unter den Wertaufholungen auszuweisen.

Der LRH hält fest, dass die ausgewiesenen Wertminderungen oder Wertaufholungen im Anlagenspiegel keinen Wertminderungen oder Wertaufholungen gemäß § 19 Abs 14 und Abs 15 VRV 2015 entsprachen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Ausweis der Baurechte im Anlagenspiegel im nächsten Rechnungsabschluss unter Wertaufholungen vorgenommen werden könne.*

8.1.4 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

- (1) Die Beilage 1.14 des Rechnungsabschlusses 2019 stellte die unmittelbaren Beteiligungen des Landes Salzburg mit Hilfe von ausgewählten Zahlen und Informationen dar.

Im Rahmen der Prüfung der Beilage 1.14 erhob der LRH, dass einheitlich die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 und die Anteile des Landes Salzburg an den Beteiligungen mit Stichtag 31. Dezember 2018 als aktuellstes Zahlenmaterial verwendet wurden.

In Zusammenhang mit der Vollständigkeitsprüfung hält der LRH fest, dass die in 2019 gegründete HTA Austria - Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH auf Anregung des LRH in die Beilage aufgenommen wurde. Der Buchwert 2019 wurde nicht in die Beilage aufgenommen.

Weiters kam es zu betragsmäßigen Abweichungen beim Buchwert der sonstigen Beteiligungen (wurde im Rahmen der Prüfung korrigiert) und beim Eigenkapital der Gesundheitsplanungs GmbH.

- (2) Der LRH fordert bei den Beilagen zum Rechnungsabschluss verstärktes Augenmerk auf die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Daten zu legen, da Daten erst nachträglich in die Beilage aufgenommen wurden und es beim Zahlenmaterial zu Abweichungen kam.

8.1.5 Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Beilage 1.15)

- (1) Der § 23 Abs 9 VRV 2015 sieht für den Ausweis von mittelbaren Beteiligungen in der Beilage 1.15 eine Erleichterung vor. Bei Beteiligungen mit durchgerechneter Höhe von mehr als 50 % mit Konzernabschluss, kann dieser herangezogen werden und die Tochterunternehmen der Konzerngesellschaft müssen nicht zusätzlich dargestellt werden. Es sollte jedoch eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens angefügt werden, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen. Es wurde ein Link zum Beteiligungsbericht und zur Salzburger Flughafen GmbH in der Anlage 6j angeführt.

Der LRH erhob bei der Prüfung der Beilage 1.15, dass es wie im Vorjahr zu Abweichungen zwischen den Daten der Abschlüsse der Beteiligungen und den Daten laut Beilage kam. So wurde bei der Salzburger Infrastruktur Errichtungsgesellschaft mbH in der Spalte Eigenkapital der Bilanzgewinn vergessen. Weiters wichen die ausgewiesenen Finanzverbindlichkeiten vom Jahresabschluss ab. Bei der unmittelbaren Beteiligung SWS-Stadion Wals-Salzburg GmbH wurde in der Spalte für den Jahresüberschuss versehentlich der Betrag nach Auflösung von Kapitalrücklagen eingetragen.

Der LRH erhob, dass analog zur Beilage 1.14 einheitlich die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 und die Anteile des Landes Salzburg an den Beteiligungen mit Stichtag 31. Dezember 2018 als aktuellstes Datenmaterial verwendet wurden.

(2) Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Beilage 1.15 diverse Abweichungen zwischen den Abschlüssen der Beteiligungen und der Beilage. Der LRH fordert in Zukunft verstärktes Augenmerk auf die inhaltliche Prüfung der Daten zu legen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die angeführten fehlerhaften Daten direkt von den Beteiligungen übermittelt und nur stichprobenhaltig vom Referat 8/04 auf Korrektheit überprüft worden seien. Die Verantwortung für die korrekte Datenmeldung solle grundsätzlich bei den Beteiligungen wahrgenommen werden. Künftig solle noch mehr Augenmerk auf die Überprüfung der von den Beteiligungen übermittelten Daten gelegt werden und es sollten die Prüfprozesse im Referat 8/04 optimiert werden. Zur Professionalisierung werde an einem einheitlichen Abfrageformular und einem standardisierten Prozess gearbeitet.*

8.1.6 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

(1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2019 zeigte die Entwicklung der kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Der LRH erhob dazu folgende Sachverhalte:

- Im Rückstellungsspiegel wurde beim überwiegenden Teil der Rückstellungen keine korrekte Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen.
- Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen waren wesentlich höher als die im Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Auflösungen. Die Buchungen erfolgten aus technischen Gründen in der Regel unabhängig davon, ob die Rückstellung tatsächlich verbraucht oder zu hoch gebildet wurde. Diesbezüglich war die Ergebnisrechnung falsch.
- In der Dotierung der Rückstellungen für Pensionen waren auch Beträge in Höhe von rund 118,9 Mio Euro enthalten, die aus einer Eröffnungsbilanzkorrektur aufgrund der Aufnahme der Pensionsverpflichtungen des Landes Salzburg für Bürgermeister und Sprengelärzte resultierten. Die im Rückstellungsspiegel ausgewiesene Dotierung war deshalb um diesen Betrag zu hoch.

- Im Rückstellungsspiegel waren Fehler von untergeordneter Bedeutung enthalten. Diese waren darauf zurückzuführen, dass bei Korrekturbuchungen die falsche Bewegungsart verwendet wurde.

(2) Der LRH fordert, die Dotierung, den Verbrauch und die Auflösung von Rückstellungen im Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung auf die Ausführungen zu Punkt 4.1 und 6.19.4.*

8.1.7 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2019 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail		
	31.12.2018	31.12.2019
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	457.675	408.934
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	52.778	30.679
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	347.461	326.106
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Hausstandsgründungsförderung	44	19
Wasserverband Salzburger Becken	6	3
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	7.149	10.531
Messezentrum Salzburg GmbH	24.850	14.850
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	2.275	2.075
Kautionen für Wohnungen	3.874	4.015
WECO REHA Leasing GmbH	18.127	17.391
Salzburger Betriebsfestigungs-Gesetz, Salzburger Kreditgarantiefirma mbH	446	239
Osterfestspiele Salzburg GmbH*	667	0
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	0	26
Salzburger Flughafen GmbH	0	3.000
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESVG 2010	59.003	46.115
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	110.799	75.812
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes- Hypothekenbank AG	-52.778	-30.679
Summe A. + B.	516.677	455.049
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs Gesellschaft mbH	11.386	8.555
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	0	307.700
Osterfestspiele Salzburg GmbH*	0	333
SALK, Entsorgungskosten	48	48
Summe	11.434	316.636

Tabelle 81: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

* Die Haftung der Osterfestspiele Salzburg GmbH wurde im Rechnungsabschluss 2019 zu den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevanten Haftungen umgegliedert.

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 455,1 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 408,9 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 46,1 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 75,8 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 30,7 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.³

Im Jahr 2019 kamen zwei für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevante Haftungen hinzu:

- Im Jahr 2019 beschloss der Landtag die Übernahme einer Haftung für die Salzburger Flughafen GmbH. Dabei haftet das Land Salzburg für Darlehen der Salzburger Flughafen GmbH, die für die Pistensanierung aufgenommen wurden. Als Haftungsrahmen wurden in der Anlage 6r zur VRV 2015 11,25 Mio Euro ausgewiesen. Im Jahr 2019 wurden davon 3,0 Mio Euro in Anspruch genommen. Im ausgewiesenen Haftungsrahmen von 11,25 Mio Euro nicht berücksichtigt wurde eine zusätzlich für Zinsen und Spesen übernommene Haftung in Höhe von 2,25 Mio Euro.
- Darüber hinaus beschloss der Landtag bereits im Jahr 2018 die Übernahme einer Haftung für das Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder im Ausmaß von jährlich rund 13.000 Euro für den Zeitraum von 2019 bis 2021. Diese Haftung betrug demnach zum 31. Dezember 2019 noch rund 26.000 Euro.

Für das Jahr 2019 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze von rund 1.972,6 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 455,1 Mio Euro resultierte ein Ausnützungsgrad der Haftungsobergrenze von 23,1 %.

³ Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Salzburger Landes-Hypothekenbank und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betragen rund 316,6 Mio Euro.

Die Verschmelzung der Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mit der SALK wurde am 14. November 2018 im Firmenbuch eingetragen. Die Haftung wurde aus Transparenz- und Kontinuitätsgründen weiter gesondert ausgewiesen.

Im Jahr 2019 kam eine Haftung hinzu, die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierte. Die Haftung in Höhe von 307,7 Mio Euro wurde vom Salzburger Landtag am 11. Dezember 2019 beschlossen. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte bereits vor Abschluss der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung auf Basis vorläufiger Verpflichtungen. Nach Auskunft der Abteilung 6 ist der endgültige Haftungsbetrag geringer; die Berechnung der Haftung basierte auf einem Zuschussplan, der jährlich von den Vertragspartnern angepasst wird.

Die Haftung für die Osterfestspiele Salzburg GmbH war im Vorjahr unter den zur Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen ausgewiesen. Nach einer Überprüfung des Sachverhaltes durch die Statistik Austria und des BMF erfolgte im Haftungsnachweis 2019 eine Umklassifizierung zu den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevanten Haftungen.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der gesetzlichen Grundlagen ab.

(2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 455,1 Mio Euro betragen. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 23,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.972,6 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie im Vorjahr war die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber

hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt, den Haftungsrahmen der Salzburger Flughafen GmbH um die für Zinsen und Spesen übernommene Haftung in Höhe von 2,25 Mio Euro zu erhöhen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt zudem die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis. Dies würde auch eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen zu den Haftungsrückstellungen ermöglichen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass das Amt bemüht sei, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigten, könne dies jedoch durchaus schwierig werden. Dies sei der Fall, wenn etwa bei einem gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassende Haftungsübernahmen durch das Land beharre (zB gegenüber dem IOC abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei der Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).*

Die vom LRH empfohlene Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen sei im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis (Anlage 6r der VRV 2015) nicht vorgesehen. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund, der eine Änderung der VRV 2015 vornehmen könnte.

Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 seien - in Entsprechung der letztjährigen Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert worden, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten habe nicht den Erwartungen entsprochen. Für das Rechnungsjahr 2020 werde es hier entsprechende Anpassungen geben, um die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen zu verbessern. Diese Informationen sollten anschließend der Landesbuchhaltung für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die Anpassung des Haftungsrahmens der Salzburger Flughafen GmbH sowie der jährlichen Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene werde Folge geleistet.

8.1.8 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Beilage 1.24)

- (1) Gemäß § 37 Abs 1 Z 17 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 VRV 2015 beizulegen.

Die Landesbuchhaltung erstellte diesen Einzelnachweis nicht auf Basis des Vermögenshaushaltes, sondern auf Basis des Finanzierungshaushaltes. Dies hatte zur Folge, dass im Nachweis auch Sachkonten enthalten waren, die im Vermögenshaushalt keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darstellten. Die Landesbuchhaltung teilte dem LRH im Zuge der Prüfung mit, dass dieser Nachweis künftig aus der Vermögensrechnung abgeleitet werde.

Darüber hinaus erhob der LRH, dass der von der Landesbuchhaltung vorgelegte Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung die Mindestangaben gemäß Anlage 6t zur VRV 2015 nicht erfüllte. So fehlten beispielsweise die entsprechenden Summenbildungen wie in Anlage 6t angegeben.

- (2) Der LRH fordert, den Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung auf Basis des Vermögenshaushaltes zu erstellen und die Mindestangaben gemäß Anlage 6t zur VRV 2015 einzuhalten.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass als Kriterium der Berichtserstellung die MVAG der voranschlagsunwirksamen Gebarung aus

dem Finanzierungshaushalt verwendet worden sei. Künftig werde auf die Darstellung nach dem Vermögenshaushalt umgestellt.

8.1.9 Rechnungsabschluss 2018 der Landesapotheke Salzburg (Beilage 1.28)

- (1) In Beilage 1.28 wurde der Abschluss der Landesapotheke Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

Im Rechnungsabschluss der Landesapotheke Salzburg war der Jahresüberschuss falsch berechnet, da eine Jahreszahl in den Überschriften mitsummiert wurde. Die ausgewiesenen Zahlen in der Beilage zum Rechnungsabschluss 2019 waren daher falsch.

Weiters wurden die Abschlüsse aus dem Jahr 2018 der Landesapotheke Salzburg als auch des Mozarteumorchesters Salzburg dem Rechnungsabschluss 2019 beigelegt.

- (2) Der beigelegte Abschluss der Landesapotheke Salzburg wies Fehler auf. Der LRH empfiehlt größeres Augenmerk auf die inhaltliche Prüfung der Beilagen zu legen.

Der LRH fordert die Verwendung der Abschlüsse aus dem Jahr 2019 der Landesapotheke Salzburg als auch des Mozarteumorchesters Salzburg. Die Verwendung des aktuellsten vorliegenden Abschlusses ist in der VRV 2015 nur für Beteiligungen vorgesehen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung davon ausgehe, dass analog zu den Beteiligungen, die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse für die Darstellung der Betriebe nach § 1 Abs 2 VRV 2015 in den Anlagen 1e und 1f herangezogen werden könnten. Auch das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) vertrete in seinen Erläuterungen zur Anlage 1e und 1f die Ansicht, dass der aktuellste vorliegende Abschluss heranzuziehen sei. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 hätten der Landesbuchhaltung keine finalen Rechnungsabschlüsse 2019 von der Landesapotheke Salzburg und vom Mozarteum Orchester Salzburg vorgelegt werden können. Der Rechnungsabschluss des Mozarteum Orchesters werde in der Regel erst Ende April im Orchesterausschuss behandelt.*

- (4) Der LRH hält erneut fest, dass die Verwendung des aktuellsten vorliegenden Abschlusses in der VRV 2015 nur für Beteiligungen vorgesehen ist. Bezüglich der Jahresabschlüsse

der Betriebe nach § 1 Abs 2 VRV 2015 obliegt es dem Land Salzburg zeitliche Vorgaben für die Fertigstellung der Abschlüsse zu treffen.

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2019 enthalten waren

- (1) Hierzu gehören:
- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
 - Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
 - Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
 - Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
 - Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
 - Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018)

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2019 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2019 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss im Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigte Ansatzteile aufzustocken.
- Es können nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, als Mittelaufstockungen verwendet werden.
 - Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
 - Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2019 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2019 betragen solche

Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 16,5 Mio Euro. Diese betrafen vor allem Auszahlungen in Zusammenhang mit dem Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Diese Verfügbarkeitskontrolle, die auf Basis des Finanzierungshaushaltes erfolgte, musste ergeben haben, dass die Bedeckung für diese Auszahlung gegeben war. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2. wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt und innerhalb eines Ansatzes auf Basis vierstelliger MVAG gegliedert. Darin waren verzögerte Mittelauszahlungen in Höhe von rund 20,6 Mio Euro ausgewiesen. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2019 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2018.

Weiters erhob der LRH, dass im Nachweis der verzögerten Mittelauszahlungen jene verzögerten Mittelauszahlungen, die über das VORSYSTEM SIS abgewickelt wurden, nicht enthalten waren. Diese über SIS abgewickelten Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2018 rund 15,4 Mio Euro und waren im Jahr 2019 zu begleichen. Somit waren auch die verzögerten Mittelauszahlungen dementsprechend höher. Die Anbindung des VORSYSTEMS SIS an SAP erfolgte im Oktober 2019. Der Nachweis der verzögerten Mittelauszahlungen wird also erstmals im Rechnungsabschluss 2020 eine vollständige Darstellung enthalten.

Die Aussagekraft des Nachweises ist in der derzeit nach ALHG 2018 geforderten Form eingeschränkt, da dieser keinen Mehrwert für die Analyse des Budgetvollzuges und der Differenzbegründungen liefert. Der Nachweis umfasst derzeit mehr als 130 Seiten, da eine Darstellung unabhängig von der Höhe der Beträge bezogen auf den Ansatz zu erfolgen hat. Jene Abweichungen im Finanzierungshaushalt, die auch in den Differenzbegründungen zu erläutern waren, hingen nur in Einzelfällen mit verzögerten Mittelauszahlungen zusammen. Eine aussagekräftige Begründung von Differenzen kann auch ohne detaillierte Angabe der verzögerten Mittelauszahlungen vorgenommen werden.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass in der Beilage 2.2 der verzögerten Mittelauszahlungen Auszahlungen, die über das VORSYSTEM SIS abgewickelt wurden, aus buchungstechnischen Gründen in der Beilage 2.2 nicht enthalten waren.

Der LRH empfiehlt, die Aussagekraft des Nachweises im Hinblick auf den derzeitigen Umfang zu hinterfragen. Abweichungen auf Ansatzebene sind im Finanzierungshaushalt gemäß den Anforderungen des ALHG 2018 grundsätzlich zu begründen. Im Einzelfall könnte im Teil I des Rechnungsabschlusses beim jeweiligen Ansatz in den Differenzbegründungen auf den Zusammenhang mit verzögerten Mittelauszahlungen hingewiesen und diese betragsmäßig angeführt werden.

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2019 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2019:
- Beteiligungsbericht 2019 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018)

Der Transferbericht laut § 41 ALHG 2018 war zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 noch nicht verfügbar.

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2019 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten (Planstellen⁴) für Beamte, Vertragsbedienstete (VB) und Auszubildende des Landes für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, welcher Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes ist, festzusetzen. Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität⁵ festgelegt. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes

⁴ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ).

⁵ Die Festlegung erfolgt in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen, hat die Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2019 waren die Personaldaten hingegen lediglich gemäß Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss Personaldaten iSd ÖStP 2012 zum Stichtag 31. Dezember 2019 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung ohne ergänzende Informationen nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, der nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie das § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

(2) Um einen Vergleich der Personaldaten des Voranschlages mit den Personaldaten des Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, die nach § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Voranschlag geforderten Nachweise auch für den Rechnungsabschluss vorzusehen. Ergänzend empfiehlt der LRH, im Rechnungsabschluss die im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten auszuweisen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die nach § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Voranschlag geforderten Nachweise derzeit für den Rechnungsabschluss nicht vorgesehen seien. Wenn dies auch für den Rechnungsabschluss notwendig sei, müssten die entsprechenden Bestimmungen auch auf den Rechnungsabschluss ausgeweitet werden, um die Vergleichbarkeit herzustellen.*

Ein Ausweis der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten sei aus den Rechtsgrundlagen ebenfalls derzeit nicht ableitbar. Wenn in Zukunft eine Durchschnittsbetrachtung zusätzlich erfolgen sollte, dann müsste dies zur datentechnischen Umsetzung beauftragt werden.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Personalstand 2015 bis 2019 in VBÄ					
zum 31. Dezember					
	2015	2016	2017	2018	2019
Landesverwaltung	2.511,91	2.545,41	2.615,92		
abzüglich Landesapotheker	65,31	70,46	66,49		
Landesverwaltung SUMME	2.446,60	2.474,95	2.549,43	2.542,60	2.536,92
Landeskliniken	4.700,06	4.728,60	4.849,52	4.878,20	4.972,34
Landeslehrer	4.369,08	4.432,68	4.393,11	4.378,00	4.365,40

Tabelle 82: Personalstand 2015 bis 2019 in VBÄ

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2019 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.442,34 VBÄ inklusive 55 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 79,83 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 14,75 VBÄ zusammen.

Die in der Tabelle im Zeitraum 2015 bis 2017 dargestellten Gesamtsummen der VBÄ der Landesverwaltung beinhalteten noch die Dienstposten der Landesapotheker. Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden die Gesamtsummen der Dienstposten der Landesverwaltung für die Jahre 2015 bis 2017 um diese Dienstposten bereinigt. Die Dienstposten der Landesapotheker waren in den Personaldaten der Beilagen seit dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr auszuweisen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2015 bis 2019 von 2.446,60 VBÄ um 90,32 VBÄ auf 2.536,92 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigt. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diese fließen nämlich auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langjährig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2019 verringerte sich die Anzahl der besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 5,68 VBÄ auf 2.536,92 VBÄ. Insgesamt erfolgten

in diesem Jahr 130,38 Neuaufnahmen⁶ in VBÄ (Vorjahr 108,05 VBÄ). Die Anzahl der Pensionierungen und Austritte betrug insgesamt 117,48 VBÄ (Vorjahr 123,81 VBÄ). Davon traten 35,59 VBÄ Beamte (2018: 43,23 VBÄ) in den Ruhestand und 81,89 VBÄ Vertragsbedienstete (2018: 80,59 VBÄ) erklärten ihren Austritt. Die verbleibende Differenz ergab sich aufgrund von Karenzurlauben und Änderungen im Beschäftigungsausmaß.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den tatsächlich zum 31. Dezember 2019 besetzten Stellen dargestellt:

Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich		
	VA 2019	RA 2019
Beamte	926,11	837,82
VB	1.674,35	1.637,10
Lehrlinge	85,50	55,00
Kollektivvertragsbedienstete	12,00	7,00
Dienstposten gesamt	2.697,96	2.536,92

Tabelle 83: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich

Im Dienstpostenplan des Voranschlags 2019 war die Landesapotheke mit 66,83 VBÄ beinhaltet. Im Rechnungsabschluss 2019 war die Landesapotheke nicht mehr auszuweisen. Um einen Vergleich zu gewährleisten, wurden die Dienstposten im Voranschlag in der obigen Tabelle um die 66,83 VBÄ korrigiert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren rund 161 VBÄ nicht besetzt. Im Rechnungsabschluss 2019 wurde im Teil III der Erläuterungen zu den Beilagen gemäß VRV 2015 die geringere Anzahl an Bediensteten gegenüber dem Voranschlag 2019 damit begründet, dass zum 31. Dezember 2019 die unterjährig notwendigen Dienstposten für Ferial-, Aushilfs- oder Saisonpersonal nicht besetzt waren. Darüber hinaus waren Dienstposten frei, die sich aufgrund von Austritten, Pensionierungen und Karenzierungen zum

⁶ Neuaufnahmen ohne Saisonpersonal, Lehrlinge, Ausbildungsjuristen, Eignungsbildungsteilnehmer und Transitarbeiter.

Stichtag in einem Nachbesetzungsverfahren befanden. Weiters wurden Dienstposten nicht besetzt, um etwa Wiedereinstiegsvereinbarungen mit karenzierten Mitarbeitern zu ermöglichen.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2019						
	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2019	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2019	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	3.534,38	3.475,33	-59,05	3.645,81	3.488,24	-157,57
Christian Doppler Klinik	1.131,59	1.124,46	-7,13	1.166,28	1.127,64	-38,64
Landeslinik St. Veit	162,86	160,02	-2,84	172,85	157,30	-15,55
Institut für Sportmedizin	8,51	8,38	-0,13	10,14	8,13	-2,01
Landeslinik Tamsweg	234,69	232,34	-2,35	121,83	74,05	-47,78
Landeslinik Hallein	253,52	247,19	-6,33	180,78	116,99	-63,79
Gesamt	5.325,55	5.247,72	-77,83	5.297,69	4.972,35	-325,34

Tabelle 84: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2019

In der Beilage 1.25 des Rechnungsabschlusses 2019 waren zum 31. Dezember 2019 4.973,03 besetzte Dienstposten für die SALK ausgewiesen. Entsprechend der Beilage 1.4 Personaldaten iSd ÖStP 2012 waren 4.792,34 besetzte Dienstposten für die SALK ausgewiesen. Die besetzten Dienstposten gemäß Beilage 1.4 und gemäß Beilage 1.25 stimmten nicht überein.

Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2019 waren für die SALK 5.297,69 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl im Voranschlag entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 5.325,55 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Im Stellenplan der SALK waren auch die Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg (166,09 VBÄ) und die Bediensteten der Landeslinik Hallein (141,10 VBÄ) enthalten.

Der LRH erhob dazu folgenden Sachverhalt: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 5.247,72 VBÄ besetzte Dienstposten aus. In der Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2019 erfolgte ein stichtagsbezogener Ausweis der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 4.972,35 VBÄ. Weitere Abweichungen resultierten daraus, dass im Rechnungsabschluss 2019 die in der SALK beschäftigten Gemeindebediensteten der Landes- klinik Tamsweg und die Bediensteten der Landes- klinik Hallein nicht oder nur teilweise enthalten waren. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlags ausgewiesenen Dienstposten. Beispielsweise wurden nach Mitteilung der SALK für die Landes- klinik Tamsweg 121,83 Dienstposten für Landesbedienstete im Voranschlag 2019 geplant, tatsächlich besetzt waren 74,05 Dienstposten. Ähnliches galt für die Landes- klinik Hallein.

Der budgetierte Stellenplan der SALK wurde im Jahr 2019 gemäß den Auswertungen der SALK um 77,83 VBÄ unterschritten. Der Vergleich der im Voranschlag des Landes Salzburg für die SALK budgetierten Dienstposten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten entsprechend des Rechnungs- abschlusses 2019 zeigte, dass ua aus den oben genannten Gründen rund 325 Dienstposten der SALK nicht besetzt waren.

(2) Der LRH hält fest, dass die in den Beilagen 1.25 und 1.4 ausgewiesene Anzahl der in der SALK zum 31. Dezember 2019 besetzten Dienstposten nicht übereinstimmte. Der LRH fordert, dass eine nachvollziehbare Überleitung zwischen den von der SALK und dem Land Salzburg verzeichneten Bediensteten- Zahlen erfolgt.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung begründete in der Gegenäußerung die Differenz mit einer unterschiedlichen Zählweise von Bediensteten im Mutterschutz bzw. Karenz. Diese unterschiedliche Zuordnung solle in Zukunft bereinigt werden, sodass die Anzahl der Dienstposten in den Beilagen übereinstimme.*

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

(1) Die Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2019 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2019, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren 4.365,40 von 4.611,00 veranschlagten Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.080,00 geplante Dienstposten 3.928,45 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 388,00 geplante

Dienstposten 309,41 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren 127,84 von 143 Planstellen zum 31. Dezember 2019 besetzt.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte nach einem Bewilligungsverfahren des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) der für das jeweilige Schuljahr genehmigten Planstellen unter der Voraussetzung der widmungsgemäßen Verwendung. Für das Schuljahr 2018/19⁷ genehmigte das BMBWF am 18. Dezember 2018 4.029,80 Planstellen der vom Land Salzburg beantragten 4.048,00 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer⁸, die der Bund zu 100 % ersetzt. Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2018/19 erkannte das BMBWF 74,5 Planstellen nicht an und forderte rund 3,28 Mio Euro vom Land Salzburg zurück.

Zusätzlich erhielt das Land Salzburg vom BMF gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 zum Ersatz der Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen einen weiteren Kostenersatz⁹. Dieser Kostenersatz war eine Abgeltung des Mehraufwandes für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen (zB im Bereich der Sonderpädagogik¹⁰ und Integrationsstellen) und aus Strukturproblemen aufgrund sinkender Schülerzahlen. Für das Schuljahr 2018/19 betrug dieser Ersatz rund 1,57 Mio Euro.

Nach Abzug des Ersatzes gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 in der Höhe von rund 1,57 Mio Euro forderte der Bund aufgrund der Endabrechnung des BMBWF vom Land Salzburg rund 1,71 Mio Euro zurück. Dieser Betrag entsprach 38,93 Planstellen.

Im Landesvoranschlag wurden von der Bildungsdirektion für das Jahr 2019 rund 2,1 Mio Euro für Überschreitungen der Planstellen budgetiert. Diese Mittel wurden bis auf einen Betrag von rund 0,3 Mio Euro ausgeschöpft. Der nicht ausgeschöpfte Betrag entsprach rund 8 Planstellen.

⁷ Es handelte sich dabei um den Zeitraum September 2018 bis August 2019.

⁸ § 4 Abs 2 FAG 2017

⁹ Gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 ist der Kostenersatz in der Höhe von 25 Millionen Euro jährlich auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen und im Dezember eines jeden Jahres zu überweisen.

¹⁰ Zum Beispiel für Sonderpädagogische Zentren, Beratungslehrer, Sprachheilpädagogik.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2015 bis 2019:

	Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen				
	zum 31. Dezember				
	2015	2016	2017	2018	2019
Landesverwaltung	1.329	1.336	1.333	1.344	1.339
Landeskliniken	380	380	374	376	373
Landeslehrer	2.923	2.969	3.060	3.175	3.333
Summe	4.632	4.685	4.767	4.895	5.045

Tabelle 85: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen

Die obige Tabelle wurde für das Jahr 2019 auf Basis der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2019 erstellt. Im dargestellten Zeitraum 2015 bis 2019 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 413 Personen. Im Jahr 2019 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 150 Personen.

Der LRH hält fest, dass darüber hinaus zum 31. Dezember 2019 weitere Personen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse hatten. Dabei handelte es sich um 59 Personen gemäß Bezügegesetz in Verbindung mit Pensionsgesetz (ua ehemalige Politiker), 148 ehemalige Bürgermeister sowie um 67 Sprengelärzte.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

- (1) Behinderte:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen lag zwischen 536 (Jänner) und 544 (August) und wurde im Jahr 2018 in jedem Kalendermonat erfüllt. Das Land Salzburg hatte daher keine Ausgleichstaxe zu entrichten, sondern erhielt im Jahr 2019 für das Jahr 2018 für in

Ausbildung stehende begünstigte Behinderte eine Prämie in Höhe von 9.252,00 Euro gemäß § 9a Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2019 beschäftigte das Land Salzburg 59 Praktikanten. Diese waren im Durchschnitt rund 43 Tage beschäftigt.

Volontäre:

Im Laufe des Jahres 2019 waren 12 Personen in verschiedenen Dienststellen des Landes Salzburg (zB EU-Verbindungsbüro in Brüssel, Referat Landesgeologischer Dienst, Landesverwaltungsgericht Salzburg) als Volontäre mit Taschengeld beschäftigt. Die Volontäre waren durchschnittlich rund 52 Werkzeuge beschäftigt. Im EU-Verbindungsbüro in Brüssel erhöhte sich die Beschäftigungsdauer einzelner Volontäre von 26 Tagen im Jahr 2017 auf 61 Tage im Jahr 2019. Die längste Beschäftigungsdauer im Ausmaß von 67 Tagen betraf einen Volontär im landesbiologischen Dienst.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2019 waren beim Land Salzburg 55 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 32 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 23 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Ausbildungsjuristen:

Zum 31. Dezember 2019 waren beim Land Salzburg keine aktiven Ausbildungsjuristen beschäftigt. Eine Person befand sich in Karenz. Im Gegensatz dazu waren im Jahr 2018 insgesamt 7,2 VBÄ in der zweijährigen juristischen Ausbildung.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2019 des Landes

Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse, in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 bis 2237 als Transferaufwand erfasst.

Nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen, wie etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, werden unter der MVAG 2214 erfasst. Darüber hinaus wird unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Der LRH erhob, dass in der Beilage 1.4 nicht der Personalaufwand der MVAG 2211 - 2214 gemäß Ergebnisrechnung dargestellt wurde, sondern die Personalauszahlungen laut Finanzierungsrechnung abzüglich der Auszahlungen für kirchlich bestellte Religionslehrer. Diese wurden in der Beilage 1.4 als Personalausgaben bezeichnet.

Die folgende Tabelle gliedert den Personalaufwand laut Ergebnisrechnung 2019 in Anlehnung an die Gliederung der bereits in Punkt 9.1.1 erläuterten Beilage 1.4 zum

Rechnungsabschluss. Der Personalaufwand der Ergebnisrechnung enthielt auch kirchlich bestellte Religionslehrer. Diese sind in der untenstehenden Tabelle enthalten. Weiters sind die Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen sowie die nicht finanzierungswirksamen Erträge aus der Auflösung der Personalrückstellungen abgebildet. Unter Berücksichtigung der Erträge aus Refundierungen von rund 688,1 Mio Euro und der Auflösung von Personalrückstellungen von rund 0,4 Mio Euro verblieb dem Land Salzburg eine tatsächliche Belastung für aktive Bedienstete in Höhe von rund 208,6 Mio Euro.

Personalaufwand im Detail				
MVAG	Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
2211- 2213	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)			
	Mitarbeiter einer Landesdienststelle und Mitarbeiter sonstige Rechtsträger	187.932	186.579	-1.353
	Mitarbeiter SALK (Refundierung 100 %)	376.914	392.916	16.002
	Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forstgarten	946	878	-68
	Landeslehrer (inkl. kirchlich bestellte Religionslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	270.514	274.957	4.443
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	23.642	24.930	1.288
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	9.294	9.485	191
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	2.387	7.306	4.919
221	Summe Personalaufwand	871.629	897.051	25.422
	abzgl Erträge Refundierungen Personalaufwand	665.860	688.079	22.219
	abzgl Erträge Auflösungen Personalrückstellungen	2.827	378	-2.449
	Personalaufwand nach Abzug der Erträge	202.942	208.594	5.652

Tabelle 86: Personalaufwand im Detail

Der LRH erhob, dass der Verbrauch der Personalrückstellungen über die Buchung der Auszahlungen als Personalaufwand in den MVAG 2211 bis 2213 dargestellt wurde. Der tatsächliche Verbrauch der Personalrückstellungen wurde nicht ermittelt. Zur Problematik des Ausweises der Personalrückstellungen im Rückstellungsspiegel (Beilage 1.22) siehe Punkt 8.1.8.

Wie bereits erläutert, enthielt der unter MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,8 Mio Euro. Der LRH erhob, dass diese Personen keine Landesbediensteten waren, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2017 vom Bund zu refundieren.

(2) Der LRH fordert, dass Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen, wie etwa kirchlich bestellte Religionslehrer, als Fremdpersonal zu qualifizieren sind und in Zukunft im Sach- statt im Personalaufwand dargestellt werden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Qualifikation als Fremdpersonal (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer) und der Ausweis im Sachaufwand von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben werden müsste.*

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

(1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionssicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen. Der LRH stellte diesem Aufwand die Erträge aus Refundierungen sowie Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen sowie aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen gegenüber, um die tatsächliche Belastung für das Land Salzburg darzustellen.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail			
Bezeichnung	31.12.2018 Tsd Euro	31.12.2019 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	225.674	236.367	10.693
<i>davon Landesbeamte iR</i>	<i>68.292</i>	<i>68.841</i>	<i>549</i>
<i>davon Landeslehrer iR</i>	<i>132.621</i>	<i>141.191</i>	<i>8.570</i>
<i>davon Landesbeamte in der SALK iR</i>	<i>17.678</i>	<i>19.097</i>	<i>1.419</i>
<i>davon Mitglieder des Landtages iR</i>	<i>1.464</i>	<i>1.487</i>	<i>23</i>
<i>davon Mitglieder der Landesregierung iR</i>	<i>1.403</i>	<i>1.347</i>	<i>-56</i>
<i>davon Bürgermeister iR</i>	<i>2.781</i>	<i>2.897</i>	<i>116</i>
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	<i>1.435</i>	<i>1.507</i>	<i>72</i>
Dotierung Pensionsrückstellungen	87.891	357.072	269.181
<i>davon aktive bzw karenzierte Beamte</i>	<i>29.845</i>	<i>255.684</i>	<i>225.839</i>
<i>davon Beamte iR</i>	<i>57.943</i>	<i>89.867</i>	<i>31.924</i>
<i>davon Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglieder</i>	<i>103</i>	<i>0</i>	<i>-103</i>
<i>davon Bürgermeister iR</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	<i>0</i>	<i>11.521</i>	<i>11.521</i>
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Dotierung Pensionsrückstellungen	313.565	593.439	279.874
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionsversicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	165.349	174.382	9.033
abzgl Erträge aus Auflösungen Pensionsrückstellungen	4.030	5.329	1.299
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	144.186	413.728	269.542

Tabelle 87: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2019 rund 236,4 Mio Euro (2018: rund 225,6 Mio Euro). Die Dotierung der Pensionsrückstellungen betrug im Jahr 2019 rund 357,1 Mio Euro (2018: rund 87,9 Mio Euro). Diese Steigerung bei der Dotierung der Pensionsrückstellung resultiert wesentlich aus der Entwicklung des Zinssatzes der UDRB. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund 174,4 Mio Euro sowie der - nicht finanzierungswirksamen - Auflösung von Pensionsrückstellungen von rund 5,3 Mio Euro verblieb beim Land Salzburg ein Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von rund 413,7 Mio Euro.

Die Ansprüche der ehemaligen Bürgermeister und Sprengelärzte sowie deren Hinterbliebenen wurden erstmals für den Rechnungsabschluss 2019 rückgestellt und dem jeweiligen Haushaltsansatz zugeordnet (08001 bzw 45100).

Der LRH erhob, dass die Dotierung der Pensionsrückstellungen der ehemaligen Regierungsmitglieder bzw der dem Landtag zuzuordnenden Personen, wie bereits im Rechnungsabschluss 2018, dem Haushaltsansatz der Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Bürgermeister und deren Hinterbliebenen (08001) zugewiesen wurden. Auf den Haushaltsansätzen der Abgeordneten zum Salzburger Landtag (00000) und der Mitglieder der Salzburger Landesregierung (01000) wurde keine Dotierung von Pensionsrückstellungen vorgenommen.

(2) Der LRH fordert, die Dotierung von Pensionsrückstellungen der ehemaligen Landtagsabgeordneten und ehemaligen Regierungsmitglieder den Haushaltsansätzen der Pensionszahlungen dieser Personengruppen zuzuordnen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der beauftragte Aktuar bereits angewiesen worden sei, die Pensionsrückstellungen für diese Personengruppen ab sofort dem richtigen Haushaltsansatz 00000 - Abgeordnete zum Salzburger Landtag - und 01000 - Mitglieder der Salzburger Landesregierung - zuzuordnen.*

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- bzw Transferaufwandes (Pensionen)

- (1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:
- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
 - Der Bund ersetzt gemäß FAG 2017 dem Land Salzburg 100 % der Aktivitätsbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Beruf- und Fachschulen werden 50 % der Aktivitätsbezüge refundiert.

- Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
- Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen, die das Land Salzburg von den Landeslehrern vereinnahmt.
- Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionssicherungsbeiträge.
- Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
- Weitere Ersätze leisten das AMS, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand von aktiven Bediensteten des Landes Salzburg:

Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail				
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Altersteilzeit-Mitarbeiter (Arbeitsmarktservice)	362	521	159	43,92%
Dienstzugewiesene Mitarbeiter	2.476	2.582	106	4,28%
Sonstige Transfers	0	825	825	n a
Mitarbeiter in der SALK	376.914	392.916	16.002	4,25%
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	286.108	291.235	5.127	1,79%
Summe Refundierungen	665.860	688.079	22.219	3,34%

Tabelle 88: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Der LRH erhob, dass die Refundierungen für Landeslehrer neben der Bezugsrefundierung auch die Refundierung der Reisegebühren enthielten. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da die Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand

(Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 1,8 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Laut Rechnungsabschluss 2019 wurden dem Land Salzburg für an andere Rechtsträger dienstzugewiesene Mitarbeiter insgesamt rund 3,4 Mio Euro refundiert.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail				
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten	26.656	25.542	-1.114	-4,18%
Pensionssicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	6.012	6.086	74	1,23%
Refundierung für Beamte der SALK iR	17.678	18.202	524	2,96%
Refundierung für Landeslehrer iR	112.202	121.752	9.550	8,51%
Refundierung für Bürgermeister iR	2.387	2.318	-69	-2,89%
Refundierung für Sprengelärzte iR	336	354	18	5,36%
Refundierung von Sozialversicherungsträgern	78	129	51	65,38%
Summe	165.349	174.383	9.034	5,46%

Tabelle 89: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

(2) Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die Transparenz und der besseren internen Überprüfbarkeit innerhalb der Transfers vom Bund nach dem FAG eigene Sachkonten für die Refundierung von Personalaufwendungen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorzusehen.

Der LRH empfiehlt weiters, die Refundierung für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die bisherige Darstellung den Vorgaben der VRV 2015 entspreche. Eine detailliertere Darstellung, als in der VRV 2015 vorgesehen, werde geprüft.

9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 2,38 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Ausgaben bzw Aufwendungen in den Jahren 2015 bis 2019:

Freie Dienstnehmer Landesverwaltung					
	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	220	267	289	290	267
Ausgaben in Tsd Euro	2.329	2.382	2.358		
Aufwand in Tsd Euro				2.790	2.380

Tabelle 90: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Der Großteil der freien Dienstverträge und der damit zusammenhängenden Aufwendungen betrafen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden abgeschlossen.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 23 Personen auf 267. Im Jahr 2019 wurden mit den freien Dienstnehmern insgesamt 528 Verträge abgeschlossen, im Vergleich zum Vorjahr (619 Verträge) verringerte sich die Anzahl der abgeschlossenen Verträge um 91.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3084/13/9-2020
Betreff
Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2019 des Landes
Salzburg"; Stellungnahme
Bezug: Zl. 003-3/216/41-2020

Datum
04.06.2020

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg“ kann auf Grund der Ausführungen des Referates 0/02, der Fachgruppe 0/4 und der Abteilung 8 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Kapitel 1 Allgemein

Zu 1.3:

Die Prüfung durch den LRH konnte in Teilbereichen bereits vor dem gesetzlichen Termin gestartet werden. Bis zum gesetzlichen Termin waren im System bereits die Endstände abrufbar und wurden die vom LRH zusätzlich angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Übergabe des PDF-Berichts hat sich vor allem Corona-bedingt etwas verzögert.

Kapitel 3 Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2019

Hinsichtlich der Feststellung des LRH, dass die überarbeitete Fassung der Bilanzierungsrichtlinie noch nicht vorgelegt wurde, wird festgehalten, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz das KDZ beauftragt hat, für die Länder an der Erarbeitung eines österreichweiten „online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs“ (oBHBH) mitzuwirken. Die Fertigstellung dieser wichtigen Orientierungshilfe hat sich wegen der enormen Herausforderungen, mit denen sich die Länder im Zusammenhang mit der Implementierung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens auf Basis

der VRV 2015 spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 konfrontiert sahen, leider mehrmals verzögert. Der Entwurf für eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie im Bereich der Landesverwaltung liegt vor und wurde von der Landesbuchhaltung unter Einbindung der Abteilung 8 erstellt. Im Wissen, dass in Kürze ein österreichweites oBHBH vorliegen wird, erschien es sinnvoll, das oBHBH abzuwarten und dann erst eine (endgültige) Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie auf Landesebene zu erlassen.

Kapitel 4 Ergebnishaushalt

Zu 4.1

In Bezug auf die Forderung des LRH, eine Abstimmung zwischen Ergebnishaushalt und Rückstellungsspiegel zu ermöglichen, wird auf folgenden Hintergrund verwiesen:

Bei den sonstigen Rückstellungen ist eine Unterscheidung in Auflösung und Verwendung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und wird daher nicht von jeder Dienststelle vorgenommen. Da die Rückstellungen zum wesentlichen Teil verwendet werden, wird in diesen Fällen von einer vollständigen Verwendung ausgegangen. Würde die Verwendung der Rückstellung über Aufwandskonten gebucht werden, könnte dies weiters Umschlagssalden auf Aufwandskonten zur Folge haben. Bei den Rückstellungen für offene Rechnungen ist eine Abstimmung zwischen Ergebnisrechnung und Rückstellungsspiegel hinsichtlich Verbrauch und Auflösung gegeben, da bei der Verwendung die Rückstellung auf Aufwandskonten ausgebucht wird. Dies ist möglich, da bei Rückstellungen für offene Rechnungen eine exakte Unterscheidung in Auflösung und Verwendung machbar ist und daher bei der Ausbuchung der Rückstellung keine Umschlagssalden auf Aufwandskonten resultieren. Bei der Veränderung von Rückstellungen wird hinsichtlich Auflösung und Verbrauch mittels eigener Bewegungsarten unterschieden, insofern lässt sich aus dem Rückstellungsspiegel die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen vollständig entnehmen.

Zu 4.2

Auf die korrekte Verwendung von Sachkonten wird laufend geachtet.

Kapitel 5 Finanzierungshaushalt

Zu 5.2.1

Auf die korrekte Verwendung von Finanzpositionen wird laufend geachtet.

Bisher wurden Anlagenverkäufe mittels der Nettomethode (Wahlrecht lt. VRV 2015 zwischen Brutto- und Nettomethode) auf einem Ertragskonto dargestellt. Diese Vorgehensweise wird von der Landesbuchhaltung überprüft und gegebenenfalls geändert. Der Ablauf wird jedenfalls so angepasst, dass künftig ein vollständiger Ausweis unter Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit erfolgt.

Zu 5.2.2

Der Anregung des LRH, in Zukunft auf die korrekte Abgrenzung zwischen Transfer- und Kapitaltransferkonten zu achten, wird die Abteilung 8 gerne Folge leisten. So wird beispielsweise die im Bericht angeführte Deckung des Betriebsabganges für die Salzburger Festspiele im Jahr 2020 bereits auf den korrekten Konten dargestellt.

Die Abteilung 8 wird - in Zusammenarbeit mit der LBH - der Empfehlung des LRH, eine einheitliche Zuordnung von Transfer- und Kapitaltransferkonten bei den Krankenanstalten zu implementieren, im Landesvoranschlag 2021 nachkommen. Sollte es aus verwaltungsökonomischer Sicht durchführbar sein, sollen die Transfer- und Kapitaltransferzahlungen an Krankenanstalten bereits im Jahr 2020 auf Basis der vereinheitlichten Zuordnung dargestellt werden. Grundsätzlich wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, vor allem bei den Transferkonten, einen gewissen Handlungsspielraum bei der Verwendung der Konten zulässt.

Kapitel 6 Vermögensrechnung

Zu 6.2

Die Aktivierung und der Beginn der Abschreibung von Anlagegütern wird bei großen Kauf- bzw. Herstellungsprozessen, wie v.a. in den Anlageklassen Gebäude, Grundstücke, Infrastruktur ..., grundsätzlich zum Datum der Inbetriebnahme durchgeführt. Wie bereits im Vorjahr erläutert, findet aus organisatorischen und technisch vereinfachenden Gründen die Aktivierung bzw. Inbetriebnahme von Gebrauchsgütern weiterhin zum Rechnungsdatum statt. Eine Präzisierung in der Bilanzierungsrichtlinie wird vorgenommen.

Zu 6.3

Die Landesbuchhaltung überprüft die automatischen Vorgänge im Buchhaltungssystem SAP und hat bereits die notwendigen Berechnungen abgeschlossen. Die Umsetzung der Korrekturen in SAP wurde schon vor der Prüfung durch den Landrechnungshof veranlasst und wird derzeit durch beauftragte Spezialisten durchgeführt.

Zu 6.3.1

Die Landesbuchhaltung hat die im Verlauf der Prüfung durch den Landesrechnungshof bekannt gewordenen Kosten in Abstimmung mit den Dienststellen überprüft und einer Korrektur zugeführt. Die betroffenen Dienststellen wurden auf die zu einer korrekten Erfassung der Anlagegüter notwendigen und vollständigen Unterlagen hingewiesen. Die Inhalte werden bei künftigen Schulungen den Dienststellen verstärkt vermittelt.

Hinsichtlich fehlender Zu- und Abgänge von Grundstücken wurde in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen bereits ein Ablauf der verlässlichen Meldungen an die Landesbuchhaltung erstellt und umgesetzt.

Zur Kritik des LRH, die die Eröffnungsbilanz hinsichtlich der enthaltenen Anlagen in Bau betrifft, wird erläutert, dass die Landesbuchhaltung zusammen mit der Abteilung 6 die Ansicht vertreten, dass die pauschalen Bewertungen der Vermögenwerte sich nur auf den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Befahrung 2016 beziehen und die Anlagen in Bau separat mit den IST-Kosten Aufnahme in die Vermögenwerte gefunden haben. Die einzelnen Anlagen in Bau werden in Abstimmung mit der Abteilung 6 analysiert und erfordern in der weiteren Bearbeitung eine Einzelfallbetrachtung. Hierbei wird im Besonderen ein Augenmerk auf die Ereignisse zwischen der Befahrung zur Zustandsermittlung im Jahr 2016 und dem 1.1.2018 zu legen sein. Eine einheitliche Gesamtbeurteilung der Anlagen in Bau (zB ein gesamthaftes Entfernen) würde einen teilweise nicht den Tatsachen entsprechenden Verlust von Vermögenwerten darstellen. Als Beispiel ist eine Straße zu nennen, auf der aufgrund eines Felssturzes Ende 2017 ein völlig

neuer Teilabschnitt errichtet wurde. Etwaige Kosten für Erhaltungsmaßnahmen werden korrigiert.

Der geforderten Korrektur der Eröffnungsbilanz für das im Jahr 2019 aufgenommene Grundstück (6.3.1) und das Gebäude (6.3.2) wird Folge geleistet.

In der Praxis werden oftmals Baumaßnahmen kofinanziert abgewickelt. Hinsichtlich der Forderung des LRH einer klaren Differenzierung des wirtschaftlichen Eigentums bei kofinanzierten Bauprojekten wird festgehalten, dass es eine Berücksichtigung bereits zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung erfordert. Bei vorliegenden Verträgen, die unklare Regelungen hinsichtlich Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums beinhalten, wurden bisher anteilige Aktivierungen vorgenommen. An klarstellenden Regelungen wird gearbeitet.

Zu 6.3.3

Die Dokumentation der Anlagenklassen wird im Falle von abweichenden Nutzungsdauern ergänzt.

Hinsichtlich der Anlagen, zu denen keine Abschreibung erfolgte, jedoch ein positiver Buchwert besteht, wird festgehalten, dass die betroffenen Anlagegüter durch die Landesbuchhaltung identifiziert wurden und eine Analyse und programmtechnische Korrektur in SAP in die Wege geleitet wurde.

Zu 6.3.5

Eine Kontrolle der Werthaltigkeit der beweglichen Kulturgüter wird von der zuständigen Abteilung vorgenommen. Die Landesbuchhaltung wird nach Erhalt der Gutachten die Werte im Anlageverzeichnis dementsprechend ausweisen.

Zu 6.3.6

Die Landesbuchhaltung hat die Zahlungen bzw. Rechnungen der ASFINAG bereits einer Überprüfung unterzogen und hält fest, dass Rechnungen der ASFINAG sowohl Zuschüsse als auch Zahlungen aufgrund von Abtretungen von Grundstücken betreffen. Die entsprechenden Korrekturen sind in Umsetzung.

Zu 6.4

Im Rechnungsabschluss 2018 wurde eine Zinsabgrenzung iHv 2,3 Mio. Euro doppelt erfasst. Die Berichtigung der Doppelerfassung wurde im Rechnungsabschluss 2019 durchgeführt und führte zur vom LRH dargestellten Erhöhung des Aufwandes.

In Unterstützung der Prüfung wird künftig vom Land Salzburg verstärkt daran gearbeitet, dass sämtliche extern angeforderten Unterlagen wie v.a. Bankbestätigungen einlangen.

Zu 6.5

Das neue Referat Beteiligungen (8/04) war in die Begründung der neuen Beteiligung an der HTA GmbH nicht involviert, weshalb diese bei der Abfrage von 8/04 der Daten zum Rechnungsabschluss nicht einbezogen wurden. Mittlerweile sind die Aufgaben und die zentrale Rolle von 8/04 bei diesen Angelegenheiten bei den Fachabteilungen bekannt und der Aufbau der Beteiligungsevidenz ist weitgehend abgeschlossen, sodass künftig von einer vollständigen Erfassung ausgegangen werden kann. Dennoch werden weiterhin alle Dienststellen hinsichtlich der notwendigen Einbeziehung des Referates Beteiligungen sensibilisiert. Zudem ist geplant, einen

Firmenbuchzugang für 8/04 zu erhalten, damit stichtagsgenaue Beteiligungsabfragen durchgeführt werden können.

Für die Bewertung der Beteiligungen von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, von sonstigen Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen wurden einheitlich die von den Beteiligungen gemeldeten Daten der Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2018 verwendet, auf den unterjährigen Jahresabschluss der Osterfestspiele Salzburg GmbH wurde mit Fußnote hingewiesen.

Zu 6.6.2

Die Eröffnungsbilanzkorrektur hinsichtlich der grundbücherlich besicherten Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung wird überprüft.

In Abstimmung mit dem LRH werden Daten für Eröffnungsbilanzkorrekturen, die nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand per 31.12.2017 ermittelbar sind, per 31.12.2018 (bzw. für darauffolgende Jahresabschlussstichtage) errechnet und gebucht.

Zu 6.7.1

Der korrekte Ausweis im Vermögenshaushalt ist aufgrund der Sammelpositionen gegeben. An der weiteren Aktualisierung und Korrektur von Stammdaten der Geschäftspartner wird laufend gearbeitet, sodass die Verschiebungen bei den genannten Sachkonten zukünftig vermieden werden.

Zu 6.7.3

Eine Bruttodarstellung der in der Prüfung festgestellten Positionen von Forderungen wird in Zukunft vorgenommen.

Zu 6.7.4

Bei Salden aus sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung kann die Landesbuchhaltung oder die Dienststelle, in manchen Fällen durch Nebenaufzeichnungen oder vorgelagerte Programme, die Zusammensetzung des Saldos nachvollziehen. Bei Einzelfällen, zu denen noch Fragen offengeblieben sind, werden die Bestände geklärt.

Eine offene Postenverwaltung wird in der Regel eingesetzt, wenn sich Posten ausgleichen lassen. Gerade bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die nur einmal jährlich zum Rechnungsabschluss berechnet und eingestellt werden, erfolgt unterjährig keine Veränderung und damit ist auch kein Postenausgleich möglich. Zum nächsten Rechnungsabschluss wird lediglich der Bestand der Forderung oder Verbindlichkeit angepasst. Derartige Forderungs- oder Verbindlichkeitsbestände werden mit einer eindeutigen Identifikation gekennzeichnet, sodass sich die Entwicklung des Bestandes nachvollziehen lässt.

6.7.5

Aus Sicht der Landesbuchhaltung kann es durchaus sein, dass Maßnahmen gesetzt werden, die auch bei älteren Forderungen zu höherer Werthaltigkeit führen. Die Verjährungsfrist lässt sich nicht ausschließlich vom Fälligkeitsdatum ableiten, sondern auch von anderen Maßnahmen zur Betreuung der Forderung.

Die Forderung des LRH, die Wertberichtigung nach den Vorgaben der VRV zu ermitteln, kann erst erfüllt werden, wenn es möglich ist, auf Werte der letzten 5 Jahre zurückzugreifen. Aus der Herleitung auf Basis von 3 Finanzjahren würden nicht valide Durchschnittswerte resultieren,

insbesondere da in den ersten Jahren nach der SAP-Umstellung durch die Aufarbeitung von „Altlasten“ aus dem Altsystem und durch Anfangsschwierigkeiten Unschärfen bestehen können.

Hinsichtlich der Gründe für die Einstufung von Forderungen gegenüber Gemeinden und Bediensteten als werthaltig wird auf die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2018 verwiesen.

Eine Ergänzung der Bilanzierungsrichtlinie wird vorgenommen.

Zu 6.9.

Hinsichtlich der Empfehlung des LRH, Vorgaben für die Beschaffung aus Barkassen zu erstellen, wird festgehalten, dass nähere Vorgaben für die Barkassen- und Kreditkarten-Verwendung hinsichtlich Abläufe und Prüfschritte in Ausarbeitung sind.

Zu 6.11

Die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen aus Förderzusagen und die korrekte Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen (siehe auch 6.16.5) wird in der Bilanzierungsrichtlinie geregelt und bei zukünftigen Schulungen den Dienststellen verstärkt vermittelt.

Zu 6.12

Auf die Ausführungen in 6.6.2 wird verwiesen.

Zu 6.13

Die Verbuchung von Investitionszuschüssen wurde mithilfe von Anlagennummern neu geregelt. Die Umsetzung dieser Maßnahme in SAP ist derzeit im Gange. Die betreffenden Anlagen werden nach der Systemanpassung in SAP korrigiert.

6.15.1

Zur Erläuterung der Gründe der Vorgehensweise verweist die Landesbuchhaltung auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2018 (keine doppelte Ausweisung, wenn die Aktivierung beim Leasinggeber erfolgte). Darüber hinaus werden die Leasingverträge einer nochmaligen Prüfung zwecks korrekter Einordnung als Operating- oder Finanzierungsleasing unterzogen.

Zu 6.16.1, 6.16.2 und 6.16.4

Es sind weitere Abstimmungen mit dem Bund und den Ländern für einen einheitlichen Ausweis der Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsverpflichtungen des Landes für Landeslehrer notwendig und bereits im Gange.

Zu 6.16.3

Da der genannte Sachverhalt sich inhaltlich sehr ähnlich zu einer variablen Betriebsabgangsdeckung darstellt, wurde entschieden, diese gleich wie andere Betriebsabgangszahlungen zu behandeln und keine Rückstellung zu bilden. Aufgrund der Bezeichnung in der Vereinbarung als "Haftung" ist der Sachverhalt im Haftungsausweis enthalten. Es wird auf eine begriffliche Konkretisierung in der zu Grunde liegenden Vereinbarung hingewirkt.

Zu 6.16.5

Hinsichtlich der Feststellung der teilweise fehlenden Trennung in kurz- und langfristige Rückstellungen und hinsichtlich der fehlenden Unterscheidung in Verbindlichkeit und Rückstellung wird festgehalten, dass die Ermittlung der Rückstellungen für offene Förderzusagen ein sehr aufwändiger und schwieriger Prozess ist.

Daher wird das Augenmerk auf eine korrekte Ermittlung gelegt, sodass diese Sachverhalte grundsätzlich Eingang im Fremdkapital finden. Auf eine Trennung in kurz- und langfristige Rückstellungen wird grundsätzlich geachtet, jedoch kann eine exakte Trennung nicht durchgehend erfolgen, da der Aufwand zur Ermittlung teilweise, vor allem in förderintensiven Abteilungen, ein vertretbares Maß übersteigt. Eine Aufteilung der Rückstellungen für Förderzusagen in die Positionen Rückstellungen und Verbindlichkeiten ist derzeit nicht vorgesehen. Dies ist auch in der vorläufigen Bilanzierungsrichtlinie so enthalten. Lt. VRV sind nur Bilanzpositionen für "Sonstige Verbindlichkeiten" und "Sonstige Rückstellungen" verfügbar, in welchen Förderzusagen dargestellt werden könnten, im Unterschied zu den gesonderten Positionen zu beispielsweise "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" und "Rückstellungen für offene Rechnungen". Eine gesammelte Darstellung der Förderzusagen in der Position „Sonstige Rückstellungen“ erleichtert die Lesbarkeit.

Zu 6.18.3

Die Verbindlichkeit konnte zwischenzeitlich mit der Zahlungsmittelreserve zum Naturschutzfonds abgestimmt werden. Die notwendigen Korrekturen wurden bereits im Rechnungsjahr 2020 vorgenommen.

Zu 6.18.4

Es wird sinngemäß auf 6.7.4 verwiesen.

Zu 6.19.3

Zuschlag für Lohnnebenkosten bei Beamten und Vertragsbediensteten

Da der bisher sowohl für Beamte als auch Vertragsbedienstete angewendete Zuschlag für Lohnnebenkosten zu Verzerrungen führt, werden in Zukunft unterschiedliche Mischsätze angewendet.

Rückstellungen im Bereich der Bediensteten der Straßenmeistereien

Im Zuge der erstmaligen EDV-mäßigen Erfassung ist es bei der Berechnung der Rückstellungen im Bereich der Mitarbeiter der Straßen- und Brückenmeistereien zu einer nicht ganz vollständigen Erfassung gekommen. Dieser Fehler ist mittlerweile behoben und es ist sichergestellt, dass es in Zukunft zu einer vollständigen Erfassung kommen wird.

Zu 6.19.4

Im konkreten Fall wurde bei einer Rückstellungsverbuchung die falsche Bewegungsart erfasst, was zur beschriebenen Darstellung im Rückstellungsspiegel geführt hat. Auf den Ergebnis- und Vermögenshaushalt hatte dieser Sachverhalt keine Auswirkung.

Kapitel 8 Beilagen zum Rechnungsabschluss 2019 (Teil III)

Zu 8.1.1 - Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2019 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

Hier wird in Zukunft entsprechend der Vorgaben der VRV 2019 anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt werden.

Zu 8.1.5

Der Ausweis der Baurechte im Anlagenspiegel kann im nächsten Rechnungsabschluss unter Wertaufholungen vorgenommen werden.

Die angeführten fehlerhaften Daten wurden direkt von den Beteiligungen übermittelt und nur stichprobenhaftig vom Referat 8/04 auf Korrektheit überprüft. Die Verantwortung für die korrekte Datenmeldung soll grundsätzlich bei den Beteiligungen wahrgenommen werden. Künftig soll noch mehr Augenmerk auf die Überprüfung der von den Beteiligungen übermittelten Daten gelegt werden und es sollen die Prüfprozesse in 8/04 optimiert werden. Zur Professionalisierung wird dzt. für die vielen nötigen Abfragen, mit denen 8/04 an die Beteiligungen herantreten muss, an einem einheitlichen Abfrageformular und einem standardisierten Prozess gearbeitet, der in weiterer Folge in einer automationsunterstützten Anbindung münden soll.

Zu 8.1.6

Auf die Ausführungen zu 4.1 und 6.19.4 wird verwiesen.

Zu 8.1.7

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigen, kann dies jedoch durchaus schwierig werden, wenn etwa bei einem gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassenden Haftungsübernahmen durch das Land beharrt (zB gegenüber dem IOC abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).

Wenn der LRH empfiehlt, auch die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis vorzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6r der VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstellt, die im Einvernehmen mit dem (Bundes-) Rechnungshof erlassen wurde, etwas Derartiges im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis nicht vorsieht. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 wurden - in Entsprechung der letztjährigen Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten entsprach nicht den Erwartungen. Für das Rechnungsjahr 2020 wird es hier entsprechende Anpassungen geben, um die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen zu verbessern. Diese Informationen sollen anschließend der LBH für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die Anpassung des Haftungsrahmens der Salzburger Flughafen GmbH sowie der jährlichen Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene wird Folge geleistet.

Zu 8.1.8

Als Kriterium der Berichtserstellung wurde die MVAG der voranschlagsunwirksamen Gebarung aus dem Finanzierungshaushalt verwendet. Künftig wird auf die Darstellung nach dem Vermögenshaushalt umgestellt.

Zu 8.1.9

Die Landesbuchhaltung geht davon aus, dass analog zu den Beteiligungen, die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse für die Darstellung der Betriebe nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 in den Anlagen

1e und 1f herangezogen werden können. Auch das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) vertritt in seinen Erläuterungen zur Anlage 1e und 1f die Ansicht, dass der aktuellste vorliegende Abschluss heranzuziehen ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 konnten der Landesbuchhaltung keine finalen Rechnungsabschlüsse 2019 von der Landesapothek Salzburg und vom Mozarteum Orchester Salzburg vorgelegt werden. Der Rechnungsabschluss des Mozarteum Orchesters wird in der Regel erst Ende April im Orchesterausschuss behandelt.

Kapitel 9 Personal

Zu 9.1.1

Vergleichbarkeit zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die nach § 27 Abs. 1 ALHG 2019 für den Voranschlag geforderten Nachweise sind derzeit für den Rechnungsabschluss nicht vorgesehen. Wenn dies auch für den Rechnungsabschluss notwendig ist, so müssten die entsprechenden Bestimmungen auch auf den Rechnungsabschluss ausgeweitet werden, um die Vergleichbarkeit herzustellen.

Jahresdurchschnittsbetrachtung von besetzten Dienstposten

Eine Ausweisung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten ist aus den Rechtsgrundlagen ebenfalls derzeit nicht ableitbar. Wenn in Zukunft eine Durchschnittsbetrachtung zusätzlich erfolgen soll, dann müsste dies zur datentechnischen Umsetzung beauftragt werden.

Zu 9.1.4

Die Grundlage für die Beilage 1.25 (4.973,03 VZÄ) war ein von der SALK (in den Systemen der SALK) gemachter Abruf zum 31.12.2019. Die Grundlage für die Beilage 1.4 (4.972,34 VZÄ) beruht auf einer vom System des Landes abgerufenen Auswertung zum 31.12.2019. Die Analyse hat ein Ergebnis im Sinne der Differenzklärung gebracht - man musste einen Abgleich aller Personen und der dazugehörigen VZÄ im Land und der SALK vornehmen. Dabei ist die Begründung für die 0,689 VZÄ Differenz in zwei konkreten Konstellationen zu finden:

1. zwischen Mutterschutz und Karenz wird Urlaub genommen - wird als Anwesenheit in den SALK als VZÄ geführt, in der Betrachtung des Landes nicht.
2. geringfügig Beschäftigte während einer Karenz - diese sind stundenweise beschäftigt und werden in den SALK für das jeweiligen Stundenausmaß als VZÄ geführt (in der Betrachtung des Landes nicht).

Diese unterschiedliche Zuordnung soll in Zukunft bereinigt werden, sodass die Anzahl der Dienstposten in den Beilagen übereinstimmt.

Zu 9.2.2

Personen mit keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg

Damit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer), als Fremdpersonal qualifiziert werden können, müsste dieser Aufwand einer anderen Finanzposition im Sachaufwand zugeordnet werden. Dies müsste in diesem Fall von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben werden.

Zu 9.2.3

Pensionsrückstellungen für ehemalige Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglieder

Hier wurde der vom Land Salzburg beauftragte Aktuar bereits angewiesen, die Pensionsrückstellungen für diese Personengruppen ab sofort dem richtigen Haushaltsansatz 00000 - Abgeordnete zum Salzburger Landtag - und 01000 - Mitglieder der Sbg Landesregierung - zuzuordnen.

Zu 9.2.4

Die bisherige Darstellung entspricht den Vorgaben der VRV. Eine detailliertere Darstellung, als in der VRV vorgesehen, wird geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2019

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Vermögensgegenstände.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2019 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2019 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2019 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
- b) Patronatserklärungen;
- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) Rückgabeverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
- f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- g) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- h) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
 - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2019
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2019
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2019
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2019
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs.3 im Rechnungsjahr 2019.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems (ERLASS 1.20 vom 1.10.2017 Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung (GeOA) § 7 Organisationshandbücher der Abteilungen). Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2019 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Direktor
Mag. Ludwig Hillinger
Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Landeshauptmann
Dr. Wilfried Haslauer

Salzburg, am 29. Mai 2020
Zahl: 13101-B/13/23-2020

Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.5.2020, mit dem Sie ersuchen, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 eine von Ihnen adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlehnt. Dazu halte ich eingangs fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHHG 2019 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrollbehörden abzugeben.

Die von Ihnen übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können. Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die „auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern“ entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie „nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind“. Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt

E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) „zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße“, welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben „könnten“, dem LRH vollständig mitgeteilt wurden. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Ihnen jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Stefanie Leeb MSc., Leiterin Referat 0/02 Landesbuchhaltung,
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiöbl MBA, interim. Leiter Fachgruppe 0/4 Personal,
- HR Mag. Gudrun Pumberger-Langthaler, Leiterin Referat 8/02 Budgetangelegenheiten,
- Mag. Christian Prucher, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen.

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hinweise des Landesrechnungshofes aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2018 bzw. dem Rechnungsabschluss 2018 sind in den Rechnungsabschluss 2019 eingeflossen. Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlussstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2019 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LAND
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF